DER STÄDTISCHE HAUSHALT QUEDLINBURGS IN DEN JAHREN 1459 BIS 1509.

I. TEIL: DIE STÄDTISCHEN EINNAHMEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

KÖNIGLICHEN

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

VORGELEGT VON

WALTER HOBOHM

AUS

KOCHSTEDT, PROV. SACHSEN.

HALLE A. S. 1912.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Lindner.

Die vollständige Abhandlung erscheint als 3. Heft der „Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte".

Meiner lieben Mutter.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitung

Die mittelalterlichen Ratsrechnungen Quedlinburgs 1
Entwickelung der Stadt bis zum Jahre 1477 4
Die Verfassung der Stadt 8
Die Finanzverwaltung und das städtische Rechnungswesen 14
Das Münzwesen 17

II. Der städtische Haushalt 21

A. Die städtischen Einnahmen 21

I. Öffentliche Abgaben: 22
a) Von Bürgerrecht 22
b) Für die Innung der Gewandschneider 23
c) Von Angeln 23
d) Joddengrafft 24
e) Das Braugeld 24
f) Weinsteuer 26
g) Der Schoß 27
h) Das Wachtgeld 29

II. Strafgelder: 30
a) Die broke von slan 30
b) Die broke von unhorsam 30
c) Von florpanden 34

III. Einnahmen aus städtischem Besitz 34
a) aus städtischem Eigenbesitz: 34
1. Kleerswiese und Rot 34
2. Wald und Anpflanzungen 38
3. Steinbrüche 39
4. Der Zehnte zu Marsleben 39
5. Fischreiche Gewässer 43
6. Gärten und Höfe 44
7. Der graue Hof 45
8. Wortzins 45
9. Von den Zinsmeistern 46
10. Judenzins 47
11. Frauenhaus, Badestuben, Garküche, Wagekeller . . 47
12. Vom Optoger 48
13. Der Bierkeller 49
14. Mühlen 51
15. Marstall 54
16. Häuser 55
17. Einige außergewöhnliche Einnahmen 55
b) aus städtischem Pfandbesitz: 56
1. aus der städtischen Vogtei 56
2. von Ruxlebens Gelde und von Kohlen und Kupfer 58
3. aus dem Gericht zu Hoym 59

IV. Sonstige Einnahmen 61

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544702_0019

I. Einleitung.

Die mittelalterlichen Ratsrechnungen Quedlinburgs.

Im Ratsarchiv zu Quedlinburg befinden sich sechs Halbfoliobände [1]), die die ältesten noch vorhandenen Ratsrechnungen der Stadt, in niederdeutscher Mundart geschrieben, enthalten. Den meisten Raum in ihnen nehmen Ausweise der gesamten jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt ein, einen geringeren solche über einzelne besondere Zweige des städtischen Haushalts. Der erste Band enthält lediglich Sonderrechnungen der letztgenannten Art und verzeichnet:

1. die Ausgaben der Baumeister aus den Jahren 1455 bis 1470 (Bl. 12 bis 175) [2]),
2. die Einkünfte aus dem Gerichte zu Hoym, das der Stadt 1434 vom Fürsten Bernhard von Anhalt für eine Reihe von Jahren verpfändet war, von 1456 bis 1470 [3]) (Bl. 176 bis 259),
3. die durch die Flurhüter vorgenommenen Pfändungen und ihre Einnahmen von 1457 bis 1470 mit Unterbrechungen (Bl. 10, 11, 260 bis 283).

In dem dritten Bande ferner sind uns auf den ersten achtzig Blättern einige Brau- und Weinrechnungen überliefert, Braurechnungen von 1479, 1480 und zu einem Teile von 1481 (von Mitte August, dem damaligen Beginne des Geschäftsjahres, bis

[1]) In den folgenden Angaben über das der Arbeit zugrunde gelegte Urkundenmaterial wiederhole ich im wesentlichen, was H. Lorenz in der Einleitung seiner Arbeit: Die urkundlichen Eintragungen in die Ratsrechnungen der Stadt Quedlinburg von 1454 bis 1509, Zeitschrift des Harzvereins, 39. Jahrgang (1906) S. 194 bis 255, näher ausgeführt hat. Lorenz gibt hier auch eine genauere Beschreibung der „aus Papierblättern bestehenden, in Pergament gehefteten" Bände: sie sind 31 cm hoch, 11 cm breit, und seit 1902 „sind sie mit den Nummern I bis VI bezeichnet und auch die Blätter jedes einzelnen fortlaufend numeriert".

[2]) Auch Blatt 1 bis 9 verzeichnet Bauausgaben, die sich aber, wie es scheint, nur auf einen Neubau „im Weinkeller" beziehen. Lorenz möchte die undatierte Rechnung dem Jahre 1454 zuschreiben. Siehe Lorenz, a. a. O., Urkundliche Eintragungen Nr. 1.

[3]) Die Angabe von Lorenz, a. a. O. S. 194, daß die Rechnungen bis 1474 reichten, ist demnach zu berichtigen.

in die zweite Hälfte des November), Weinrechnungen von 1479 bis 1482[1]). Alles Übrige sind Rechnungen, die die gesamten jährlichen Einnahmen oder Ausgaben der Stadt wiedergeben und sich mit Unterbrechungen über die Jahre 1459 bis 1509 erstrecken. Diese letzteren hat sich die vorliegende Arbeit zum Vorwurf genommen, geeignetenorts sind die Spezialrechnungen herangezogen. Die zeitliche Begrenzung des Stoffes war von selbst gegeben, da nach 1509 eine längere Pause in der Überlieferung eintritt. Bemerkt sei, daß unsere Rechnungen fast genau die Regierungszeit der Äbtissin Hedwig von Sachsen (1458 bis 1510) umspannen.

Es ist schon von anderer Seite[2]) darauf hingewiesen worden, in wie vielen Beziehungen die mittelalterlichen Rechnungen für die geschichtliche Forschung wertvoll sind. Wir wollen den unseren eine systematische Behandlung nur nach einer Seite ihres Inhalts zuteil werden lassen: der Zusammensetzung und Gestaltung des städtischen Haushalts während jenes halben Jahrhunderts. Indessen wird die Behandlung unseres Themas von selbst ein Berühren und oft ein Eingehen auf die Bedeutung des Materials in anderer Hinsicht nach sich ziehen. Denn die Materie des Haushalts ist schließlich dieselbe wie die der Rechnungen und ebenso nach mehreren Seiten interessant. Auch hier haben wir es mit Posten und mit Zusammenfassungen von Posten zu tun, die für sich wie in ihrem gegenseitigen Verhältnis betrachtet, sprechende Zeugnisse oft ebenso für die politische oder Kulturgeschichte, wie für die Wirtschaftsgeschichte und den städtischen Haushalt sind.

---

[1]) Lorenz, a. a. O. S. 195 meint, daß die Rechnungen „wahrscheinlich aus den Jahren 1478 bis 1483" sind. Das ist insoweit zu berichtigen, als für 1478 und 1483 selbst weder Brau- noch Weinrechnungen überliefert sind. Im übrigen läßt sich folgendes feststellen: In der ersten Braurechnung ist ausdrücklich bemerkt, daß sie vom Jahre 1479 ist. In der nächsten fehlt eine Zeitangabe, doch wenn schon deswegen allein zu vermuten wäre, daß es sich um eine Fortsetzung der früheren Rechnung, also um das folgende Jahr handelt, so ist aus den Bezeichnungen der Sonntage, an denen jedesmal die Einnahmen vom Brauen für die vergangene Woche summiert und verzeichnet wurden, mit Bestimmtheit das Jahr 1480 zu erschließen. So werden der Tag der Elisabeth (19. November), der Heilige Abend und Silvester als Sonntage namhaft gemacht. In gleicher Weise ergibt sich, daß das Bruchstück der dritten Braurechnung dem Jahre 1481 angehört. Die Weinrechnungen sind mit Sicherheit den Jahren 1479 bis 1482 zuzuteilen. Wir werden darauf bei Besprechung des Ohmpfennigs noch näher eingehen.

[2]) So von P. Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim (Volkswirtschaftl. und wirtschaftsgeschichtl. Abhandlgn., hersg. von Prof. W. Stieda, Heft 1), Leipzig 1901, S. 1, und R. Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung (Publ. d. Ges. f. Rheinische Geschichtskunde, Bd. 15), Bonn 1897/98, Einleitung S. II.

Unsere Rechnungen erfüllen freilich nicht lückenlos die gesamte Anzahl der fünfzig Jahre, die sie umspannen. Es fehlt zweimal eine längere Reihe von Jahren (1466 bis 1478[1]), 1490 bis 1495) ganz, von einigen sind nur die Einnahmen, von anderen nur die Ausgaben vorhanden. Zur genauen Übersicht mögen deshalb die vorhandenen Rechnungen chronologisch[2]) geordnet folgen, wobei wir Einnahmen mit E., Ausgaben mit A. bezeichnen[3]): 1459 A.[4]), 1460 bis 1462 E. und A., 1464 E. und A., 1465 E., 1479 A., 1480 bis 1489 E. und A., 1496 bis 1508 E. und A., 1509 E. (das sind 27 Jahre E. und A., zwei Jahre E. und zwei Jahre A.).

Trotz der Lückenhaftigkeit läßt das Material aber im ganzen nicht nur die Zusammensetzung, sondern auch in den wesentlichen Zügen die Entwickelung des städtischen Haushaltes übersehen. Ein Urkundenbuch[5]) gestattet uns, sowohl die Herausbildung der städtischen Verfassung und Wirtschaft, wie wir sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorfinden, zu verfolgen, wie so mancherlei Tatsachen der Rechnungen als Resultat urkundlicher Abmachungen zu erkennen, und dient so zur Ergänzung und Erklärung des in den Rechnungen gegebenen Materials. Ereignisse von einschneidender Bedeutung für die Stadt fallen in die behandelte Zeit und finden ihren interessanten Widerschein in ihnen: so erschien uns der Stoff doch reich und wertvoll genug, um Gegenstand einer Untersuchung zu werden.

Bevor wir freilich in diese selbst eintreten, müssen wir einige Kapitel über Dinge vorausschicken, deren Kenntnis die Voraussetzung für ein volles Verständnis der Rechnungen und ihres materiellen Inhalts ist: über Geschichte, Verfassung, Verwaltung der Stadt und die Art der Buchführung in unserer Vorlage.

[1]) Gerade das Fehlen dieser Rechnungen, „namentlich der Rechnung des Jahres 1477" (Janicke), ist sehr schade und schon von K. Janicke, UB. II Vorr. S. III und Lorenz, a. a. O. S. 195 bedauert.

[2]) Wie sich die Rechnungen auf die einzelnen Bände verteilen, hat Lorenz, a. a. O. S. 194ff., dargetan.

[3]) Nach dem Vorbild von Lorenz, a. a. O.

[4]) Die ersten Blätter des zweiten Bandes enthielten auch die Einnahmen des Jahres 1459, doch sind sie fast ganz von Mäusen zerfressen.

[5]) Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, bearbeitet von K. Janicke (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen II), Bd. 1 1873, Bd. 2 1882. Über die Bedeutung eines Urkundenbuches zum Verständnis der m. a. Rechnungen vgl. Huber, a. a. O. S. 2 f.

Die Entwicklung der Stadt bis zum Jahre 1477[1]).

Zwei Anlagen des sächsischen Königshauses sind es, die Quedlinburg in die Geschichte einführen: die Burg auf dem Schloßberg und die curtis regia, die königliche Pfalz, am Fuße desselben. Heinrich I.[2]) bestimmte beides, mit allem, was an Land, Leuten — mit der curtis war eine Ansiedelung abhängiger Bauern verbunden — und Einkünften dazu gehörte, seiner Gemahlin Mathilde zum Wittum. Otto I. gründete gleich nach dem Tode seines Vaters auf dem Schloßberge ein weltliches Stift, das er reich mit Besitz und Einkünften ausstattete.

Im Jahre 994[3]) errichtete Otto III. auf Veranlassung (ob interventum) seiner Großmutter Adelheid und seiner Tante Mathilde, der damaligen Äbtissin des Stifts, in Quedlinburg einen Markt und verlieh der Äbtissin und ihren Nachfolgerinnen Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit für denselben. Auf Grund und Boden des Stifts, von der alten Ansiedelung deutlich getrennt, erstand der so gegründete Markt[4]). Jeder, der sich ansiedelte, hatte für Überlassung einer Hofstelle der Äbtissin einen jährlichen Zins zu geben, den sogenannten wordtins (word = Hofstelle), der seiner geringen Höhe wegen nicht als Leih-, sondern als Rekognitionszins[5]) anzusehen ist. Die nächsten beiden Urkunden, vom Jahre 1038 und 1040 (1042)[6]) datiert, sind gleichsam das erste Zeugnis, daß die Gründung geglückt, die Besiedelung des Marktes geschehen ist. Sie sichern bereits den „mercatores" selbst kaiserlichen Schutz und gewisse Rechte zu. Diese erhalten die Erlaubnis, auf allen Märkten des Reiches diesseits

[1]) Für die Geschichte Quedlinburgs im Mittelalter vgl. folgende Arbeiten: 1. K. Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg Bd. II, Einleitung; 2. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897, bes. S. 73 ff.; 3. H. Lorenz, Alt-Quedlinburg, Halle 1900 (Neujahrsblätter der Historischen Kommission der Provinz Sachsen, 24); 4. A. Höbbel: Die verfassungsgeschichtliche und politische Entwicklung der Reichsabtei und Stadt Quedlinburg bis zum 14. Jahrhundert, Halle, Diss. 1910; 5. A. Brinkmann, Die Größe von Quedlinburg und Merseburg zur Zeit König Heinrichs I. (Centralblatt der Bauverwaltung, Jahrg. XX, 1900, S. 545 ff.). Ferner sei verwiesen auf G. v. Below: Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892; derselbe: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Monogr. zur Weltgeschichte, VI. (2. Aufl. 1905), und H. Preuß: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens Bd. 1, Leipzig 1906.

[2]) UB. I Nr. 2 (MG DH I., 20).

[3]) UB. I Nr. 7 (MG DO III,, 155).

[4]) Rietschel, a. a. O. S. 73 ff. und S. 125.

[5]) Rietschel, a. a. O. S. 135.

[6]) UB. I Nr. 8, datiert vom Jahre 1038, ist selbst gefälscht, wird aber durch Nr. 9 vom Jahre 1040 (oder 1042) inhaltlich bestätigt. Siehe darüber UB. I S. 7 Anmerkung, und UB. II Einl. S. X und XI.

der Alpen freien Handel zu treiben; Streitigkeiten über Viktualien sollen sie unter sich entscheiden, von den Strafen sollen drei Teile an sie, ein Teil an den von der Äbtissin bestellten[1]) Stadtrichter (judex civitatis) fallen. Die Nennung des letzteren ist zugleich der erste Beleg für die Heraushebung der Stadt zu einem besonderen Gerichtsbezirk[2]).

Waren die Erstangesiedelten Kaufleute und Handwerker, so sind unter den später Hinzukommenden sicherlich auch bald Ackerbürger in den Ort eingezogen. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts etwa war die Bevölkerung so stark angewachsen, daß die Grenzen des alten Stadtbezirks sie nicht mehr faßten. Zuerst 1163[3]) läßt sich aus der Bezeichnung „Altstadt" (antiqua urbs) eine Neustadt erschließen. Beide unterscheiden sich für die Dauer des Mittelalters in ihrer Bevölkerung wohl so, daß in der ersteren mehr Handwerker und Kaufleute, in der letzteren mehr Ackerbürger ihren Sitz hatten. Sie waren zunächst voneinander unabhängige Gemeinden, die Altstadt natürlich entwickelter und selbständiger als die Neustadt. Im Jahre 1330 erfolgte ihre Vereinigung[4]).

Ein Rat läßt sich für die Altstadt zuerst 1265[5]), für die Neustadt erst ganz gegen Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen. Seit der Vereinigung beider Städte bestand ein Rat, der sich zur Hälfte aus altstädtischen, zur Hälfte aus neustädtischen Bürgern zusammensetzte, und zwar nennen die Urkunden bis 1343 zwölf Ratmänner und zwei Bürgermeister, von 1379 bis 1477 acht Ratmänner und vier Bürgermeister.

An Selbständigkeitsbestrebungen gegenüber seinen Oberherren hat es Quedlinburg nicht fehlen lassen. Sie zeigen die typischen Merkmale und richteten sich vor allem auf die Geschlossenheit seines Gerichts- und Steuerbezirks[6]). Dazu suchte die Stadt ihre Hoheitsrechte gleichmäßig auf alles Eigentum in ihrem Bezirke auszudehnen, allen Besitz und alle Besitzer innerhalb des-

[1]) Was in unserer Urkunde allerdings nicht ausdrücklich gesagt wird.

[2]) In der Urkunde wird zugleich von einer Verleihung von Goslarer und Magdeburger Recht gesprochen (d. h. die Quedlinburger Kaufleute sollen unter gleicher lex et justicia leben wie die Goslarer und Magdeburger), worunter nach Rietschel, a. a. O. S. 75 Anm. 5, wohl nur „Handels- und Zollvorrechte" zu verstehen sind. Vielleicht darf man den Ausdruck lex et justicia auch nur allgemein auf eine Exemtion des Gerichts in Quedlinburg deuten, in deren Besitz Goslar und Magdeburg zweifellos waren.

[3]) UB. I Nr. 14.

[4]) UB. I Nrn. 104, 112, 113.

[5]) UB. I Nr. 42.

[6]) G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, 2. Aufl. 1905 S. 77, 84 u. 114.

selben in gleicher Weise sich pflichtig zu machen. Sie näherte sich diesem Ziel im wesentlichen auf zwei Wegen: sie erwarb, wo sie konnte, privilegierte Grundstücke zu eigen — man darf den Besitz eines Teiles der Grundstücke und Häuser, die in den Rechnungen als wichtige Einnahmequelle figurieren, wohl der Wirkung dieser Politik zuschreiben —, und sie versuchte es durchzusetzen, daß, wer immer neues Eigentum erwarb, auch die Äbtissin und die Klöster, dafür wenigstens steuerpflichtig wurde[1]). Das zweite verhinderte eine Zunahme privilegierten Besitzes, das erste war geeignet, ihn zu vermindern. Finanziell war sie bestrebt, die von dem städtischen Gewerbe benötigten Einrichtungen auch für die Stadtkasse nutzbar zu machen, nicht ohne auf Widerstand bei den älteren alleinigen Nutznießern derselben zu stoßen. Auch sonst wußte sie ihre Macht und Selbständigkeit mit Geschick zu mehren, die politischen und besonders finanziellen Schwierigkeiten ihrer Herren, der Äbtissinnen, der Vögte, ausnutzend, in Bündnissen besonders mit den benachbarten Harzstädten Halberstadt und Aschersleben und — frühzeitig — dem Bischof der ersteren Stärkung und Rückhalt suchend[2]).

Dem Verhältnis der Stadt zu ihren Äbtissinnen hatte es naturgemäß nicht an gelegentlichen Differenzen gefehlt, die aber, immerhin vereinzelt, eine dauernde Mißstimmung nicht erzeugt hatten. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber nahmen sie plötzlich einen gewaltigen Umfang an. Es ist die Zeit, wo überhaupt die landesherrliche Gewalt die Selbständigkeit der Städte zu bedrohen begann[3]) und ihre einstigen Hoheitsrechte zurückzubringen suchte; in Quedlinburg aber saß auf dem Stuhl der Äbtissinnen eine Tochter des Hauses Wettin, dessen Vertreter, die Herzöge Ernst und Albrecht, sich entschieden auf die Seite ihrer Schwester Hedwig stellten. Aber auch Quedlinburg war nicht allein. Neben ihm stand in erster Linie der Bischof von Halberstadt als treuer Verbündeter, der ebenso wie die Stadt mit der Äbtissin in Streit lag.

[1]) In gleicher Richtung wirksam war auch ein Abkommen mit dem Wiperti-Kloster vom Jahre 1332 (UB. I Nr. 115), daß Schenkungen von der Stadt oder den Erben zurückgekauft werden können.

[2]) 1326 nimmt der Bischof von Halberstadt die Stadt in seinen Schutz (UB. I Nr. 102 u. 103). Zu gleicher Zeit 1. Bündnis der Städte Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg (UB. I Nr. 101). Vgl. UB. II Einleitung S. XVII f.

[3]) Vgl. Th. Lindner, Weltgeschichte Bd. IV S. 104 und H. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts: Hist. Zeitschr. Bd. 103 (1909) S. 518.

Wir wollen übergehen, wie sich der Streit mehr und mehr zuspitzte, und nur von den zahllosen Beschwerden und Forderungen der Äbtissin das Hauptsächlichste hervorheben[1]).

Über die Stadt beschwert sie sich wegen offener Feindseligkeit des Rates, der sich zum Bischof von Halberstadt statt zu ihr halte, wegen Bedrückung ihrer Untertanen im Westendorfe und der in der Stadt seßhaften Juden, wegen Rechtswidrigkeiten in der Ratswahl, wegen Schädigung in ihren Einnahmen (Mühlen, Salzzoll), Eingriffen in ihre Münzhoheit u. a. m., und verlangt Abstellung der Mißbräuche, Aufgabe aller Beziehungen zum Bischof von Halberstadt, darunter auch Einstellung der Zahlung von 50 Mark, die die Stadt ihm jährlich als ihrem Schutzvogt gab, und Verzicht auf gewisse Vogteirechte in der Stadt, die diese in eigenem Pfandbesitz hatte und an den Bischof bringen wollte. Dem Bischof gegenüber macht sie Ansprüche auf das Dorf Groß-Ditfurt mit allen zugehörigen Lehen, Gütern und Gerechtigkeiten, alten Stiftsbesitz, geltend.

Die Versuche, den Streit friedlich zu schlichten, schlugen fehl. So kam es am 24. Juli 1477 zur Entscheidung mit den Waffen, in der die Stadt unterlag.

Verzicht auf alle geschlossenen Bündnisse, auf das Recht, neue Befestigungen anzulegen, dazu die Verpflichtung, die gewählten Mitglieder des Rates von der Äbtissin bestätigen zu lassen, sind die harten Bedingungen[2]), die die politische Selbständigkeit der Stadt vernichten, schwere finanzielle Lasten die, welche ihre wirtschaftliche Blüte bedrohen. Innerhalb von zehn Jahren[3]) soll sie 1000 Gulden, die an dem im Kampfe beschädigten Schlosse verbaut werden sollen, und jährlich für alle Zeit 500 Gulden an die Äbtissin zahlen. Die städtischen Mühlen, die denen des Stiftes Konkurrenz bereitet hatten und der Äbtissin schon lange ein Dorn im Auge gewesen waren, und die städtische Vogtei gehen ihr obendrein verloren. Nimmt man hinzu, wie große Unkosten noch die voraufgehenden Verwicklungen verursacht haben mögen, so wird man ermessen können, daß das Jahr 1477 in politischer wie wirtschaftlicher Beziehung große Veränderungen heraufgeführt hat. Eine unserer

[1]) Die Beschwerdepunkte der Äbtissin sind zusammengefaßt in einer Urkunde von 1477, April bis Mai, UB. I Nr. 514.

[2]) UB. I Nr. 554.

[3]) Betreffs der 1000 rh. Gulden steht geschrieben, daß sie „in ver jaren negist nachenander volgende" zu verbauen wären (S. 579 Zeile 45, S. 580 Zeile 1 f.). Nach den Rechnungen aber zu schließen wurde diese Abmachung später dahin geändert, daß zehn Jahre lang jährlich 100 Gulden gezahlt werden sollten.

interessantesten Aufgaben wird sein, die Wirkung jener Vorgänge, die mitten in die von den Rechnungen umspannte Zeit fallen, auf den städtischen Haushalt und die Finanzoperationen des Rates zu beobachten.

Die Verfassung der Stadt.

Die Verfassung der Stadt war eine verschiedene vor und nach dem Jahre 1477. Einer längeren Erörterung bedarf die erstere.

Als Körperschaften, die die Stadt verwalteten und nach außen vertraten, nennen die Urkunden vor 1477 einen Rat oder „sitzenden Rat", einen „alten Rat" und „Stadtgeschworene". Die eigentlichen Geschäfte führte der sitzende Rat; der alte Rat und die Stadtgeschworenen traten nur neben ihm in gewissen Fällen hervor, mit ihm eine Art großen oder weiteren Rates mit dem Charakter einer vorwiegend gesetzgeberischen Körperschaft bildend.

Der Rat bestand aus acht Ratmännern und vier Bürgermeistern, halb altstädtischen, halb neustädtischen Bürgern. Stellen wir die überlieferten Namen für einige Jahre chronologisch zusammen — siehe Beilage zur Ratsverfassung —[1]), so lernen wir an der Hand dieser Übersicht leicht folgende bisher nicht festgestellte Züge der Ratsverfassung kennen:

Jährlich treten — im Jahre 1464 wird offenbar durch den Tod von Middelhusen eine kleine Veränderung herbeigeführt — sechs Ratmänner, drei aus der Altstadt, drei aus der Neustadt, auf zwei Jahre in den Rat ein. Dieser besteht somit stets aus zwölf Mitgliedern, von denen ihm sechs das zweite, sechs das erste Jahr angehören. Kontinuität des Geschäftsganges und der Geschäftskenntnis ist offenbar der Grund dieser Ordnung[2]). Demselben Gesichtspunkte entspringt es augenscheinlich, wenn zu altstädtischen Bürgermeistern stets einer gewählt wird, der dem Rate schon im Vorjahre, und zwar als Kämmerer angehört hat, einer, der ihm im folgenden Jahre weiter angehören wird; wenn ähnlich für die Neustadt sich häufige Beziehungen zwischen den Ämtern der Bürgermeister und der Kämmerer finden.

[1]) Sämtliche zwölf Ratmänner sind uns für mehrere Jahre hintereinander vor 1477 nur einmal, nämlich von 1459 bis 1465 bekannt. Sie bilden den Kern des von uns in der Übersicht zusammengestellten Materials. Eine geringe Ergänzung boten einige Namen früherer Bürgermeister, ferner für eine Reihe von Jahren die je zweier Kämmerer, die uns die Rechnungen des Gerichtes zu Hoym als gleichzeitige dortige Vögte übermitteln; endlich noch ein vollzähliges Verzeichnis des Rates in einer Urkunde vom Jahre 1468. Die Namen der Ratmänner und Bürgermeister sind UB. II S. 347 ff. und S. 416 f. zusammenhängend aufgeführt.

[2]) Vgl. H. Preuß, a. a. O. S. 83 f.

Die nach zweijähriger Amtsperiode Ausgeschiedenen treten frühestens nach zwei Jahren zahlreich, aber zu verschiedener Zeit, wieder in den sitzenden Rat ein. Die große Zahl der Wiederkehrenden (z. B. elf der zwölf Ratsmänner im Jahre 1459) weist auf einen oligarchischen Charakter des Rates hin; falsch würde es sein, sie auf eine dauernde Zugehörigkeit der einmal Gewählten zu deuten und ihre Wiederkehr aus einer verfassungsmäßigen Grundlage herzuleiten. Dem widerspräche allein schon, daß die Namen in ungleichen Abständen wieder auftauchen. Doch gibt es auch sichere urkundliche Belege, die wir in anderem Zusammenhange noch anführen werden, daß eine freie Wiederwahl stattfand. In den zwei Jahren, die mindestens zwischen zwei Amtsperioden jedes einzelnen liegen, ist offenbar die der zweijährigen Zugehörigkeit zum sitzenden Rate genau entsprechende Dauer der Zugehörigkeit zum alten Rate zu erkennen; am Ende dieser Zeit wird der Ratmann wieder einfacher Bürger und kann als solcher wie jeder andere von neuem in den sitzenden Rat gewählt werden. Auf diese Weise erklärt sich ganz ungezwungen sowohl die Zwischenzeit von zwei Jahren, die mindestens zwei Amtsperioden im sitzenden Rate trennt, wie die Verschiebung der sich wiederholenden Namen gegen früher [1]).

Fragen wir, seit wann der Rat sich in der geschilderten Weise zusammensetzte und rekrutierte, so finden wir, daß zuerst im Jahre 1379 [2]) als Angehörige des Rates acht Ratmänner und vier Bürgermeister nachweisbar sind. Die zweijährige Amtsdauer und der jährliche Wechsel der Hälfte der Ratmänner sowie eine ähnliche Wiederkehr gleicher Namen läßt sich, wenn auch weniger genau, schon 1331 und 1332 [3]), als noch 14 Leute im Rate waren, belegen.

[1]) Auch in Halberstadt galt die Bestimmung, daß einer Ratmann erst wieder werden durfte, nachdem er dem Rate mindestens zwei Jahre lang nicht angehört hatte (UB. der Stadt Halberst. [Geschichtsqu. der Prov. Sachsen VII], bearbeitet von G. Schmidt, Halle 1878 u. 1879, Bd. II Nr. 792 S. 92). Wir beobachten übrigens, daß die Ratmänner zum Teil gleich nach zwei Jahren, zum Teil aber erst nach drei oder vier Jahren im Rate wiederkehren, und zwar auch die angesehensten, wie die Bürgermeister und Kämmerer; ferner daß da, wo die Tabelle drei Amtsperioden eines und desselben aufweist, die Zahl der beide Male zwischen zwei Amtsperioden liegenden Jahre eine verschiedene ist. Die Beispiele sind allerdings gering an Zahl. Vielleicht aber darf man in dieser Erscheinung doch ein Zeugnis für die Herausbildung gewisser Traditionen in der Wiederwahl erblicken. Man suchte wohl das Zusammentreffen und -arbeiten stets derselben Leute im Rate zu vermeiden, und einen möglichsten Wechsel in seiner Zusammensetzung herbeizuführen, ein Grundsatz, in den sich auch der oben erwähnte jährliche Eintritt und Austritt von sechs Ratmännern vorzüglich einbeziehen ließe.

[2]) UB. II S. 255.

[3]) UB. I Nr. 115 vom 14. April 1332 (vor Ostern, deshalb zum Ratsjahre 1331 gehörend) und Nr. 116 vom 19. Juni 1332. Die Namen s. UB. II S. 348.

Wer hatte nun die Ratsherren zu wählen? Darüber vermögen wir Bescheid zu schöpfen aus der schon früher erwähnten Beschwerdeschrift der Äbtissin über den Rat vom Jahre 1477. Da heißt es[1]): Die Äbtissin „lisz dem alden[2]) ratte entpfelen den fleisch- und brothkauff nach iren eyden dem armütte zcu fromen recht bestellen salden, das sie auch wegertten, und wolden dy innungen nicht irczornen, uff das sie von en wedter gekorn worden, und dy jhenigen, dy vorhen eyn gut uffsehn hetten und yn forchte hilden, der wollen sie nicht meher kysen, uff das sie frey backen und slachten mogen, wy sy wollen". Danach ist außer Zweifel, daß die Innungen auf die Besetzung der Ratsstellen einen starken Einfluß übten. Einen gleichen Anteil an der Wahl werden aber auch die nicht in den Innungen vertretenen Bürger, d. h. die Ackerbürger, besessen haben, die, auf Grund der Stadtbezirke, der sogenannten Huten, in die Quedlinburg zu feldwirtschaftlichen und wehrhaften Zwecken eingeteilt war[3]), auch genossenschaftlich zusammengeschlossen waren, und die auch in den Nachbarstädten Halberstadt und Aschersleben bei der Wahl mitwirkten[4]). Bei der parallelen Stellung, die, wie wir noch sehen werden, die zwölf Hauptleute der Huten und die zwölf Innungsmeister als Stadtgeschworene einnahmen, ist das von vornherein mehr als wahrscheinlich. Wie die Wahl nun vor sich ging, entzieht sich freilich unserer Kenntnis. Möglich ist, daß der Einfluß der gemeinen Bürger nur ein indirekter war, daß die Wahl selbst wie in Halberstadt und Aschersleben nur durch die Meister vollzogen wurde. Jedenfalls aber bedeutet die Wahlordnung einen demokratischen Einschlag in der Verfassung. Daß sie der Gemeinde in der Tat eine große Macht bot, dafür gibt unsere Stelle selbst ein Beispiel und auch sonst vermögen wir aus derselben Urkunde zu belegen, daß die Wahl nicht eine bloße Form war, sondern von denen, die sie auszuüben hatten, gelegentlich auch wirklich benutzt wurde, um mißliebige Elemente durch andersartige zu ersetzen[5]).

[1]) UB. I Nr. 514 S. 536 Zeile 19 ff.

[2]) Natürlich als er noch sitzender Rat war, d. h. im Vorjahre.

[3]) Vgl. Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 6 u. 7, doch ist Lorenz dahin zu berichtigen, daß es sich bei den Huten um künstliche Bezirke handelt. Siehe S. Rietschel, a. a. O. S. 68 Anm. 3. Interessant ist, daß nach Lorenz auch bei den Hute-Hauptleuten — dann wohl ebenso bei den Innungsmeistern — die zweijährige Amtsdauer und der jährliche Eintritt und Abgang eines derselben vorhanden gewesen zu sein scheint, ein Modus, der sich hier über das Jahr 1477 hinaus erhalten hätte.

[4]) UB. der Stadt Halberstadt II S. 91 f. und E. Straßburger, Geschichte der Stadt Aschersleben, Aschersl. 1906, S. 75. In Aschersleben wählten sechs Gemeinde- und zwölf Innungsmeister „sechs Männer aus den Gilden, aus jeder Gilde einen, und sechs aus der Gemeinde der Bürger".

[5]) S. 536 Zeile 36 ff.

Wir haben vom Rate gesprochen, wir können uns nunmehr den Stadtgeschworenen („der stat gesworene") zuwenden. Wer sie waren, ist daraus zu erkennen, daß in einer Reihe besonders älterer Urkunden „der innungen und der meinheit meister" in offenbar gleicher Bedeutung erscheint[1]). Mit Meinheitsmeistern sind die zwölf Hauptleute der sechs Huten gemeint, welche, wie erwähnt, die Ackerbürger in ähnlicher Weise zu wirtschaftlichen und politischen Zwecken zusammenfaßten, wie die sechs Innungen[2]) die gewerbetreibende Bevölkerung. Jede Innung und jede Hute hatte an ihrer Spitze zwei Meister, die dem Rate einen Eid schwören mußten, daher der „Stadt Geschworene" oder „Geschworene Meister" genannt. Gegenüber den Ratsherren, die sich aus einer beschränkten Zahl von Geschlechtern rekrutierten, sind sie eine Vertretung aus den breiten Schichten der Bürgerschaft, bestimmt, deren Rechte und Interessen im besonderen wahrzunehmen, sowie eine Kontrolle des Rates, die besonders im Finanzwesen wertvoll war, auszuüben. Da sie an Zahl so stark wie der sitzende und der alte Rat zusammen waren, so genügte ihr Widerspruch offenbar, um eine Beschlußfassung unmöglich zu machen. Sie wurden zur Verhandlung hinzugezogen wohl bei wichtigen Gegenständen aller Art, überall, wo es dem Rate eben angezeigt erschien, sich ihrer Zustimmung zu vergewissern, wo er fürchten mußte, durch eigenmächtiges Vorgehen den Unwillen der gemeinen Bürger zu erregen. Besonders scheint ihre Zustimmung deshalb zu neuen Satzungen und zu Finanzoperationen des Rates erforderlich gewesen zu sein. Wie erwähnt, hatten sie möglicherweise auch die Ratsherren und vielleicht auch aus deren Mitte die Bürgermeister zu wählen[3]). Wann die Meister diese Stellung als Stadtgeschworene, die der Gemeinde eine große Macht gab und die Selbstherrlichkeit des Rates stark beschränkte, erlangt haben, ist uns nicht bekannt[4]).

Mit der Unterwerfung im Jahre 1477 mußte die Stadt auch in eine neue Ratsverfassung willigen, die die Ratswahl fast völlig dem Einfluß der Bürgerschaft entzog[5]). Seitdem besteht ein Gesamtrat von 36 Mann, der in drei Abteilungen oder Mittel zerfällt. Der ein Jahr amtierende sitzende Rat um-

[1]) Die Ausführungen über die Stadtgeschworenen basieren auf den Urkunden Nr. 61 (1289), 82, 103, 113, 122, 142, 151, 153, 154, 160, 173 (s. die Zeugen), 174, 183, 315, 327, 335, 372, 511 und Zeitschr. des Harzv. Bd. 39 (1906), Lorenz, Urkundliche Eintragungen Nr. 32.

[2]) Stadtbuch von Quedlinburg, UB. II S. 249.

[3]) So ist es für Halberstadt (UB. II S. 92) bezeugt.

[4]) Doch scheinen sie sie ohne schwere Kämpfe errungen zu haben. Wenigstens wird uns von solchen nichts berichtet.

[5]) UB. I Nr. 554 S. 580 Zeile 12 ff. u. UB. II Einleitg. S. XXXVII.

faßt also wieder zwölf Glieder, an deren Spitze aber nur zwei Bürgermeister stehen. Alle drei Jahre kehren dieselben zwölf in der gleichen Zusammensetzung als sitzender Rat wieder. Die Ratswürde ist lebenslänglich, der Rat ergänzt sich durch Kooptation. Die beiden alten Räte nehmen jetzt die Stellung ein, die vor 1477 der alte Rat und die Stadtgeschworenen inne hatten. Das Geschäftsjahr, das bis 1477 zu Ostern begann, läuft in den Jahren 1477 bis mindestens 1489 von Mariä Himmelfahrt [1]) (15. August) bis wieder Mariä Himmelfahrt, eine Veränderung, die durch die Einsetzung eines neuen Rates nach den Ereignissen am Ende des Juli 1477 herbeigeführt ist. Spätestens von 1496 an [2]) ist wieder Ostern der Termin des Abganges des alten und Antrittes des neuen Rates. Der Tag selbst, an dem die Wahl vor sich geht, wechselt. In den Jahren 1496 bis 1500 schwankt er vom Donnerstag nach Ostern bis zum Sonntag Misericordia Domini, 1501 bis 1508 ist es der Sonntag Quasimodogeniti, 1509 der Dienstag nach Quasimodogeniti.

Damit haben wir erledigt, was über den Charakter der Ratsverfassung nach ihrer formellen Seite hin zu sagen war, und wir können dazu übergehen, Aufgabe und Befugnisse das Rates zu bestimmen. Den Anteil des alten Rates und der Stadtgeschworenen, resp. der beiden alten Räte, am Stadtregiment haben wir bereits gekennzeichnet. Ihre Mitwirkung pflegte nur in besonderen Fällen einzutreten. Die Erledigung der laufenden Geschäfte dagegen, die ganze eigentliche Verwaltung war allein Sache des (sitzenden) Rates. Seine Stellung war etwa die eines heutigen Magistrates [3]), während die anderen Körperschaften einem Stadtverordnetenkollegium zu vergleichen wären.

Allwöchentlich am Freitag versammelte sich der Rat zu einer Sitzung, in der die vorliegenden Sachen ihre Erledigung fanden. Von der Gemeinde war der Rat in seiner Beschlußfassung kaum abhängig. In Beziehung zu ihr trat er wesentlich nur, um ihr

[1]) Der Tag der Ratswahl ist uns aus den Rechnungen bekannt, wo er an der Spitze der Einnahmeregister regelmäßig angegeben ist.

[2]) Nach UB. II S. 417 waren 1490 dieselben Leute Kämmerer wie 1489. Danach wäre damals der Übergang zum neuen Geschäftsjahr vollzogen, indem der Rat von 1489/90 bis Ostern 1491 weiter amtierte.

[3]) Freilich waren seine Befugnisse weiter, da in den Bereich der städtischen Aufgaben im Mittelalter mancherlei Dinge fielen, für die heute der Staat die Fürsorge übernommen hat, und da die Zuständigkeit des Rates sich auf die verschiedensten Gebiete des öffentlichen Lebens erstreckte, er, abgesehen von seiner Mitwirkung als Gesetzgeber und seiner Eigenschaft als oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde, auch eine beschränkte Rechtsprechung in der Stadt übte. Vgl. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, 2. Aufl. 1905 S. 88 und S. 90.

seinen Willen kundzutun. Der Weg dazu war die Berufung einer allgemeinen Bürgerversammlung (burding, bursprake). Jährlich fanden eine ganze Reihe solcher Versammlungen statt, zu denen sämtliche Bürger verpflichtet waren zu kommen[1]). Hier wurde der Gemeinde alles verkündigt, was sie wissen mußte oder sollte; einmal im Jahre, in dem großen Burding nach dem Ratswechsel[2]), wurden die bestehenden Polizeiordnungen verlesen. Diese Versammlungen dürfte der Rat allerdings auch benutzt haben, um in wichtigen Dingen die Meinung der Bürger zu hören oder zu befragen, vielleicht auch, um ihnen von Zeit zu Zeit eine Art Rechenschaft über seine Amtsführung zu geben.

Seine Obliegenheiten als Verwaltungsbehörde erfüllte der Rat auf doppeltem Wege, nämlich einmal in eigener Tätigkeit, im Plenum, andererseits durch Deputationen, denen er ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuwies[3]). Die Wirksamkeit des Plenums erstreckte sich darauf, Anordnungen der verschiedensten Art zu treffen und die geeigneten Leute mit ihrer Ausführung zu betrauen, größere Aufträge für die Stadt zu vergeben, die Beamten und Bediensteten zu ernennen und, zum Teil in Gemeinschaft mit dem alten Rate und vor 1477 den Stadtgeschworenen, gewisse Funktionen als oberste Finanzbehörde zu erfüllen. Als höchster Aufsichtsbehörde steht es dem Rate zu, die Beamten zur Rechenschaft zu ziehen. Seine Tätigkeit erledigt sich im wesentlichen in den gewöhnlichen Freitagssitzungen, denen die Bürgermeister, gerade in dieser Eigenschaft wohl auch Ratsmeister genannt, präsidieren. Diese Bürgermeister sind die berufenen Vertreter des Rates, wo dieser durch seine Eigenschaft als Korporation nicht imstande ist, selbst seine Interessen wahrzunehmen. Die einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung sind ständigen Deputationen überwiesen, die dem sitzenden Rate selbst oder der Bürgerschaft (vielleicht den Stadtgeschworenen), niemals dem alten Rate entnommen werden. Charakteristisch für sie ist, daß sie von angesehener Herkunft und unbesoldet sind. In unseren Rechnungen begegnen uns Kämmerer, Vögte zu Hoym, Stadtvögte, Rideherren, Baumeister oder Bauherren, Weinherren, Mühlenherren und Zinsmeister. Die Kämmerer, Stadtvögte und Weinherren waren dem Rate, die Bauherren und Zinsmeister der Bürgerschaft entnommen. Vögte zu Hoym sind stets zwei der vier Kämmerer, von den Mühlenherren und Rideherren sind uns keine Namen bekannt. Außer diesen unbesoldeten Ehrenbeamten hat die Stadt noch eine Reihe be-

[1]) Die jährliche Zahl der Burdinge läßt sich aus den Rechnungen feststellen. Vgl. H. Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 8 f.
[2]) Vgl. Lorenz, a. a. O. S. 9.
[3]) Vgl. G. v. Below, a. a. O. S. 90.

soldeter Beamter in ihrem Dienste: einen Stadtschreiber, Stadtknechte, Wächter, Boten und andere mehr. Sie alle hatten dem Rate einen Eid zu leisten, ihren Dienst getreu und zum Besten der Stadt zu verrichten[1]). Es erübrigt sich, mehr über die allgemeine Organisation der städtischen Verwaltung und das Beamtenwesen zu bringen, wir werden bei Gelegenheit der Ausgaben darauf zurückkommen müssen, wo wir zugleich imstande sind, Leistungen der Beamten und Gegenleistungen der Stadt in Beziehung zu setzen. Nur auf die uns bei unserem Thema besonders angehende Finanzverwaltung wollen wir noch kurz eingehen.

Die städtische Finanzverwaltung und das Rechnungswesen[2]).

Höchste Finanzbehörde in Quedlinburg war der Rat. Er übte nicht nur die oberste Aufsicht über das Finanzwesen, sondern erfüllte selbst ganz bestimmte Funktionen, die an anderen Orten einer Deputation anvertraut waren[3]). Seine regelmäßigen Geschäfte waren folgende:

1. Aufnahme der an die Stadt einlaufenden Gelder. Eine ganz besonders rege Tätigkeit erstand ihm hier, wenn es galt, den Schoß der Bürger zu vereinnahmen, was dreimal im Jahre an bestimmten Tagen geschah: nach Ostern, nach Johannis und um Nicolai,
2. Überweisung des Geldes an die Kämmerer zur Verausgabung. Die Überschüsse wurden, wie aus Beilagen in den Rechnungen bewiesen wird, in ledernen und leinenen Beuteln, nach Münzsorten geschieden, aufbewahrt,
3. Aufnahme und Rückzahlung von Anleihen und sonstige Finanzoperationen zur Balancierung des Haushalts in Einnahme und Ausgabe. In diesem dritten Punkte war jedoch auch nicht der sitzende Rat allein, sondern nur der weitere Rat zuständig.

Aus seiner Mitte wählte der Rat am Anfange jedes Geschäftsjahres vor 1477 vier, nachher zwei Kämmerer, in den Rechnungen meist „kemmerer der utgave" genannt, eine Bezeichnung, die schon erkennen läßt, welcher Seite der Finanzverwaltung sie ihre Tätigkeit zuwandten. War der Rat die Stelle, wo alles

[1]) Den Wortlaut solcher Eide siehe UB. der Stadt Halb. I Nr. 683.
[2]) Vgl. L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im MA., Stuttgart und Berlin 1910.
[3]) Z. B. in Hildesheim großenteils den Schatzmeistern. Huber a. a. O. S. 17 f.

Geld einlief, so ist die Verausgabung Aufgabe der Kämmerer. Ganz entsprechend und dies Verhältnis schon äußerlich kennzeichnend stehen ihre Namen am Kopfe jedes Ausgaberegisters, während am Kopfe jedes Einnahmeregisters der ganze Rat des Jahres mit den Bürgermeistern namentlich aufgeführt wird. Der Bereich der Kämmerer betrifft also die Verausgabung des Geldes, das ihnen der Rat von Zeit zu Zeit, wie es bei ihm selbst einlief und wie sie es benötigten, in verschieden großen Raten zu diesem Zwecke aushändigte. Von den Kämmerern erhielten wieder die Bauherren ratenweise kleinere Bezüge, mit denen sie die Unkosten im Baubetriebe, Löhne und geringere Ausgaben für Materialien, deckten. Die Weinherren und Zinsmeister bedurften solcher Bezüge nicht, da mit ihren Ämtern überwiegend Einnahmen verbunden waren.

Außer der Tätigkeit, die Ausgabe des Geldes zu regulieren, lag den Kämmerern offenbar ob, die Rechnungsführung des Schreibers, besonders die Verrechnung, zu überwachen. Die Addition der einzelnen Rubriken wird wohl durch sie allein und den Stadtschreiber vollzogen, die Schlußsumme aller Einnahmen und Ausgaben eines Jahres dagegen in Gegenwart des gesamten Rates, vermutlich in der von P. Sander und neuerdings L. Schönberg[1]) näher dargelegten Art der „Rechnungslegung", festgestellt sein. An diesem Akte nahm anscheinend seit 1477 der Stiftshauptmann teil. Jedenfalls war der abgehende Rat seitdem verpflichtet, der Äbtissin, resp. dem Stiftshauptmann, ihrem Beamten, und dem antretenden Rate Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe abzulegen[2]), ein Umstand, dem Lorenz[3]) die doppelte Ausfertigung der Rechnungen einiger Jahre zuschreibt. Die mit Nebenkassen verbundenen Ämter pflegten dagegen vorher besonders Rechnung zu legen.

Zum Schluß müssen wir uns noch über die Vollständigkeit und Genauigkeit der Zahlen, die wir aus den Rechnungen schöpfen, Klarheit verschaffen[4]). Wir haben schon gelegentlich gestreift, daß einige Ämter — es sind die Vogtei zu Hoym, das Brau- und Weinamt, das Amt der Zinsmeister und (von

[1]) Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, Leipzig 1902, S. 287 f. und L. Schönberg, a. a. O. S. 127 ff.

[2]) UB. I. Nr. 554 S. 580 Zeile 34 ff.

[3]) Lorenz, Urkundl. Eintr. S. 198.

[4]) Es wurde die Frage nach der Vollständigkeit „der mittelalterlichen Stadtrechnungen im allgemeinen zuerst von K. Bücher aufgerollt" (Huber) und von anderen dann für einzelne Städte geprüft, so für Köln von R. Knipping, a. a. O. Bd. I Vorwort, für Hildesheim von P. Huber a. a. O. S. 21 ff. Vgl. auch F. Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt, Leipzig 1906, S. 1 ff. und Schönberg, a. a. O. S. 101 ff. Wir schließen uns in unseren Ausführungen vor allem an Huber an.

diesem gilt es allerdings nur mit Vorbehalt) das Bauamt — eigene Kasse und Rechnung führten. Die Rechnung dieser Ämter wurde nun nur in Form der Nettobuchung in die Hauptbücher übertragen, d. h. es wurden nicht Ausgabe und Einnahme, sondern nur die Differenz derselben unter Einnahme oder Ausgabe gebucht. Auch sonst repräsentieren die Rechnungen nicht ganz die wirkliche Höhe der Einnahmen und Ausgaben. Bei gegenseitigen Forderungen zwischen Stadt und Privaten fand zuweilen ein direkter Ausgleich nach dem Prinzip der „Gegenrechnung“ [1]) statt, und man buchte nur den auf einer Seite bleibenden Restbetrag. Indessen dürfen wir aus den gründlichen Vermerken, die in Fällen solcher Gegenrechnung sich vorfinden, schließen, daß man schon einer genauen Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt wegen im allgemeinen die Vornahme solcher Gegenrechnung irgendwie buchte, und daß sie keinen großen Umfang in der Rechnungsführung einnahm.

Zwei andere Fälle wieder sind die, die sich 1460 und 1462 finden. 1460 sind in den Ausgaben 700 Gulden verzeichnet, die Hermen von Wertere gegeben werden, aber weder in üblicher Weise in Mark umgerechnet, noch in der Gesamtaddition zugezählt sind. 1462 gar werden in den Einnahmen eine Anleihe von 300 Gulden, in den Ausgaben Zahlungen von 230 Gulden, 700 Gulden und 100 Braunschweigischen Mark verzeichnet, ohne verrechnet zu werden. Es wird sich wohl um Darlehen, die die Stadt gab und empfing, handeln, die noch im selben Jahre zurückgezahlt, nur einmal vermerkt und auf keiner Seite addiert wurden. Da die Stadt vor 1477 stets mit hohen Überschüssen abschloß, ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie gelegentlich auch größere Summen auf kurze Zeit verlieh. Dem Schreiber aber, dem unser Interesse an den Rechnungen, die Finanzen in ihrem ganzen Umfang und in allen ihren Bewegungen übersehen zu können, fern lag [2]), erschien es überflüssig, die Summen unter diesen Umständen auf beiden Seiten zu verzeichnen und zu verrechnen.

Gar nicht gebucht sind endlich [3]) in den Rechnungen die eingekommenen Naturalien, soweit sie nicht verkauft, sondern im

[1]) So genannt von K. Bücher. Vgl. Huber, a. a. O. S. 22 und Schönberg, a. a. O. S. 112 f.

[2]) Vgl. L. Schönberg, a. a. O. S. 89.

[3]) Die Sonderhaushaltung zweier in städtischer Regie befindlicher Hospitäler, nämlich des St. Johannis- und des Heilige-Geist-Hospitals (s. UB. II Nr. 594 und 627), können wir nicht als einen Teil der städtischen Finanzwirtschaft ansehen und also auch das Fehlen einer Abrechnung mit der allgemeinen städtischen Kasse nicht als einen Mangel betrachten. Die beiden

eigenen Haushalt verbraucht wurden. Wir können sie wenigstens, wenn auch nicht zahlenmäßig, hier und da in Anschlag bringen. — Das Verhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe wird durch keine der bisher ausgeführten Eigentümlichkeiten der Buchführung verschoben. Das würde allein der Fall sein bei Fehlern der Rechnung. Wir müssen uns deshalb auch noch über die Richtigkeit der überlieferten Zahlen Rechenschaft abzulegen versuchen. Es ist wahrscheinlich, daß Posten vergessen, auch falsch eingetragen, nachweisbar, daß Rechenfehler untergelaufen sind. Doch wir dürfen hier bekennen, daß unsere Rechnungen im großen und ganzen sehr sorgfältig geführt wurden. Wir haben durch alle Jahre hindurch häufige Nachprüfungen der Addition und der Umrechnung in andere Münzen vorgenommen und oft, selbst bei umfangreichen Rubriken, völlige Übereinstimmung, sehr selten nennenswerte Differenzen festgestellt. Über die Gründlichkeit der Rechenarbeit in der Gesamtaddition weist am besten ein Vergleich zwischen den Resultaten unserer eigenen Addition und der der Vorlage in den Übersichten aus. Daß aber nicht nur die Rechnung, sondern auch die Buchführung sorgfältig war, dafür ist Beweis, daß die Bilanz zwischen Einnahmen und Ausgaben eines Jahres und die Prompta des folgenden Jahres fast immer annähernd und oft so gut wie genau übereinstimmen. Mehr als 10 Mark beträgt der Unterschied nur 1461, 1485, 1506 und 1508. Alles in allem sind die Mängel der Buchführung für das Bild des Stadthaushalts nicht gar zu hoch einzuschätzen.

Das Münzwesen[1]).

Die Münze in Quedlinburg war von alters her Eigentum der Äbtissin, der sie gleich bei Errichtung des Marktes 994 verliehen wurde[2]), und auch während des für uns in Frage kommenden Zeitraumes in ihrem Besitze. Dagegen kurz vorher, nämlich 1451 und von neuem 1454, hatte die Äbtissin Anna der Stadt auf fünf Jahre das Recht gegeben, Pfennige zu schlagen[3]), 1451

Spitäler erhielten sich, unabhängig von der Stadtkasse, aus eigenen Mitteln, die Stadt war also nur Verwalterin fremden Vermögens, das sie zu Zwecken der Stiftung, nicht nach eigenem Belieben zu verwenden hatte. Vgl. auch R. Kipping, a. a. O. Bd. I, Vorwort.

[1]) Für das Münzwesen in Quedlinburg sei besonders auf zwei Werke verwiesen: A. Düning, Übersicht über die Münzgeschichte des Kaiserl. Freien Weltlichen Stifts Quedlinburg, Quedlinburg 1886, und W. J. L. Bode, Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens, Braunschweig 1847. Im übrigen siehe K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2 Leipzig 1901, S. 363 ff.

[2]) UB. I. Nr. 7.

[3]) UB. I Nr. 402 und Nr. 416.

solche, von denen 16 Schillinge — also 192 Stück (1 Schilling = 12 Pfennige) — 1 Schock alter Groschen gelten sollten[1]), 1454 außerdem „pennige an sodaner swarter were, alse wante to disser tyt wontlick gewesen is". Schon länger scheint die Stadt dagegen einen gewissen Einfluß auf die Münze gehabt zu haben[2]), denn wir sehen sie 1382 mit anderen sächsischen Städten in Verbindung treten, um eine gleiche Metallmischung der Mark festzusetzen[3]).

Recheneinheit, aber selbst keine ausgeprägte Münze, war von Anfang bis Ende unserer Rechnungen die Mark, die in 4 Ferding = 16 Lot[4]) zerfiel. Die Summe aller Rubriken und alle die Posten, die nicht weiter mit anderen unter einem gemeinsamen Titel zusammengefaßt und -gerechnet wurden, sind in Mark, Ferding und Lot[5]) ausgedrückt. Dagegen geben die den einzelnen Rubriken eingeordneten Posten gewöhnlich die Münzen an, die wirklich zur Zahlung gelangt waren. Diese letzteren alle aufzuzählen, liegt uns natürlich fern; wir begnügen uns damit, diejenigen zu nennen und in ihrem Verhältnis zu bestimmen, in denen wir selbst in unserer Arbeit gelegentlich Werte ausgedrückt haben.

Die bei weitem wichtigste Zahlmünze lange Zeit hindurch war der Groschen, auch der alte Groschen genannt, in größeren Mengen nach Schock gezählt; neben ihn traten später vorzüglich der goslarsche Pfennig und der große goslarsche Groschen, seltener auch der Schneeberger Groschen. Größere Zahlungen geschahen in Gold oder wurden nach Goldgulden berechnet.

Es bleibt uns, diese verschiedenen Münzen in Beziehung zueinander zu setzen. Als Abkürzungen zu ihrer Bezeichnung mögen gelten:

M. für Mark, L für Lot, G für rheinischer Goldgulden, Gr. für Groschen, Sch. Gr. für Schock Groschen, gr. Gr.

[1]) Danach 1 Groschen = 3,2 Pfennig. 1 Pfennig, der ungefähr = $^1/_3$ Groschen gerechnet wurde, kommt in den Baurechnungen mehrfach vor.

[2]) Das haben schon Bode, a. a. O. S. 31, und Düning, a. a. O. S. 9, festgestellt. Vgl. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abt. V) S. 229, wo für eine Reihe von Städten eine Mitaufsicht über das Münzwesen hervorgehoben wird, und Jnama-Sternegg, a. a. O. S. 371.

[3]) UB. I. Nr. 194. Es wird als Feingehalt der Mark 3 Ferding 3 Quentin festgesetzt, was nicht, wie Huber (a. a. O. S. 10) meint, 94 % Silber und 6 % Mischungsmetall ausmacht, sondern etwa 80 % von dem ersten und 20 % von dem anderen.

[4]) = 64 Quentin. Die Vorlage führt aber die Rechnung nur bis auf Lot durch.

[5]) Gewöhnlich nur in Mark und Lot.

für großer (goslarscher) Groschen, gosl. d. für goslarscher Pfennig, Schn. Gr. für Schneeberger Groschen.

Das Verhältnis zwischen Groschen und Mark ist konstant:

1 M. = 76,8 Gr., 1 L. = 4,8 Gr.,

es genügt deshalb, wenn wir die übrigen Münzen an einer der beiden Größen, aus erklärlichen Gründen am Groschen, messen. Es lassen sich folgende Gleichungen aufstellen:

1 gosl. d. = 1,2 Gr. (= $^1/_4$ L.),
1 gr. Gr. = 14,4 Gr. = 12 gosl. d. (= 3 L.),
1 Schn. Gr. 1479 = 7,5 Gr.,
1483, 1485, 1486 = 8,4 Gr.,
von 1497 an = 9,6 Gr. (= 2 L.).

Der Wert des Guldens ist[1]):

1459 = 1 Sch. 24 Gr.,
1460 = 1$^1/_2$ Sch.,
1461 u. 1462 = 1$^1/_2$ Sch. 18 Gr.,
1464 = 1$^1/_2$ Sch. 24 Gr.,
1465 = 2 Sch.,
1470 = 2 Sch. 24 Gr.[2]),
1479 = 2$^1/_2$ Sch. 9 Gr. oder 12 Gr.,
1480 = 2$^1/_2$ Sch. 12 Gr.,
1481 = 2$^1/_2$ Sch. 12 Gr. bis 18 Gr.,
1482 = 2$^1/_2$ Sch. 18 Gr.,
1483 bis 1485 = 2$^1/_2$ Sch. 24 Gr.,
1486 = 2$^1/_2$ Sch. 24 Gr. oder 27 Gr.,
1487 u. 1488 = 3 Sch.
1489[3]) = 3 Sch. oder 3 Sch. 7,2 Gr. (13 gr. Gr.),
1496 = 3 Sch. 21,6 Gr. oder 36,0 Gr. (14 u. 15 gr. Gr.),
1497 = 3 Sch. 36 Gr., daneben 28,8 Gr. (15, daneben 14$^1/_2$ gr. Gr.),
1498 bis 1504 = 3$^1/_2$ Sch. 6 Gr. (15 gr. Gr.),
1505 = 3$^1/_2$ Sch. 6 Gr. oder 1,2 Gr. (15 gr. Gr. oder 22 Schn. Gr.),
1506 bis 1509 = 3$^1/_2$ Sch. 1,2 Gr. (22 Schn. Gr.).

Die Tabelle zeigt ein krasses Beispiel einer steten Münzverschlechterung. Die auffallend große Veränderung des Verhältnisses zwischen Goldgulden und Groschen beruht ganz auf dem

[1]) Die Schwankungen im Münzwert während eines und desselben Jahres haben wir nur teilweise berücksichtigt.

[2]) Aus den Sonderrechnungen der Vogtei zu Hoym bestimmt, als ein Beispiel für das weitere Sinken des Groschens in der Zwischenzeit.

[3]) Daß 13 gr. gosl. Gr. 1 rh. Gulden gelten sollten, finden wir 1490 von mehreren Städten des sächsischen Bundes ausdrücklich festgesetzt. Bode, a. a. O. S. 82 f.

Sinken des letzteren. Die Schwankungen des ersteren sind aus den Abmachungen der Münzkonventionen bekannt. Sein Wert fiel selbst von etwa 6,70 M. heutigen Geldes am Anfang[1]) auf etwa 6,00 M. am Ende[2]) unserer Epoche. An diesem Maßstabe ist mit Hilfe der Tabelle der ungefähre Wert der übrigen Münzen Jahr für Jahr leicht festzustellen. Der der Mark lag etwa zwischen 6 und $2^1/_4$, der des Sch. Gr. zwischen $4^3/_4$ und $1^3/_4$ heutigen Mark.

Der Groschen ist Quedlinburger Münze gewesen. Der Stadt wird allerdings 1451 und 1454 nur die Erlaubnis gegeben, Pfennige zu schlagen, doch berichten Düning[3]) und v. Mülverstedt[4]), daß Groschen der Äbtissin Hedwig erhalten sind, auch findet sich die ausdrückliche Benennung als Groschen Quedlinburger Währung. Die Folge der Münzverschlechterung war, daß Quedlinburg 1490 unter den verrufenen Münzstätten aufgeführt wird[5]), und daß bald auswärtiges, vor allem goslarsches Geld in der Stadt immer mehr in den Vordergrund trat.

Wir haben den Metallwert der Münzen festgestellt; wenn die Zahlen aber wirklich Leben für unsere Vorstellung gewinnen sollen, so müssen wir auch die Kaufkraft des Geldes kennen. Dieselbe war jedenfalls mehrmals so hoch als heute. Wir können den Verdienst eines gemeinen Mannes aus seiner Arbeit zu Beginn unserer Epoche auf etwa 25 Sch. oder knapp 20 M., am Ende derselben auf etwa 60 Sch. oder 47 M. jährlich annehmen, gleich etwa 110 M. heutigen Geldes. Freilich können wir diese Summen nicht ohne weiteres gleich dem Einkommen eines heutigen Arbeiters setzen. Die Ansprüche auch des einfachen Mannes sind heute andere als damals, und auch sonst müßte man alle möglichen Verhältnisse bei einem Vergleiche berücksichtigen. Immerhin sind diese Zahlen, so unbestimmt und vieldeutig sie sind, geeignet, uns einen gewissen Anhalt zu bieten. Eine genauere Bestimmung der Kaufkraft würde eine systematische Darstellung des Materials der Rechnungen über Preise und Löhne erfordern, die über den Rahmen dieser Arbeit hinausginge.

[1]) L. Keller, Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466 bis 1525: Jahrbücher für Nationalökonmie und Statistik 34 (1879) S. 185. Vgl. auch Bode, a. a. O. S. 64.

[2]) W. Horn, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft, Dissert. Halle 1903, S. 11 Anm. 1. Allerdings sind die Aufstellungen von Horn, Bode und Keller nicht genau in Einklang zu bringen.

[3]) A. a. O. S. 24.

[4]) UB. II Einleitung S. LXII ff. (Kommentar zu den Siegeltafeln).

[5]) Bode, a. a. O. S. 83.

II. Der städtische Haushalt.

Für die Darstellung des städtischen Haushaltes gehen wir von der Einteilung in Einnahmen und Ausgaben aus, wie sie, die nächstliegende überhaupt, ja auch in den Rechnungen vorliegt[1]). Streng durchgeführt haben wir diese Scheidung aber nur in den Tabellen, die wir über die gesamten Einnahmen und die gesamten Ausgaben am Ende beigefügt haben, in den textlichen Ausführungen sind wir von ihr dagegen nicht unerheblich abgewichen. Wo Einnahmen und Ausgaben uns in einem engen Zusammenhange miteinander zu stehen schienen, haben wir ihre Besprechung zusammengezogen. Das städtische Schuldenwesen besonders, dem auf seiten der Einnahmen und Ausgaben eine wichtige Stelle zukommt, behandeln wir einheitlich als drittes großes Kapitel des städtischen Haushaltes.

A. Die städtischen Einnahmen.

Wir schicken zunächst einige Worte darüber voraus, in welcher Weise die Rechnungen die Einnahmen verzeichnen[2]).

Zu Anfang steht, mit den Prompta, den Überschüssen des Vorjahres, beginnend, eine Anzahl einzeln aufgeführter und gerechneter Posten, etwa zwei bis drei Blätter füllend. Ihrem Charakter nach sind es entweder solche, die nicht mit anderen zu einer Rubrik zusammengefaßt werden können, weil sie für sich etwas Selbständiges sind (Prompta, Anleihen, außergewöhnliche Einnahmen), oder solche, die bereits die Summe gleichartiger Posten eines längeren Zeitraumes, meist eines Jahres, also eine Rubrik, darstellen. Die laufende Rechnung der letzteren ist entweder als unbedeutend vom Schreiber auf Zetteln geführt — solche Zettel liegen häufig den Rechnungen bei — oder besonders in eigenen Büchern vollzogen (als die schon erwähnten Sonderrechnungen gewisser Ämter), aus denen allein die Schlußsumme des Jahres in die Hauptrechnung als einzelner Posten übernommen wird. Verwandte Posten sind gewöhnlich

[1]) Der Haushalt Quedlinburgs hatte natürlich viel mit dem anderer Städte gemeinsam. Für die Grundzüge der Finanzen mittelalterlicher Städte verweisen wir auf K. Th. Eheberg, Handwörterbuch der Staatswissenschaften III (2. Aufl.), Geschichte der Finanzen, S. 963 ff.

[2]) Die Darstellung bei Lorenz, Die urkundlichen Eintragungen in die Ratsrechnungen der Stadt Quedlinburg von 1454 bis 1509, Zeitschr. des Harzvereins Bd. 39 (1906) S. 196 f., erscheint uns unzureichend. Äußere Momente der Aufzeichnung haben das Urteil des Verfassers über den Charakter der Einnahmen beeinflußt. Was er unter 1. als „Pächte“ und „Verkaufserlös“ begreifen möchte, sind die verschiedenartigsten Posten, die außer dem Schoß die bei weitem wichtigsten Einnahmen der Stadt umfassen.

durch ihre direkte Aufeinanderfolge als eine zusammengehörige Gruppe gekennzeichnet, doch sind sie sonst weder rechnerisch noch durch räumliche Abhebung zu einer faktischen Rubrik vereinigt.

Diesen ersten einzeln für sich geltenden und gerechneten Posten folgen die übrigen Einnahmen in den Hauptbüchern selbst nach ihrer Zusammengehörigkeit zusammengeschrieben und zu Rubriken vereinigt. Die gleichartigen Posten sind unter einer gemeinsamen Bezeichnung geführt und unten zu einer Jahressumme zusammengezogen. Durch alle Rechnungen durchgängig in dieser Weise verzeichnet sind drei umfangreiche Rubriken: von Bürgerrecht, „Broke“ und Alte Schuld.

Die in der Übersicht der jährlichen Einnahmen aufgestellten Rubriken sind entweder direkt aus der Vorlage übernommen oder durch Zusammenziehung verwandter Posten leicht gewonnen. Die Reihenfolge, in der sie aufgeführt werden, ist dem Plane in der Besprechung der Einnahmen angepaßt.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir zu der Besprechung der städtischen Einnahmen übergehen, für die wir folgende Einteilung zugrunde legen:

I. öffentliche Abgaben,
II. Strafgelder,
III. Einnahmen aus städtischem Besitz,
IV. sonstige Einnahmen.

I. Öffentliche Abgaben.

Die öffentlichen Abgaben sind von allen Einnahmen der Stadt die bei weitem wichtigsten. Wir sehen davon ab, sie näher einzuteilen, und behandeln zusammen die Gebühren, die indirekten und die direkten Steuern.

a) Die Einnahmen von Bürgerrecht.

Von denen, die das Bürgerrecht erwerben wollten, war an den Rat regelmäßig eine Gebühr (von „borgerrecht“ oder „borgermal“) zu entrichten. Dieselbe hatte nicht für alle die gleiche Höhe, sondern schwankt bei den verschiedenen Bewerbern sehr erheblich. Sie wurde vom Rate offenbar von Fall zu Fall festgesetzt. Maßstab scheint vor allem die Vermögenslage des Aufnahmesuchenden gewesen zu sein. Doch haben sicherlich auch andere Gesichtspunkte mitgesprochen, so die nach Zeit und Umständen verschiedene Stellungnahme des Rates zu einem zahlreichen Eintritt von Neubürgern. Grundsätzlich zwar mußte ein jeder Bürgerrecht gewinnen, der in der Stadt „vor sich“, d. h.

selbständig Nahrung und Handwerk treiben wollte[1]), also nicht als Ackerknecht oder Geselle zum Gesinde gehörte.

Die Gebühr betrug von 1460 bis 1465 in mehr als der Hälfte aller Fälle 1 M., daneben kommen 1 Sch., 1½ Sch., 2 Sch. und andere Summen vor. Nach 1477 sind 1 M., ½ Gulden, 1 Gulden häufiger zu erlegende Summen. 1509 finden sich unter nur 20 Posten 6, 7, 8, 9½, 12 gr. Gr., ½ und 1 Gulden, 1 M. und 2 M. als die bezahlten Gebühren. Die höchste Zahl von Neubürgern in einem Jahre war 68 (1488) und 46 (1489), die niedrigste 4 (1464)[2]) und 7 (1497). Im Durchschnitt erwarben vielleicht 20 bis 24 Leute jährlich das Bürgerrecht.

Die Einnahmen aus unserer Gebühr erhöhen sich gegenüber den Zahlen, die die Tabelle aufweist, noch etwas dadurch, daß nicht selten schuldig gebliebene Beträge aus früheren Jahren in der „Alten Schuld" gebucht sind.

b) Für die Innung der Gewandschneider.

Eine Gebühr, gewöhnlich, wie es scheint, 1 M., war an die Stadt auch „vor de innige der wantsnider"[3]), d. h. von denjenigen zu entrichten, die die Mitgliedschaft der Gewandschneiderinnung erwarben. Daß die Einnahme nach 1477 verschwindet, erklärt sich daraus, daß die Innungen damals von der Äbtissin von neuem ihre Bestätigung einholen mußten[4]). 1461 und 1464 waren es zwei, 1462 und 1465 einer, die die Gebühr entrichteten.

c) Von Angeln.

Ganz ebenso unbedeutend sind die Einnahmen „von angelen". Bei ihnen kann man fast zweifeln, ob sie eigentlich als Strafgelder oder als Gebühren aufgefaßt sind. Wenigstens sind sie unter den Rubriken der Strafgelder gebucht. Wenn die Posten aber auch wirklich aus einem Angelverbot hervorgegangen sein sollten, so waren sie doch nichts weiter als eine Gebühr. Mit der Erlegung der Summe hatte der Betreffende das Anrecht erworben, für dieses Jahr zu angeln. Das geht daraus hervor, daß dieselben zwei Leute von 1482 bis 1485 jährlich einmal die Abgabe leisteten. Die Gebühr bestand meist in einem Ferding.

[1]) H. Lorenz, Alt-Quedlinburg, S. 17.

[2]) Der dritte Posten ist durch seinen Wortlaut interessant: Heinrich Lange „tenetur 1 M. usualis und schal de dem rade ave deynen".

[3]) Bei Textanführungen aus den Rechnungen setzen wir große Anfangsbuchstaben nur bei Eigennamen und vereinfachen auch sonst gelegentlich die Orthographie.

[4]) Man könnte auch daran denken, daß sie zur Vogtei gehörten, die ja die Stadt 1477 verlor.

d) Joddengrafft.

Ganz gering waren auch die Einnahmen „von der grafft der jodden." Nur viermal finden sie sich. Wie besonders aus einer Beilage des Jahres 1480 zu entnehmen ist, hatten die Juden, wenn einer von ihnen starb, die Erlaubnis des Rates einzuholen, ihn zu begraben, und dafür eine Gebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt ein paarmal 1 Gulden.

e) Das Braugeld.

Eine der wichtigsten Einnahmen des Rates nach dem Jahre 1477 war das Braugeld. Nach einer Ratswillkür vom Jahre 1477 hatte ein jeder, der brauen wollte, zuvor 40 Gr. auf dem Rathause zu erlegen [1]), und diese Abgabe, die auch nach der Niederlage der Stadt bestehen blieb, ist unser Braugeld. Am besten lernen wir seinen Charakter aus den Braurechnungen kennen, die uns für 1479, 1480 und (zum Teil) [2]) 1481 aufbewahrt sind. Die Gebühr, die dort für jedes Brauen verzeichnet ist, beträgt höchstens 40 Gr., das war also offenbar die Abgabe auf ein volles Gebräude, d. h., nach der Urkunde von 1477 zu schließen, auf 10 Malter Malz. Entsprechend der Abnahme der gebrauten Quantität verringerte sich auch die Abgabe. Nach den Einnahmen zu urteilen, dürften im wesentlichen ungefähr gleiche Sätze bis an das Ende unseres Zeitraumes üblich geblieben sein [3]). Ebenso läßt die Wiederkehr der Namen in den Braurechnungen erkennen, daß um 1480 noch wie 1477 alle sechs Wochen an jeden die Reihe zu brauen kam. Nie findet sich eine kürzere Frist; ließ einer längere Zeit verstreichen, so gab ihm das also keinen früheren Anspruch für das nächste Mal. Dagegen durfte ein jeder wohl schon damals an seiner Stelle einen anderen Bürger brauen lassen, jedenfalls kommt es vor, daß der Name eines Berechtigten erst nach zwölf Wochen wieder auftaucht. Die Zahl der brauenden Bürger betrug zu der Zeit, aus der die Rechnungen erhalten sind, etwa 150 — ein ansehnlicher Prozentsatz aller Bürger [4]).

[1]) UB. I Nr. 514 (S. 538 Zeile 7 ff.).
[2]) Siehe S. 2.
[3]) Wir sind allerdings geneigt, für das Fallen des Braugeldes im Jahre 1483 ein Sinken des früheren Satzes (vielleicht auf die Hälfte) anzunehmen. Sonst aber können auch bei größeren Schwankungen andere Momente gewirkt haben: der verschiedene Preis von Malz oder Bier, eine zunehmende Zahl der Brauenden und als notwendige Folge die Vergrößerung des Abstandes, in dem gebraut werden durfte.
[4]) Nach H. Wäschke, Das Zerbster Bier, Halle 1906, S. 9, war ursprünglich „die Brauerschaft nicht ohne das Bürgerrecht, das volle Bürgerrecht nicht ohne die Braugerechtigkeit möglich".

Entsprechend der allgemein hervortretenden Neigung, auf alle Betätigungen des bürgerlichen Lebens die öffentliche Aufsicht und Fürsorge auszudehnen, war auch das Bierbrauen gesetzlich genau geregelt. Wir lernten schon die eine Bestimmung kennen, daß ein jeder nur alle sechs Wochen brauen durfte; wie weit aber bis ins einzelnste hinein die Regelung durch den Rat ging, ist in der Darstellung bei Lorenz[1]) auf Grund der Paurgedinge zu ersehen. In unserer Zeit schon läßt sich folgender Hergang feststellen:

Wer brauen wollte, mußte es dem Rate anzeigen und sich ein Malzzeichen holen. Hergerichtet wurde das Gebräude — wohl weil schon damals nicht nur die Quantität Malz, sondern auch, wie jedenfalls später[2]), das Verhältnis von Malz und Hopfen genau festgesetzt war — von städtischen Brauern, die sich vorher das Zeichen geben lassen mußten. Am Sonntag lieferten sie die in der Woche empfangenen Malzzeichen wieder ab — — nach Sonntagen wenigstens schreiben die Register die Leute, die gebraut hatten, und ihre Zahlungen zusammen — und erhielten einen kleinen Anteil an dem eingekommenen Gelde, wöchentlich etwa 8 bis 12 Gr., nach den Zahlen zu urteilen etwa $^1/_2$ Gr. für das Gebräude. Bei der Geringfügigkeit der Summe haben wir darin offenbar nur ein Trinkgeld zu sehen, die eigentliche Löhnung lag sicher den Brauenden noch besonders ob.

In unsere Epoche, nämlich in das Jahr 1487, fällt ferner eine Bestimmung[3]), daß bei Strafe von einer Mark niemand vor neun Uhr „schal lathen brauwen noch fur underleggen", eine Vorschrift, die sicherlich einer leichteren Kontrolle wegen gemacht worden ist. Dagegen war es in unserer Zeit wohl noch jedem Bürger erlaubt, sich ein Brauhaus herzustellen. Lorenz jedenfalls berichtet, daß 1549, also 40 Jahre nach unseren Rechnungen, das Verbot erlassen war, ein neues Brauhaus einzurichten[4]), und die Tatsache, daß um 1550 jeder Brauberechtigte nur noch alle 13 Wochen, seit 1561 nur alle 16 Wochen an die Reihe kam[5]), weist ebenso auf eine Vermehrung der Zahl derjenigen Bürger hin, die die Braugerechtigkeit besaßen. Allerdings wird schon 1488 von einem Hause, das der Rat verpachtete, bemerkt, daß der „beirbann to horet"[6]), ein Ausdruck,

[1]) Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 32 ff.
[2]) Lorenz, a. a. O. S. 34 f.
[3]) Lorenz, Die urk. Eintragungen in die Ratsrechnungen, Zeitschr. des Harzvereins Bd. 39 S. 231 (Nr. 79).
[4]) Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 33.
[5]) Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 34.
[6]) Lorenz, Urkundliche Eintragung Nr. 85 (S. 233).

der doch die Vermutung einer besonderen, nur an bestimmten Häusern haftenden Gerechtigkeit nahelegt.

Die als Braugeld verzeichneten Summen stellen so gut wie reine Einnahmen dar. Die Ausgaben bestanden eigentlich nur in einer regelmäßigen Zahlung von $^1/_2$ Sch. an den Schreiber für das „moltregister".

f) Weinsteuer.

Wie das Bier, so wurde auch der Wein[1]) besonders versteuert. Und zwar kommt die Besteuerung in doppelter Form zum Ausdruck, als Ohmpfennig und als „von settewin".

Aller Wein, der in der Stadt verschenkt wurde, wurde erstens nach Maßgabe der Quantität besteuert. Jedes Faß nämlich, das ein Bürger erhielt, wurde von den Weinherren in eine Liste eingetragen. Ausgemessen wurden die Fässer, wenn sie leer waren, nach Eimern vom Marktmeister. Für den Eimer waren, vom ersten Auftauchen der Steuer an bis in die letzte Zeit der Rechnungen, 12 Gr. zu entrichten. Sehr deutlich bringen diese Verhältnisse die Weinrechnungen, die uns von 1479 bis 1482 überliefert sind, zur Anschauung. Sie werden in drei Teilen oder Sonderregistern geführt. Am Kopfe des ersten werden die beiden Weinherren genannt; hier ist eingetragen, wenn einem Bürger ein Faß „gesat", d. h. in den Keller gelegt ist. Ist die Eimerzahl den Weinherren bekannt, so wird sie auch mit angegeben, sonst wird meist „ungeamet" dabei bemerkt. Am Kopfe der beiden anderen Register steht der Name des Bürgermeisters. Im einen wird verzeichnet, wieviel Eimer einem jeden geohmt sind, im anderen wird das einkommende Geld gebucht[2]). Der Name des Bürgermeisters sollte wohl nur das Jahr kennzeichnen, zu dem die betreffenden Posten gehören. In den Hauptrechnungen werden die Einnahmen als „von win ahmen" oder „von win to nedderlage" bezeichnet.

Von den Ohmpfennigen zu unterscheiden sind die Einnahmen „von settewin", die sich von 1487 bis 1489 finden. „Setzwein" hieß die Probe, die von allem eingeführten Weine vor den Rat gebracht werden mußte und nach der dieser den Preis festsetzte, zu dem der Wein verkauft werden konnte[3]). Die Abgabe an

[1]) Über die Konsumtion von Wein in den deutschen Städten des Mittelalters s. H. Hartmeyer, Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter, Diss. Leipzig 1904, S. 50 ff.

[2]) Diese beiden Register des Jahres 1480 sind hinter die Weinrechnung von 1482 geraten, was Lorenz offenbar Anlaß gegeben hat, sie dem Jahre 1483 zuzuschreiben. (Vgl. Einleitung S. 2 Anm. 1). Der Name des Bürgermeisters Wevel und die Summe von $31\,^1/_2$ Sch. 18 Gr. $= 24\,^1/_2$ M. $5\,^1{}_{,2}$ L. machen es aber ganz sicher, daß sie zum Jahre 1480 gehören.

[3]) Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 36.

den Rat war nun offenbar nicht nur zum Kosten, sondern höher bemessen, „damit auf alle Fälle für später eine Vergleichsprobe vorhanden sei“[1]) und stand vielleicht im Verhältnis zu der eingeführten Quantität. Aus dem Verkaufe der Überschüsse schrieben sich dann die Einnahmen des Rates her. Bemerkenswert ist, daß sie einsetzen, als der Rat aufhört, selbst noch Wein zu vertreiben[2]).

g) Der Schoß.

Die erste Stelle unter den direkten Steuern und unter allen Einnahmen überhaupt, die die Stadt besaß, nimmt der Schoß[3]) ein. Derselbe war ein doppelter: eine Kopfsteuer, die Vorschoß genannt und zu Ostern, Johannis und um Nicolai erhoben wurde, und eine Vermögenssteuer, Schwörschoß (swerschot) genannt, die vor 1477 zu Johannis und Nicolai, nach 1477 nur zu Nicolai eingenommen wurde.

Steuerpflichtig war jeder Bürger der Stadt, ausgenommen die Bediensteten des Rates. Die Geistlichkeit war wenigstens für einen Teil ihres Besitzes frei und traf mit der Stadt vielfach besondere Abmachungen über ihre Steuerleistung[4]).

Als Vorschoß war von jeder Haushaltung zu Ostern 1 L. oder 5 Gr., zu Johannis und Nicolai je 2 L. oder 10 Gr., zusammen also 5 L. zu bezahlen. Wer zwei Häuser besaß, mußte die doppelte Summe entrichten. Daß man vom Hause ausging, weist auf den Charakter der Gemeinde als einer Realgemeinde, die grundsätzlich nur dem Bürgerrecht gewährte, der Grundbesitz in der Stadt erwarb[5]). Der Vorschoß ist für uns insofern noch besonders interessant, als er sichere Schlüsse auf die ungefähre Größe der Stadt zuläßt. Von dem Durchschnitt der Einnahmen nach 1477 von etwa 275 M. im Jahre ausgehend, gelangen wir zu der Schätzung von nicht viel weniger als 900 steuerpflichtigen Häusern in der Stadt[6]). Neben diesen wird noch eine geringe

[1]) Lorenz, a. a. O. S. 37.

[2]) Es waren dies eben jetzt die einzigen Vorräte an Wein, die der Rat aus seinem Keller verkaufen konnte.

[3]) Vgl. M. E. Heidenhain, Städtische Vermögenssteuer im MA., Diss. Leipzig 1906, und K. Th. Eheberg, Handw. der Staatsw. III, 2. Aufl., Finanzen im Mittelalter S. 963 ff.

[4]) UB. I Nr. 112 (1330), 115 (1332), 182 (1368), 425 (1455), 492 (1471).

[5]) Vgl. Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 15 f. und G. v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde: Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte Bd. 7 (1909) S. 424 f. Wie anderwärts scheint auch in Quedlinburg in dieser Hinsicht Theorie und Praxis auseinander gegangen zu sein. In ihrer Beschwerdeschrift über den Rat 1477 klagt die Äbtissin, daß einer Bürgermeister geworden wäre, der „weder erbe nach gut, husz hoff nach acker“ hätte, was wider Stadtrecht wäre (UB. I S. 536 Zeile 32 ff.).

[6]) Auf so viel kommen wir ungefähr auch, wenn wir die Häuser, wie sie im Stadtbuch aufgeführt werden (UB. II S. 229 bis 254), zusammenzählen. Qued-

Zahl unversteuerter Wohnungen, solcher des Rates und der Geistlichkeit, vorhanden gewesen sein, wir dürfen also gewiß rund die Zahl von 900 zugrunde legen. Nehmen wir nun als Bewohner eines Hauses, das Gesinde eingeschlossen, durchschnittlich nur fünf bis sechs Personen an, so kämen wir für das Quedlinburg unserer Epoche auf eine Einwohnerzahl von immerhin 5000 Menschen[1]). Dem Aussehen nach erschien die Stadt noch etwas größer. Denn äußerlich hing das Westendorf, das der Äbtissin direkt unterstand und nicht schoßpflichtig war, mit Quedlinburg eng zusammen.

Von dem Vorschoß unterscheidet sich der Schwörschoß, wie erwähnt, dadurch, daß er nach dem Vermögen zu entrichten war. Dieser Unterschied der beiden Formen dokumentiert sich gleich äußerlich dadurch, daß der Schwörschoß bei abnehmendem Münzwert wächst, während der nach Lot und Groschen festgesetzte Vorschoß zahlenmäßig immer ungefähr dieselbe Höhe bewahrt, in Wirklichkeit natürlich ganz erheblich sinkt.

Die Steigerung, die der Schwörschoß im Laufe der Jahre erfährt, steht allerdings auch nicht im Verhältnis zur Münzverschlechterung. Den Grund dafür werden wir vielleicht zum Teil darin finden, daß die Einschätzung des bürgerlichen Vermögens sich nicht ganz dem Fallen des Münzwertes angepaßt hat, daneben werden wir darin den nachteiligen Einfluß des Jahres 1477, wohl auch eines gewissen Niederganges schon vorher, konstatieren müssen. Daß vor 1477 zu Johannis und zu Nicolai, nach 1477 nur noch zu Nicolai Schwörschoß gegeben wurde, bedeutet natürlich nur, daß man die Erhebung auf Nicolai, das der Hauptschoßtermin überhaupt, auch der erste nach den Ereignissen des Jahres 1477 war, zusammengelegt oder, wenn man will, einen neuen Schoß, auf einmal auf Nicolai zu geben, festgesetzt hatte. Eine Herabsetzung das Schosses war damit sicherlich nicht verbunden.

Der Eindruck, daß die tatsächliche Verringerung des Schoßertrages nicht auf einer Herabsetzung des Steuerfußes beruhte, wird dadurch verstärkt, daß auch der Vorschoß sank. Das ist offenbar viel verwunderlicher, weil er auf der Kopfzahl der

linburg hatte sich also seitdem wenig vergrößert. Allerdings kommen wir nach dem Vorschoß vor 1477 auf etwas mehr.

[1]) Das wäre für die damalige Zeit eine Stadt mittlerer Größe. Vgl. J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, Berlin 1886, speziell S. 106 f. und S. 156 ff. Die Stellung Quedlinburgs unter den Städten kommt auch in den Verpflichtungen zum Vorschein, die den einzelnen Orten in ihren Bündnissen auferlegt waren. Hier erscheint Quedlinburg etwa auf gleiche Stufe mit Goslar, Halberstadt und Aschersleben gestellt. Siehe UB. I Nr. 302 (1426), 314 (1429), 379 (1443) und 401 (1450).

Bürger, nicht auf dem durch Katastrophen viel leichter zu erschütternden städtischen Wohlstande beruhte. Naturgemäß aber stand mit der Verringerung der Bürgerzahl[1]) eine solche des Schosses in engstem Zusammenhange, und wir können paralleles Steigen und Fallen des Ertrages beider Steuern mehrfach beobachten, am deutlichsten 1484 und 1485, wo beide infolge einer uns unbekannten Ursache ihren niedrigsten Stand erreichten und dem Abgang von 40 M. Vorschoß ein solcher von 200 M. Schwörschoß entsprach.

Wenn wir die Zahlen übersehen, möchten wir deshalb glauben, daß höchstens in der Zeit von 1465 bis 1480 ein neuer Steuerfuß festgesetzt ist. Wir haben nun in den Rechnungen auch eine Stelle gefunden, die auf die Höhe des Steuerfußes Bezug hat. Sie ist vom Jahre 1462 und lautet: „Hans Scroder eyn man to Magdeborch hefft gesworen sin schot to gevende op sunte Joh. Bapt. dach unde Nicolai im 63 jare 5 loth to vorschote und von der mark 1 gr.". Danach betrug die Steuer etwa 1,3 % des steuerbaren Vermögens. Vor allem wichtig wäre zu wissen, was zu diesem gehörte. Das wird leider nirgends angegeben. Aus der Schätzung der Häuser im Stadtbuche können wir entnehmen, daß sie zu den steuerbaren Gütern gerechnet wurden; ein Posten des Jahres 1501: 2½ M. 4½ L. von Jochim Doringe Schoß von dem Gelde an seinem und „der Frenckschen" Hause erlaubt den doppelten Schluß, einmal daß Rentenkapital zu versteuern war, sodann daß nicht der Wert des Hauses selbst, sondern nur „das Geld am Hause" d. h. sein Wert nach Abzug der darauf lastenden Schulden zu versteuern war; aus einem Erlaß der Äbtissin[2]), daß die Bürger, die Äcker auf dem Ditfurter Felde haben, „nu forderer mit den van Ditforde nicht mer vorschoten schullen, sundern alleyne hir dem rad to Quedd.", schließt Lorenz, daß auch die Äcker versteuert wurden. Sonst bietet höchstens der Umstand Anhalt zu Vermutungen, daß der Ertrag des Schosses im Verhältnis zu den anderen Einnahmen sehr hoch ist, die Grenze des Steuerbaren also nicht sehr eng gewesen sein wird[3]).

h) Das Wachtgeld.

Als eine direkte Steuer ist auch das Wachtgeld zu bezeichnen, das in den Rechnungen der letzten Jahre zu einem regelmäßigen Einnahmeposten wird. Es beruht auf der Pflicht aller Bürger, für die Sicherheit der Stadt unentgeltliche Dienste zu leisten, vor allem nachts abwechselnd die Mauern zu bewachen. In

[1]) Sie scheint übrigens nicht durch das Jahr 1477 verursacht zu sein, da der Vorschoß schon von 1460 bis 1465 beständig in Abnahme begriffen war.
[2]) Lorenz, Urkundl. Eintr. Nr. 81.
[3]) Vgl. auch UB. I Nr. 424 (1455) S. 441 Zeile 26 ff. und S. 444 Zeile 27 ff.

unserer Zeit wurde es zulässig, mit Geld diese Verpflichtung abzulösen. Die Stadt bestellte Wächter, denen sie den Sold bezahlte, und zog nachträglich „das ausgelegte Wachtgeld“ [1]) von den betreffenden Bürgern wieder ein, doch so, daß meistens ein Gewinn daraus für sie entsprang. Zweimal allerdings, nämlich 1497 und 1499, sind von der Stadt 7 M. ½ L. und 16½ M. zum Wachtgelde für die Wächter eingebüßt.

II. Strafgelder.

Neben dem Gerichte, das in Quedlinburg abteilich war [2]), übte in jeder mittelalterlichen Stadt auch der Rat als Ortspolizei eine gewisse selbständige Gerichtsbarkeit aus. Sie war niederer Art und bezog sich im wesentlichen auf die Polizeigesetzgebung der Stadt. Uns geht sie insofern an, als die Einnahmen an Strafgeldern ganz oder zum Teil in die Stadtkasse flossen. Dieselben verteilen sich auf folgende Rubriken:

a) „broke von slan“,
b) die allgemeine „broke“ oder „broke von unhorsam“,
c) „von florpanden“.

a) Die „broke von slan“ oder „von brün und blauw slegen“ nimmt unter den Strafgeldern dadurch eine besondere Stellung ein, daß sie der Rat nur zur Hälfte, zur anderen Hälfte die Äbtissin erhielt [3]). Die Posten setzen mit dem Jahre 1484 ein.

b) Der wichtigste Strafposten der Rechnungen ist die einfache „broke“ oder „broke von unhorsam“. Sie umfaßt alle Strafen, die wegen Verstoßes gegen die Polizeigesetzgebung der Stadt oder wegen Ungehorsams gegen ein Gebot des Rates verhängt wurden, und ist dadurch so interessant, daß sie diese ganze Gesetzgebung widerspiegelt und auch auf die Anschauungen des Mittelalters über Gesetz und Strafe einige Streiflichter wirft.

Unter den mannigfachen Strafen, die verhängt werden, haben die Rechnungsbücher solche auf gewisse Vergehen, die sich mit einiger Regelmäßigkeit wiederholten, in manchen Jahren zu einer besonderen Rubrik zusammengezogen. Sie wollen wir an erster Stelle besprechen. Es sind die „von Doppelspiel“, „von Unzucht“, „von wertschoppen“ und „von mestenehmen“.

[1]) Die Einnahmen sind meist als „oberig“ oder „boven dat utgelechte wachte gelt“ gebucht.

[2]) Gerichtliche Einnahmen besaß die Stadt vor 1477. Sie gehörten zur städtischen Vogtei, die sie damals in Pfandbesitz hatte.

[3]) Bemerkenswert ist, daß eine spätere Äbtissin, Anna III., in einem Paurgedinge vom Jahre 1591 auch von den übrigen Strafgeldern die Hälfte verlangte. (Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 14.)

ad 1 handelt es sich um die Bestrafung des „Doppelspiel" genannten Würfelspiels[1]). Hausen oder Hegen des Spiels wurde ebenso geahndet wie Mitspielen. Wer in seinem eigenen Hause spielte, hatte deshalb doppelte Buße zu zahlen. Strafsatz war nach 1477 regelmäßig 3 Schock.

2. Die Stadt unterhielt, worauf wir noch später kommen werden, in ihren Mauern ein Frauenhaus. Außerhalb desselben duldete sie dafür auch keinerlei Unzucht in der Stadt. Vergehen wurden anfangs mit einer Mark für jeden Teil bestraft. Nach 1489, spätestens 1497, wurde die Strafe auf 4 Gulden erhöht. Dieser enorme Aufschlag hatte die Wirkung, daß die Zahl der Bestrafungen in den nächsten Jahren sehr gering war. 1509 wurde die Summe auf 1 Gulden zurückgesetzt. Das Verhalten des Rates war offenbar gegen die Unzucht im Hause gerichtet und wirkte wohl besonders als ein Schutz der Dienstboten in der Stadt.

3. Sehr interessant sind auch die Posten „von wertschoppen" (wertschop = Hochzeit). Ihr Vorkommen beruht darauf, daß die Stadt die Hochzeitsfeiern durch eine Reihe genauer Bestimmungen geregelt hatte[2]), deren Nichtbefolgung die Bestrafung nach sich zog. Die Broke, die zu bezahlen war, betrug zunächst 2 M., später meistens 10 M., nur 1509 finden sich neben zweimal 10 M. noch viermal 2 Gulden verzeichnet.

Bei den Posten ist besonders bemerkenswert einmal ihre außerordentliche Höhe, die die Strafe für andere und schwerere Vergehen weit übersteigt, sodann die Namen der Leute, die sie bezahlen. Die angesehensten Bürger der Stadt, auch Ratmänner, finden sich unter ihnen. Die Höhe der Summe wirkte also wie ein Privileg der Reichsten, einen besonderen Aufwand zu machen. Ein Odium hing der „Strafe" in keiner Weise an. Wir werden auf diese eigentümliche Erscheinung noch besonders zu sprechen kommen.

4. „Von mestenehmen" bezeichnet nach Lorenz die „Strafe für unbefugtes Führen von Dolchmessern oder Schwertern", die darin bestand, daß diese konfisziert wurden und wieder eingelöst werden mußten[3]).

5. Die ganze Fülle der übrigen Strafen ist in der allgemeinen Broke enthalten. Da sind zunächst solche, die mehr

[1]) Dazu vgl. K. Heldmann, Mittelalterliche Volksspiele in den thür.-sächs. Landen, Halle 1908, S. 31 ff.

[2]) Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 50 ff. und Alw. Schultz, Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrh., Wien 1892, S. 260 ff.

[3]) Lorenz, Urkundl. Eintr. S. 196. Vgl. UB. der Stadt Halberstadt I Nr. 686, 42: „ok willen unse hern, dat neyne deynstknechte noch geste unde utlude scolen swerd noch neynerleye were draghen", bestimmte Fälle ausgenommen; „we id boven dat dede, deme scolde me de were nemen".

oder minder selbstverständlich sind: wegen Hausfriedensbruchs, wegen Unfugs auf der Straße, Diebstahls, Schlägereien, Beleidigungen und so fort. Bei ihnen brauchen wir uns nicht aufzuhalten. Da sind weiter Strafen dafür, daß jemand seinen Verpflichtungen gegen die Stadt nicht nachkam; daß er nicht auf Geheiß vor dem Rate erschien oder aus dem „gebotenen Gehorsam" ging, in den er wegen irgendeines Vergehens befohlen war[1]); daß er seinen Schoß oder Fronzins unpünktlich bezahlte, sich dem Wachtdienste oder dem Herrendienste entzog, unbotmäßig gegen Beamte der Stadt war u. a. m. Die ganzen öffentlichen Pflichten eines Bürgers ziehen in diesen Posten an uns vorüber.

Andere Fälle zeigen uns die Maßregeln des Rates zur Sicherung der Stadt vor Feuersgefahr und seine Verfügungen zur Reinhaltung der Straßen. Am interessantesten aber sind vielleicht die Strafposten, die uns auf die mancherlei Vorschriften hinweisen, die dem Bürger für sein Verhalten im häuslichen und im Gewerbeleben gemacht waren, und die uns die Enge des damaligen Lebens, das geringe Maß persönlicher Bewegungsfreiheit zeigen. Wir haben die Bestimmungen betreffend das Brauen kennen gelernt, ähnlich war die Regelung in allen Gewerben[2]). Die Bäcker werden 1509 bestraft, weil sie das Brot nicht groß genug gebacken. Alle Waren mußten nach bestimmten Vorschriften hergestellt und zu einem bestimmten Preise verkauft, die Münzen zu dem vom Rate festgesetzten Werte angenommen werden. Aber auch in die Gestaltung des häuslichen Lebens griffen allerhand gesetzliche Bestimmungen ein.

Betrachten wir diese Verhältnisse, so will uns das damalige Leben in einer Stadt außerordentlich gebunden[3]) erscheinen. Eigentlich die ganze Tätigkeit eines Mannes wurde in den Kreis der öffentlichen Gesetzgebung gezogen, als wäre sie rein die eines Bürgers, die die Gesamtheit anginge, und hätte nicht auch private Seiten, deren Regelung dem einzelnen überlassen sein sollte. Es ist im Grunde eine ähnliche Beschränkung des Individuums, wie sie in der kirchlichen Intoleranz und dem Autoritätsglauben zum Ausdruck kommt. Das Verhalten der Städte[4]), die im Interesse ihrer Bürger die freie Konkurrenz ausschalteten, sich dann aber auch zu strengster Aufsicht über

[1]) Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 18: „d. h. er mußte sich auf der Wachtstube des zu seiner Hute gehörigen Tores zu freiwilliger Haft einfinden".
[2]) Siehe Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 29 ff.
[3]) Mit diesem Worte charakterisiert sehr treffend Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 66, die damaligen Verhältnisse. Vgl. auch G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, 5. Aufl., Leipzig 1867, S. 13 ff.
[4]) Vgl. G. v. Below, Städtewesen und Bürgertum S. 104 ff.

die Gewerbe berechtigt glaubten, entspricht gewiß den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen, aber doch auch dem geistigen Niveau jener Zeit, die die Forderung und Voraussetzung einer persönlichen Gesinnung, die eine Bevormundung überflüssig machte, und darum ebenso den Gedanken einer Selbstbestimmung des einzelnen nicht kannte.

Gerade hieraus erklärt sich auch jene andere Erscheinung, die in einem seltsamen Konstraste zu der Gebundenheit der damaligen Zeit steht und doch u. E. notwendig zu ihr gehört: das sind die merkwürdig freien Anschauungen über die Verletzung der öffentlichen Ordnung, wie sie uns in manchen Strafposten deutlich entgegentreten. Wir sagten es schon einmal bei Gelegenheit, ein Odium hing der Strafe und also der Gesetzesverletzung nicht an. Die Strafe wird vielfach geradezu zu einer Gebühr, für deren Erlegung man sich das verbotene Vergnügen leisten kann[1]). So war es beim Doppelspiel, bei den Hochzeitsfeiern und bei anderen Gelegenheiten. Mit der Erlegung der Buße war die Sache einfach abgetan. Derselbe Geist spricht hier aus der formalen Auffassung der Strafe, der auch viel bekannteren Erscheinungen des Mittelalters, dem Fehdewesen und der kirchlichen Buß- und Ablaßpraxis zugrunde liegt. Eine moralische Pflicht zur Unterwerfung unter die obrigkeitlichen Gebote war dem Bewußtsein der Zeit eben fremd. Deshalb ging die Gesetzgebung auch darauf, den einzelnen materiell zum Gehorsam zu zwingen. Es mußte sein persönliches Interesse sein, lieber zu gehorchen als sich zu widersetzen. Nach diesem Gesichtspunkt hauptsächlich wurden, scheint es uns, die Strafen bemessen. So erklärt es sich, daß auf ein so unbedeutendes Vorgehen, wie z. B. die Verletzung der Hochzeitsordnung, eine hohe Strafe gesetzt war. Es fehlte dem Geiste der Zeit danach dasjenige, was unbedingt nötig ist, um dem einzelnen vertrauen und seine Persönlichkeit respektieren zu können: die Forderung und Voraussetzung einer Gesinnung, die sich moralisch zur Unterwerfung unter die Gesetze verpflichtet fühlt; es fehlten seiner Auffassung vom Staate diejenigen ethischen Begriffe, die sich erst bei größerer Bewegungsfreiheit des einzelnen entwickeln können. Dieses individuelle Element der Selbstgesetzgebung und Selbstverantwortlichkeit trat als wirkender Faktor erst mit der Reformation in die Geschichte ein[2]).

[1]) Vgl. G. v. Below a. a. O. S. 101. Sehr charakteristisch dafür ist, daß das Wort Buße wirklich zuweilen den Sinn von Gebühr anzunehmen scheint. Siehe z. B. Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 36: Die Ausfuhrsteuer auf das Faß Gose betrug 1557 1 Gr. ständiger „Buße an die Bürgerschaft".

[2]) Die Einnahmen aus der Broke waren in Wirklichkeit viel höher, als sie die Übersicht erscheinen läßt. Oft kam nur ein kleiner Teil der Gelder in dem Jahre ein, wo die Strafe verhängt war. Das übrige wurde später in der Alten Schuld gebucht.

c) Eine besondere Stellung nahmen die Einnahmen „von florpanden“ ein. Es handelt sich bei ihnen um den Erlös der Pfändungen, die die Feldhüter vornahmen. Es sind uns zufällig im ersten Bande der Rechnungen eine Reihe von Flurpfandrechnungen von 1457 bis 1470 erhalten. Am ersten fällt uns bei ihnen die außerordentlich hohe Zahl der vorgenommenen Pfändungen auf. Pferde, Kühe, Schweine, Schafe und Gänse, einzeln, aber auch in ganzen Herden, selbst solche der Äbtissin, werden gepfändet, aber auch ein Bund Weizen und anderes. Die Flurhüter nahmen sie dem, der die Flur schädigte, offenbar kurzerhand ab. Im allgemeinen war ein Pferd mit einem halben Lot, Gänse, Schafe usw. etwas niedriger einzulösen[1]).

Angeschlossen sei hier ein Posten des Jahres 1497: 1 M. 2 L. von der „nachtpande“. Es ist die Einnahme aus den Pfändungen, die die Feldhüter nachts vornahmen. Sie ist besonders gebucht, weil letztere damals die Hälfte des davon einkommenden Geldes als besondere Belohnung erhielten[2]).

III. Einnahmen aus städtischem Besitz.

Die Einnahmen aus städtischem Besitz teilen wir in solche aus städtischem Eigenbesitz und solche aus städtischem Pfandbesitz ein.

a) Einnahmen aus städtischem Eigenbesitz.

1. Unter ihnen besprechen wir an erster Stelle die von zwei Wiesen, der Kleerswiese und dem Rot. Der Kleers, der noch heute denselben Namen trägt, liegt im Nordosten von Quedlinburg, dicht vor dem Gröpertore. Die städtische Wiese war ein Teil desselben. Die Lage des Rot, das im Urkundenbuche nirgends erwähnt wird, hat Lorenz[3]) aus den Rechnungen bei Groß-Sallersleben[4]) bestimmt. Einnahmen aus den beiden Wiesen tauchen in den Rechnungen erst 1480, also nach 1477 auf, um von da an einen regelmäßigen Bestand derselben zu bilden. Doch beweisen die Ausgaben, die gemacht werden, um das Gras zu mähen, auf Haufen zu bringen und einzufahren, die sich von 1460 an finden, daß die Stadt auch vorher im Besitze der Wiesen war. Die Einnahmen waren:

[1]) Außer diesen Lösesummen waren vielfach wegen Flurfrevels Strafgelder in Höhe von 2 M. zu entrichten. Um diese handelt es sich bei der „broke von panden“, von der 1505 8 M. gebucht sind. Gewöhnlich sind die Posten in der allgemeinen Broke enthalten, zu der wir auch die 8 M. von 1505 gezogen haben.

[2]) Lorenz, Urkundliche Eintragung Nr. 95.

[3]) Urkundliche Eintragungen S. 224.

[4]) Nach der Karte (UB. II Anl. Nr. 4) nördlich von Quedlinburg, nicht östlich, wie Lorenz schreibt.

1480	7 1/2	M.	5	L.	gekauft mit Heu vom Rot,
	21	„	3 1/2	„	gekauft mit Heu vom Kleers,
	3 1/2	„	1 1/2	„	gekauft mit Heu „vam marstall olth“;
1481	1	„	4	„	altes Heu;
1482	10	„	2 1/2	„	für das Gras vom Kleers vom Vorjahre,
	4	„	2	„	für das Gras vom Rot vom Vorjahre,
	19 1/2	„	3	„	für das Gras vom Kleers dies Jahr,
	1/2	„	4 1/2	„	für altes Heu vom Marstall;
1483	6 1/2	„	5	„	„bezahlt an“[1]) den 19 Schock für das Gras auf dem Kleers,
	10 1/2	„	3	„	für das Gras auf dem Rot;
1484	15 1/2	„	6	„	das Gras auf dem Kleers;
1485	6	„	1 1/2	„	das Gras auf dem Rot;
1486	6 1/2	„	5	„	vom Rot vom Vorjahre,
	13 1/2	„	1 1/2	„	vom Rot dies Jahr,
	4 1/2	„	1/2	„	vom Kleers vom Vorjahre,
	20	„	6	„	vom Kleers dies Jahr;
1487	11 1/2	„	3 1/2	„	vom Kleers,
	9	„	6	„	vom Rot;
1488	14	„	1	„	vom Kleers,
	4 1/2	„	—	„	für zwei Fuder Heu;
1489	4 1/2	„	3	„	altes Heu vom Rot,
	19 1/2	„	—	„	für das Gras auf dem Kleers,
	12	„	3	„	für das Gras auf dem Rot;
1496	13 1/2	„	7 1/2	„	zusammen vom Kleers und Rot;
1497	3 1/2	„	7	„	„an“ dem Grase vom Kleers vom vorigen Jahre,
	21	„	—	„	vom Kleers,
	6 1/2	„	1	„	für die Hälfte Gras vom Rot,
	2	„	4 1/2	„	für 1 Fuder vom Rot,
	1	„	2	„	für einen Haufen Heu vom Rot;
1498	22 1/2	„	1	„	für das Gras auf dem Kleers,
	15	„	2	„	„mit dem Gras auf dem Rot gekauft“;
1499	22	„	1/2	„	Kleers und die Hälfte vom Rot;
1500	17 1/2	„	1/2	„	vom Rot (darunter 6 Haufen Heu und zweimal ein Viertel Gras);
1501	34 1/2	„	5 1/2	„	zusammen vom Kleers und Rot;
1502	18	„	5	„	an dem Grase bezahlt auf dem Kleers,
	3 1/2	„	—	„	für die Hälfte Gras auf dem Rot;
1503	20 1/2	„	1/2	„	zusammen vom Kleers und Rot;
1504	30 1/2	„	6 1/2	„	„tinse“ für das Gras auf dem Kleers und auf dem Rot;

[1]) Das „bezahlt an“ bezeichnet, daß die genannte Summe nur ein Teil der fälligen war.

1505 28 M. 1 ½ L. Kleers und die Hälfte vom Rot;
1506 23 „ 4 „ Kleers und die Hälfte vom Rot;
1507 29 ½ „ 7 ½ „ für Kleers, die Hälfte vom Rot und „vor eynen oert gras op dem Roede“;
1508 16 „ 7 ½ „ das Gras vom Kleers,
7 „ 2 „ die Hälfte des Grases vom Rot,
2 ½ „ 1 ½ „ ein Fuder Heu auf dem Rot;
1509 20 ½ „ 7 ½ „ das Gras auf dem Kleers,
2 ½ „ 4 ½ „ zwei Haufen Heu vom Rot.

Aus der Übersicht erkennen wir deutlich, in welcher Weise die Stadt die Wiesen nutzbar machte. Was sie verkaufte, verkaufte sie meist vor der Ernte noch auf dem Halme — das beweisen die Ausdrücke „Gras“, das Gras „auf“ dem Kleers oder Rot, die gelegentliche Benennung des Erlöses mit „Zins“ —, so daß sie keinerlei Last und Unkosten von dem Mähen, Aufbringen und Einfahren desselben hatte. Nur kleinere Teile des Rot veräußerte sie als Heu auf Haufen gebracht oder behielt sie zu eigenem Verbrauche zurück.

Stellen wir nunmehr, um den Reingewinn der Stadt von den Wiesen zu erhalten, den Einnahmen die Ausgaben gegenüber! Wir werden dabei zugleich einen überraschenden Aufschluß über den Verbleib der Einkünfte vor 1477 bekommen.

1459 9 ½ M. 6 L. Kleers, Rot und das „gras vor den diken“ zu mähen und zu „sammeln“;
1460 11 „ 1 ½ „ Kleers und Rot zu „mähen, aufzubringen und einzufahren“;
1461 9 „ 2 „ Kleers und Rot und „vor den diken“ zu mähen und aufzubringen;
1462 10 „ 7 „ zu mähen, zu „samende“ und aufzubringen;
1465 11 ½ „ 3 ½ „ Kleers und „gras op den wischen und vor den diken“;
1479 3 ½ „ 6 ½ „ für Gras zu mähen und zu „samende“ auf dem Rot;
1480 8 „ 3 ½ „ für Gras zu mähen und auf Haufen zu bringen auf dem Kleers;
1481 bis 1487 —
1488 5 ½ M. 2 L. für das Rot „to sammen unnd meyghen“;
1489 und 1496 —
1497 2 M. 2 ½ L. für die Hälfte des Grases auf dem Rot zu mähen,
1 ½ „ 1 „ für das Heu auf dem Rot „umen to keren u. sammen“;

1498	1 1/2	M.	7	L. die Hälfte des Grases auf dem Rot zu mähen,
	1 1/2	„	1	„ die Hälfte des Grases auf dem Rot zu wenden und auf Haufen zu bringen;
1499	3 1/2	„	3 1/2	„ die Hälfte des Grases auf dem Rot „to sammen und meygen";
1500	3	„	5	„ die Hälfte des Grases auf dem Rot zu sammeln und zu mähen;
1501	6 1/2	„	2	„ das Rot „to sammen" usw.
1502	2	„	2 1/2	„ die Hälfte Gras vom Rot;
1503	—	„	—	„
1504	1 1/2	„	3	„ der dritte Teil des Rot;
1505	3 1/2	„	1	„ das Rot;
1506	4 1/2	„	4	„ die Hälfte Gras vom Rot;
1507	4 1/2	„	3	„ die Hälfte Gras vom Rot;
1508	4 1/2	„	3	„ die Hälfte Gras vom Rot.

Was beim Lesen der Tabelle unmittelbar in die Augen sticht, ist der Unterschied in der Höhe der Ausgaben vor und nach 1477. Warum, kann uns nicht zweifelhaft sein. Während der Rat nach 1477 das Gras meist so verkaufte, daß er kein Geld darauf zu wenden hatte, fuhr er es vorher zu eigenem Verbrauche ein[1]). Daher fehlen vor 1477 die Einnahmen und sind die Ausgaben so groß. Bis ins einzelne hinein können wir an der Hand der Tabellen die bestehenden Beziehungen verfolgen. 1480 werden 8 M. 3 1/2 L. für den Kleers aufgewandt, in den Einnahmen heißt es „gekauft mit Heu". 1481 bis 1487 fehlen die Ausgaben, auch die Ausdrucksweise der Einnahmen läßt auf den Verkauf des gesamten Grases schließen. Vor allem sehen wir klar bestätigt, daß der Kleers nach 1480 stets ganz verpachtet wurde, so daß für ihn keine Aufwendungen zu machen waren, während für den Teil des Rot, den der Rat selbst mähen oder einbringen ließ, auch stets die Arbeitslöhne verzeichnet stehen.

Die Einnahmen, die die Rechnungen aufweisen, repräsentieren also in einer Reihe von Jahren den vollen Überschuß, der aus den Wiesen erzielt wurde, zu dem nichts zuzuschlagen, von dem aber auch nichts abzuziehen ist. In anderen Fällen vermindern Ausgaben den Reingewinn, doch entsprechen diesen — nur da nicht, wo auch Heu noch verkauft wurde — Einkünfte in Naturalien, die die Stadt für sich verbrauchte, und die die Rechnungen deshalb nicht enthalten. Besonders bis 1477 müssen wir erhebliche Einkünfte an Heu den Ausgaben gegenüber in Anschlag

[1]) Das hat seinen Grund darin, daß die Stadt ihren Pferdebetand nach 1477 erheblich verringerte und außerdem den Söldnern, denen sie Pferde hielt, eine Zeitlang selbst die Verpflegung derselben übertrug. Vgl. S. 54 f.

bringen. Wie der Wortlaut der Ausgaben für Kleers und Rot 1461 und 1465 bezeugt, gehörte der Stadt damals außer Kleers und Rot auch das Gras „vor den diken". Es handelt sich wohl um kleinere Flecken Gras an den städtischen Fischteichen. Einnahmen davon sind nicht verzeichnet. Es nahm wohl die Äbtissin später ihre Nutznießung in Anspruch [1]).

2. Zweifellos noch wichtiger als die Einkünfte von den Wiesen waren für die Stadt die an Holz. Solche lieferten ihr in erster Linie ihre Waldungen, aber auch Weidenanpflanzungen, die sie an der Bode, im Stadtgraben und auf dem Rot gemacht hatte. An Wald besaß sie [2]) nordwärts das Steinholz bei Marsleben [3]), ostwärts ein Gehölz bei Ditfurt, besonders aber im Süden den ausgedehnten Ramberg. Den Hauptnutzen brachten Wald und Anpflanzungen direkt durch das Material, das sie mit Bau- und Brennholz und Weidengerten der Stadt für ihre mannigfachen Bedürfnisse lieferten, aber es wurden auch Einnahmen in Geld aus dem Verkaufe von Holz erzielt, merkwürdigerweise erst vom Jahre 1485 an. Der Preis des Holzes war 1489: 18 Gr., 1498: 18 gosl. d. (1 gosl. d. = 1,2 Gr.), 1500: 14 gosl. d., 1501: 18 gosl. d. für das Schock „Reisholz" (risholt). Für die Quantität, die ein Schock darstellt, gibt uns einen sicheren Anhalt der Name, einen anderen der Preis, der so hoch ist, daß nur eine größere Menge in Betracht kommen kann. Es sind zweifellos 60 Bund zu verstehen [4]). Vom Binden des Holzes ist in den Rechnungen mehrfach die Rede, und die Zählung nach Schock und Mandel ist ja noch heute beim Stroh und Getreide bekannt.

Für Holzhauen und -binden mußten natürlich auch Löhne ausgegeben werden. So wurden bezahlt: 1498: 16 M. für „dre sestig und 16 sch. risholt und 10 foider heister holt to hawen";

[1]) UB. I Nr. 554 (S. 579 Zeile 28 ff.) verzichtet die Stadt zugunsten der Äbtissin auf die „dyecke unnd dyeckstede de vor tiden . . . . to der vogedie gehorrt". Vorher, UB. I Nr. 376 (1443), lesen wir, daß der Bischof von Halberstadt Quedlinburg die Erlaubnis gibt, in der „Hackelwysche" und an anderen Stellen Teiche anzulegen, offenbar kraft der Vogtei, die er in Anspruch nahm. Dazu stimmt dann vorzüglich, daß die Äbtissin die Teiche und Wiesen, die zu der Vogtei gehört, nach ihrem Siege 1477 für sich forderte. Wirklich begegnen wir vor 1477, aber eben auch nur vor 1477, beträchtlichen Einnahmen von Fischen „ut dem dike in der Hackelwysche", einmal auch der „dik to Tzallersleve" genannt, wodurch wir eine ungefähre Bestimmung seiner Lage gewinnen.

[2]) Vgl. H. Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 48.

[3]) Daher damals auch das Marsleber Holz genannt. Vgl. UB. II, Erläuterungen zu den Kunstbeilagen S. XCIX.

[4]) Vgl. H. Becker, Haushalt der Stadt Zerbst, Diss. Tübingen 1905 S. 25: „Das Holz wird in Sechtigen oder Sechzigen verkauft. Ein Sechzig ist vermutlich ein Schock Reisigbündel gewesen, bei denen man das Holz etwa $1\frac{1}{2}$ Meter lang ließ. Für ein Sechzig Holz betrug der Preis 1460 1 Schock."

1501: 4 M. 3½ L. für „42 sch. holt nedder to slaen und 18 sch. risholt to binden"; 1506: 23 M. 2 L. für 230 Schock „risholt" zu hauen und zu binden. Danach hätten 10 Schock Holz zu schlagen und zu binden damals etwa 1 M. gekostet.

3. Gar keinen Niederschlag in den Einnahmeposten der Rechnungen haben die Einkünfte der Stadt aus ihren Steinbrüchen hinterlassen. Wir wissen aber, daß dieselbe Steinbrüche besaß und ständig benutzte. Davon zeugen zwei Urkunden vom Jahre 1448 und 1463[1]), außerdem aber auch Posten der Rechnung. So sind 1465 auf einer Beilage 50 Gr. 2 d. verzeichnet „von Hakebornn vor kalcksteyn to brekenn", 1480 in „oltschült" für einen Mann 1 Gulden Strafe „von steyn breken in des rades kulen"; 1506 wird die nicht unbedeutende Summe von 13½ M. 6½ L. ausgegeben an 5 Tagelöhner „vor steyne to breken ut des rades kulen".

4. Der Zehnte zu Marsleben[2]). Sehr ansehnliche Einnahmen hatte der Rat jährlich durch den Verkauf von allerlei Feldfrüchten. Diese entstammten in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit dem Zehnten zu Marsleben, den der Rat 1399[3]) pfandweise vom Grafen Ulrich von Reinstein erworben hatte, und der nicht wieder eingelöst war. Nur ausnahmsweise kommen daneben andere Quellen in Betracht. Einige Male[4]) sind Überreste von Weizen, den der Rat zu einer Spende vorher gekauft hatte, wieder verkauft, 1465 sind mit den Einnahmen vom Zehnten solche von den Mühlen verquickt. Doch steht dem gegenüber, daß die Einkünfte aus dem Zehnten auch zur Deckung des eigenen Bedarfes der Stadt herangezogen wurden, und das dürfte weit eher ins Gewicht fallen. Der regelmäßige Bedarf der Stadt an Getreide — wir sehen ab von Vorräten, die sie aus besonderen Gründen aufspeicherte — bestand in erster Linie in Hafer für den Marstall. Ob die Beiträge aus dem Zehnten dazu sehr umfangreich waren, kann zweifelhaft sein; daß sie vorhanden waren, erhellt daraus, daß sich keine Verkäufe finden, solange die Stadt fremde Zuschüsse bezog, daß sie aber auftauchen, als dies nicht mehr der Fall war[5]). Man kaufte

[1]) UB. I Nr. 393 und Lorenz, Urkundliche Eintragungen Nr. 23.
[2]) Hierzu Beilage II: Die Verkäufe von landwirtschaftlichen Produkten.
[3]) UB. I Nr. 235 und 236.
[4]) Mindestens 1506 und 1508.
[5]) Verkäufe von Hafer von seiten der Stadt finden sich überhaupt nur 1485, 1486, 1487 und 1489. Gerade von 1479 bis 1489 aber ist nur einmal (1488) eine Ausgabe von 1½ M. 1 L. für 1 Malter Hafer verzeichnet gegen: 1459: 126½ M. 6½ L., 1460: 229½ M. 1½ L., 1461: 202 M. ½ L., 1462: 76½ M. 4 L., 1465: 138 M. 5 L., und: 1496: 169½ M. 6½ L., 1497: 102 M. 2 L., 1498: 94½ M. usw. Über die Ursache s. S. 37 Anm. 1.

also nur, was man selbst nicht oder nicht in genügender Menge besaß und veräußerte naturgemäß von dem Gekauften höchstens Überbleibsel. So müssen wir die Einnahme aus dem Zehnten noch etwas höher ansetzen, als der jährliche Erlös der Stadt aus Verkäufen von Feldfrüchten durchschnittlich war.

Besonderer Erwähnung ist noch einiger Posten aus der Tabelle zu tun, bei denen der Marstall, das Hospital oder der Ratskeller als Ort der Herkunft des Getreides angegeben werden. Es sind dies Verkäufe aus aufgespeicherten Vorräten, die eben an den drei genannten Stellen, als den Vorratskammern und Scheunen der Stadt, aufbewahrt wurden[1]). Bei ihnen wäre gut denkbar, daß sie, zum Teil wenigstens, gekauft wären; wie sich aus den Ausgaberegistern feststellen läßt, ist es aber nicht der Fall, da keine entsprechenden Einkäufe des Rates verzeichnet sind. Auch sie müssen demnach aus dem Zehnten zu Marsleben gekommen sein[2]). Der Rat pflegte also nicht immer die ganze Ernte eines Jahres zu verkaufen, sondern einen beträchtlichen Vorrat an Korn aufzuspeichern[3]), um die Stadt vor Teuerung und Hungersnot, besonders im Kriegsfalle zu bewahren[4]). Natürlich mußte die Stadt auch ohnedies die älteren Vorräte von Zeit zu Zeit durch neue ersetzen, und so kommt es hin und wieder zu Verkäufen aus diesen Vorräten, die, stets hoch, ganz besonders dazu beitragen, die Einnahmen der einzelnen Jahre so ungleich erscheinen zu lassen.

Unter den verkauften Produkten steht bei weitem an erster Stelle Gerste. Nur unregelmäßig und meist in kleineren Posten erscheinen daneben Hafer, Roggen, Weizen und Erbsen. Dagegen flossen der Stadt ziemlich regelmäßige und oft ganz ansehnliche Einnahmen aus dem Verkaufe von Stroh und Kaff zu.

[1]) Ein „Verzeichnis des Kornvorrats, der auf den Böden des Ratskellers, des Marstalls und des Hospitals lagerte", ist aus dem Jahre 1485 überliefert und bei Lorenz: Urkundl. Eintr. als Nr. 66 abgedruckt.

[2]) Die Verkäufe von 1480 (63½ M. 3 L. für Roggen und Brotkorn vom Hospital, 172 M. 5 L. für Weizen, Gerste, Roggen und Brotkorn vom Marstall) und 1481 (293 M. 2 L. Weizen von dem Ratskeller) nehmen wir dabei allerdings aus. Sie fallen sehr aus dem Rahmen der übrigen heraus. Geldknappheit kann kaum der Grund für die Verkäufe gewesen sein, da die Jahre mit hohen Überschüssen abschlossen. Die Vorräte stammen zum Teil sicherlich aus einer früheren Zeit, vielleicht noch von 1477, her, so daß die Rechnungen fehlen, um ihre Herkunft verfolgen zu können. Sie sind wohl gekauft.

[3]) Auch jeder Bürger mußte jederzeit ein bestimmtes Quantum Korn vorrätig haben. Siehe Lorenz: Alt-Quedlinburg S. 38.

[4]) Übrigens war es für die Stadt an sich nicht unvorteilhaft, Korn aus reicher Ernte für teure Zeit zum Verkaufe zurückzubehalten.

Sehr wichtig ist, daß häufig auch die Menge des Verkauften nach Maltern und Himpten[1]) angegeben ist, oft auch der Preis bemerkt wird, der für ein Malter gezahlt wurde. Dadurch werden wir instand gesetzt, den Zehnten auch quantitativ ungefähr einzuschätzen. 1496 werden außer Stroh und Kaff 49 Malter Gerste zu $5^1/_2$ und 6 gr. Gr.[2]) verkauft, 1481 etwa 165[3]) Malter Weizen (je 9 Himpten 1 Gulden), 8 Malter Brotkorn (je 10 Himpten 1 Gulden), 20 Malter Roggen (danach 1 Malter zu 2 Sch. 12 Gr.) und etwa 120 Malter Gerste (zu $1^1/_2$ Sch. 9 Gr. und $1^1/_2$ Sch. 18 Gr.). 1485, wo das Getreide, nach dem Vergleich mit anderen Jahren zu schließen, etwa einen normalen Preis gehabt zu haben scheint, soweit bei den außerordentlichen Schwankungen von einem solchen die Rede sein kann, wird bezahlt für

1 Malter Hafer $43^1/_2$ Gr.,
1 „ Roggen durchschnittlich 1 Sch. 7 Gr.,
1 „ Gerste 1 Sch. 12 Gr.

Hafer ist am billigsten, Roggen hier etwas billiger, gewöhnlich etwas teurer als Gerste, Weizen am teuersten.

Die besprochenen Einnahmen sind natürlich nicht Überschüsse, sondern Bruttoerträge des Zehnten. Ihnen stehen beträchtliche Summen als Ausgaben gegenüber. Im folgenden wollen wir uns auch sogleich wieder diesen zuwenden.

Sie wurden verursacht durch die Einbringung des Zehnten und schwanken von 1459 bis 1465 zwischen 14 M. und $21^1/_2$ M., betrugen von 1496 an durchschnittlich mehr als 60 M. Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben war, im ganzen gesehen, etwa 2 : 1. Der Reinertrag des Zehnten, natürlich abgesehen von den nicht meßbaren unverkauften Erträgen, betrug also etwa die Hälfte aller Einnahmen und glich der Höhe der Ausgaben. Interessiert es uns, den Ausfall der Ernte in den verschiedenen Jahren zu vergleichen, so ist die Betrachtung der Ausgaben entschieden ergiebiger und zuverlässiger als die der Einnahmen.

Die Ausgaben bestanden in Arbeitslöhnen und Kost für die Knechte, eventuell auch in Ausgaben für Geräte. Auf Beilagen sind uns einige Male die einzelnen Posten, aus denen sich die Aufwendungen zusammensetzen, überliefert.

1499 kostete „de tegede an forlon, koste, tegetknechten unnd uth to darsschen" 73 M. Eine Beilage verzeichnet:

[1]) 1 Malter = 8 Himpten.
[2]) Es sei erinnert, daß 1 großer Gr. = 14,4 Gr. = 3 L. war.
[3]) Zu erschließen aus dem Preise des Malters und der Höhe der Erlöses.

38 Sch. 17 Gr. Drewes Ernstes, den Zehnten einzufahren[1]):
2 „ Banselohn, Hans Snydewind;
48 „ (5 Schneeberger Gr.) für 5 Paar Handschuh;
7 „ Claus Beckerheine für den Zehnten „to beriden";
30½ „ 18 „ (10 gr. Gr., 18 Sch., 10 Sch. 24 Gr.) Beckerheine für Dreschen;

78½ Sch. 23 Gr. umgerechnet in Mark = 61½ M. 2 L.

Was an 73 M. fehlt, müssen wir wohl in der Hauptsache auf die Kost zum Zehnten rechnen.

Für Korn zu dreschen bezahlte der Rat:

1462 für 1 Schock[2]) 5 Gr., und es erhielten zwei Leute zusammen 14 Sch. 25 Gr., davon 8 Sch. 5 Gr. vom 8. November (1 Sch.) bis 24. Dezember;

1480 für 1 Schock 8 Gr.;

1487 für 1 Schock 12 Gr. Allein für Beckerheine sind 27½ Sch. 6 Gr. für 138 Schock verzeichnet, die er bis Freitag nach Cantate erhielt;

1499 für 10 Schock je 1 gr. Gr. (= 14,4 Gr.),
für 142 Schock je 12 Gr.,
zusammen 30½ Sch. 18 Gr., die wieder allein Beckerheine erhielt.

1462 verdienen zwei Leute also innerhalb von nicht ganz 7 Wochen 7 Sch. 5 Gr.[3]), wofür sie nach Berechnung 85 Schock gedroschen haben müßten. Es hätte danach 1 Mann an einem Tage gut 1 Schock gedroschen und 5 Groschen verdient. Damit stimmt, daß wir in den Baurechnungen dieser Zeit auch etwa einen Tagelohn von 5 Gr. finden. Es hätte sich also der Wochenlohn 1462 auf ½ Sch., 1487 und 1499 auf 1 Sch. 12 Gr., das Einkommen eines Jahres auf 26 Sch. resp. 62 Sch. gestellt[4]),

[1]) Die Stadt ließ den Zehnten von fremdem Fuhrwerk einfahren. Schon die hohen jährlichen Ausgaben beweisen dies. Auf Beilagen sind uns aber auch besondere Abmachungen überliefert, die bei ihrem Wortlaut und der Höhe des vereinbarten Lohnes darüber keinen Zweifel lassen. So heißt es
1486: Es hat sich der Rat „verdragen mit Hanse Mertens umen des rades tegeden to forn jo vor dat schock 6½ gosl. d. und 2 himpten havern tom foider".
1499: Drewes Ernstes ist „vordinget des rades tegeden in to forn jo vor 1 schock 12 gosl. d.".

[2]) Auch hier finden wir wieder die Zählung nach Schock.

[3]) Von den 8 Sch. 5 Gr. geht 1 Sch. ab, das schon am 8. November selbst, also für die Arbeit, die vorher lag, bezahlt wurde.

[4]) Vgl. oben S. 20 unter „Münzwesen" unsere Angaben über das Einkommen eines gemeinen Mannes.

vorausgesetzt, daß es nicht schwer hielt, zu aller Zeit gleich lohnende Arbeit zu finden, was freilich wohl nicht zutraf.

5. Einnahmen hatte der Rat auch aus einigen fischreichen Gewässern. Die Einkünfte bestanden in dem, was „mit Fischen gekauft" wurde oder „von Fischen" kam, und dem, was „von den Fischern" oder als „Zins von den Fischern" einlief. Eine sorgfältige Prüfung der Posten läßt erkennen, daß dieser zwiefachen Bezeichnung eine entsprechende Verschiedenheit in dem Charakter der Einnahmen zugrunde liegt.

Die Stadt besaß außer der Fischerei in der Bode, die zur Almende gehörte, einige Gewässer, die der Rat für sich reservierte: das zwischen beiden Städten fließende Hegewasser und einige Teiche, die in der Hackelwiese und dem Stadtgraben zu Zwecken der Fischzucht angelegt waren. Aus diesen nun zog die Stadt besondere Einnahmen, und zwar doppelter Art. Bis 1477 und noch darüber hinaus wurde, wie es scheint, nur auf Geheiß des Rates und so viel gefischt, wie derselbe bestimmte, so daß eine gedeihliche Fischzucht möglich war. Der Erlös aus den hier gefangenen Fischen war das „mit Fischen gekaufte" Geld. Seit 1482 aber tauchen die Posten „von den Fischern" auf, die Einnahmen vom Fischen werden dagegen sehr selten und gering. Was noch verkauft wird, stammt allein aus dem Stadtgraben, obgleich die Stadt nachweisbar auch nach 1477 im Besitze des Hegewassers war. Das Geld von den Fischern wird durchaus die regelmäßigere und wichtigere Einnahme. Es kann nicht zweifelhaft sein, der Rat hatte sich einem anderen System der Nutzbarmachung zugewandt, er verpachtete außer dem Stadtgraben[1]) jetzt sein Wasser; das war allerdings nur noch das Hegewasser, da der Teich in der Hackelwiese 1477 für immer verloren gegangen war. Die Ausdrücke „Zins von den Fischern", der sich 1499 und 1504 bis 1507, des Rates Fischer „vor dat water", der sich 1508 findet, dazu die gleiche Höhe des Zinses von 4 Gulden[2]) seit 1497 machen es ganz gewiß. Wir können sogar verfolgen, wie es zu der Verpachtung des Hegewassers kam. Eine urkundliche Eintragung gerade vom 3. Dezember 1482[3]) bezeugt, daß der Stiftshauptmann im Auftrage der

[1]) Daß auch der Stadtgraben verpachtet wurde, ist der aus ihm vom Rate verkauften Fische wegen unwahrscheinlich. Die Einnahmen von ihm sind allerdings sehr gering, doch diente er vielleicht in erster Linie dem eigenen Bedarfe des Rates an Fischen zu den jährlichen Ratsessen, so daß nur gelegentliche Überschüsse verkauft werden konnten.

[2]) Die Höhe der Pacht von 4 Gulden ist allerdings nur aus einer Kombination der in den Rechnungen als rückständig bezeichneten Zinse mit denen der Vorjahre zu erschließen.

[3]) Bei Lorenz: Urkundl. Eintr. Nr. 51.

Äbtissin dem Rate „heft wedder tho gesecht de vischereye op dem Heghe", die ihm also bis dahin verloren gegangen war. Im selben Jahre finden wir auch den ersten Posten „von den Fischern".

Die Einkünfte aus der Fischerei waren vor 1477 erheblich höher als später. Das hat seinen Grund vor allem darin, daß der Teich in der Hackelwiese, der 1477 der Stadt verloren ging, allein 1461: 41 M., 1462: 49 M. 7½ L., 1465: 63½ M. 4½ L. gebracht hatte. Die Einnahmen waren im ganzen so gut wie Reingewinn; 1482 und 1483 allerdings stehen ihnen Ausgaben von 17½ M. 4½ L. und 42½ M. 7½ L. für Fischlaich für den Stadtgraben gegenüber.

6. Regelmäßig verpachtet wurden von der Stadt eine Reihe kleinerer, ihr gehöriger Grundstücke, Gärten und Höfe, deren „Zinse" gewöhnlich hintereinander am Anfange der Rechnungen aufgeführt werden. 1480 und 1496 sind es:

1480: ½ M. 4½ L. von einer „woisten stidde hinder den Augustinern"[1],
16½ „ 5 „ Zins vom großen Kleers,
13½ „ 2 „ Zins vom „lutken" Kleers,
6 „ 3 „ Zins „von dem polkendore",
1 „ von Hans Grashof „van eynen hove" auf dem Weingarten;

1496: 23½ „ 3 „ Zins vom großen Kleers,
8½ „ 2½ „ Zins vom kleinen Kleers,
4½ „ 1½ „ Zins von den Gärten vor dem Polkentore,
5 „ „von einem Garten „op sunte Egidien kerckhove",
4 „ von einem Garten auf der Word,
½ „ 3½ „ von einem Garten hinter den Augustinern,
½ „ von einem Garten in den Fischern,
½ „ von Claus Erger von einem Garten auf dem Weingarten,
½ „ von Hans Abel von einem Garten auf dem Weingarten,
1 „ von Hans Grashof von einem Garten auf dem Weingarten[2].

[1]) Auch in anderen Jahren werden wüste Stätten oder auch nur Stätten genannt. Handelt es sich dabei um bisher ungenutzte oder wüstgewordene Stätten? Es war im Mittelalter nichts Seltenes, daß ein Bürger ein Besitztum, dessen Bewirtschaftung oder Nutzbarmachung ihm nicht lohnend erschien, wüst liegen ließ. Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 19, berichtet, daß die Stadt wüste Stätten in Beschlag nahm.

[2]) Vorher, 1480, hieß es „van eynen hove"; 1484 heißt es „van der stidde op dem wingarden". Ein solcher Wechsel der Ausdrücke findet sich auch

Wie hier, sind durch alle Jahre die Posten von den Gärten vom großen Kleers, vom kleinen Kleers und vor dem Polkentore die wichtigsten. Die ersteren hatten von 1460 bis 1464 die Höhe von jährlich 24 1/2 M. 3 L., 1465 von 23 1/2 M. 3 L., die zweiten vor 1477 gleichmäßig von 8 1/2 M., die letzteren von etwa 6 M. Nach 1477 zeigen sie größere Schwankungen. Im ganzen fällt die jährliche Summe aller Pächte in späterer Zeit erheblich. Das hat seinen Grund sicher darin, daß die Höhe der Pacht trotz verringerten Münzwertes vielfach dieselbe blieb, möglicherweise sind der Stadt aber auch 1477 Grundstücke verloren gegangen[1]).

Bei den Posten von Gärten und Höfen finden sich vor 1477 auch Zinse von einigen Häusern verzeichnet, 1460 von 4 zu 2 M., 1/2 M., 3 M und 3 1/2 M. 6 1/2 L., 1461 von 3, 1462 und 1464 von 2, 1465 von 1, wohl weil sie in dieser Zeit gerade wie die Gärten regelrecht verpachtet und zentral vereinnahmt und verrechnet wurden. Gewöhnlich nämlich wurden, wie es scheint, die Häuser der Stadt auf Lebenszeit für eine größere einmalige Summe und meist einen kleineren jährlichen Zins verpachtet[2]), der offenbar von den Zinsmeistern vereinnahmt wurde.

7. Auch ein „Zins" war die Einnahme vom Grauen Hof. Seit 1477 gewöhnlich gleich hinter den Prompta gebucht, wird sie unter dem Titel „van dem grawen hofe", auch einige Male „van dem grawen monke" aufgeführt und hatte regelmäßig dieselbe Höhe von 4 1/2 M. Offenbar kommt der Name des Hofes daher, daß ihn die grauen Mönche, die Barfüßer, inne hatten[3]). Aus welchen rechtlichen Verhältnissen sich die Einnahme der Stadt herleitet, ob aus einem Obereigentum an dem Hof oder seinem Grund und Boden oder ob aus Abmachungen, nach denen die Mönche ihren Besitz in der Stadt mit dieser Summe versteuern sollten, ist nicht zu erkennen.

8. Der auch regelmäßig einkommende Wortzins scheint auf Grundstücken, die die Stadt einmal unter der Form der freien Erbleihe[4]) oder in ähnlicher Weise, wie die Äbtissin Hofstellen

sonst. So zahlt Claus Erger 1486 1 M. für einen Hof auf dem Weingarten, später für einen Garten. Die Bedeutung von Hof und Garten, Hof und Stätte ist also nahe verwandt. Vgl. darüber auch Schiller-Lübben, Niederdeutsches Wörterbuch.

[1]) Die Ausdrucksweise von UB. I Nr. 554 (9. August 1477) S. 579 Zeile 28ff. läßt das als möglich erscheinen.

[2]) Lorenz: Urkundl. Eintr. Nr. 5, 50, 85, 92 und 116.

[3]) Vielleicht ist er identisch mit der curia monachorum, die nach UB. II S. 242 jährlich 8 1/2 fer. Stend. zu entrichten hatten.

[4]) Über den Charakter und die Entstehung der freien Erbleihe vgl. R. Schröder: Lehrb. d. deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl. 1907) S. 298f. und S. Rietschel, Entstehung der freien Erbleihe, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 22 (1901).

bei der Gründung der Stadt an Bürger ausgetan hatte, gelastet zu haben. Wir werden auf ihn noch einmal bei Besprechung des Fronzinses zurückkommen.

9. Mit den Posten von den Zinsmeistern treten in unsere Betrachtung Einnahmen aus gewerblichen Betrieben der Stadt ein. Diese tragen nicht mehr wie die bisher besprochenen einen rein privatrechtlichen Charakter, sondern es spielt bei ihnen vielfach ein öffentlich-rechtliches Moment dadurch hinein, daß die betreffenden Betriebe als Monopole der Stadt erscheinen, was sie natürlich ergiebiger machte und den Einnahmen teilweise einen gebührenartigen Charakter verlieh.

Auf was für „Zinse" der Stadt sich das Amt der Zinsmeister oder Zinsherren bezog, ist uns, da keine detaillierte Rechnung der Einnahmen überliefert ist, nicht möglich, genau zu umschreiben. Die ursprüngliche Bestimmung der Zinsmeister dürfte gewesen sein, das Standgeld auf dem Markte zu erheben[1]). In unserer Zeit sind jedenfalls Abgaben von städtischen Häusern, vor allem der Zins von Kammern, Buden und Ständen[2]) in den Einnahmen enthalten[3]).

Die Zinsmeister sammelten die einzelnen Beträge ein und führten sie in größeren Summen, meist, wie es scheint, auf einmal am Ende des Jahres, in die Hauptkasse ab. Wie Ausgaben für Bier, das bei dieser Gelegenheit getrunken wurde, bezeugen, hatten sie jährlich vor dem Rate über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen[4]). Ihre Namen werden uns seit 1483 genannt. Danach waren es jedenfalls seit 1486 ihrer zwei, die Dauer ihrer Amtsführung zwei Jahre[5]). Jährlich trat ein Zinsmeister ein und einer aus, in einem Modus, wie wir ihn vor 1477 in

[1]) Vgl. Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 5 unten und UB. der Stadt Halberstadt I Nr. 685.

[2]) Vgl. das Verzeichnis der Jahreszinsen der Altstadt im Stadtbuch UB. II S. 240 bis 242.

[3]) Einmal, nämlich 1498, sind 12½ M. 7 L. „von den fromden wantsnidern to stüre und stande up dem rathuse" besonders gebucht. Wir werden annehmen dürfen, daß auch in anderen Jahren gleiche Einnahmen vorhanden waren, die in den Summen von den Zinsmeistern enthalten sind, und haben den Posten in der Tabelle deshalb kurzerhand zu dem von den Zinsmeistern addiert. Waren feilzuhalten war zwar in erster Linie ein Vorrecht Einheimischer, daß aber auch Auswärtige, wenn auch in beschränktem Maße zugelassen wurden, darüber siehe Lorenz, a. a. O. S. 23. Über Gästerrecht vgl. Th. Stolze, Die Entstehung des Gästerrechts in den deutschen Städten des Mittelalters, Diss. Marburg 1901 und den Artikel „Fremdenrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (R. Ehrenberg) und im Wörterbuch der Volkswirtschaft (v. Below).

[4]) Vielleicht hatten die Zinsmeister von ihren Einnahmen auch bestimmte Ausgaben zu bestreiten, wie es in Halberstadt der Fall gewesen zu sein scheint. (Siehe UB. der Stadt Halberstadt Nr. 64, 504 und besonders 584.)

[5]) Danach ist Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 5 zu berichtigen.

der ganzen Ratsverfassung gefunden haben, so daß von den beiden stets einer ein Jahr lang bereits im Amte war. Sie wurden nicht dem Rate, sondern der Bürgerschaft entnommen.

10. Ein Hauszins war der Judenzins und ist als solcher in den Rechnungen selbst mehrfach bezeichnet. Er beruhte darauf, daß die Juden nicht eigene Häuser erwerben durften und deshalb in solchen des Rates wohnten[1]). Wir begegnen der Einnahme nur bis 1482, seitdem waren also keine Juden mehr in des Rates Häusern untergebracht. Wahrscheinlich ist in dem Zins zugleich eine Abgabe der Juden „pro vigilacione" enthalten, die nach dem Stadtbuche von jedem Hause zu entrichten war[2]).

Unter 11. ziehen wir die Einnahmen aus vier städtischen Anstalten, die besonderen öffentlichen Bedürfnissen Rechnung tragen sollten und zugleich das gemein haben, daß sie regelmäßig jährlich verpachtet wurden, zusammen. Es sind die vom Frauenhaus, von zwei Badestuben, der Garküche und dem Wagekeller. Die Einkünfte waren von allen vieren nur gering.

α) Durch alle Jahre vorhanden sind die Zinsen von dem Frauenhause[3]), meist unter der Bezeichnung „von dem untuchtigen huse" oder „tins von der werdinn", vor 1477 „von den hoveschen fruwen op dem wingarden" gebucht. Das Haus wurde gewöhnlich an eine „Wirtin"[4]) verpachtet. Vom Jahre 1480 ist uns der Vertrag überliefert, der mit ihr geschlossen wurde[5]): Am Sonntag Exaudi ist durch zwei Ratmänner „van rades wegen" mit der Wirtin „gededinget", daß sie alle Wochen dem Rate 32 Gr. geben soll, dafür ist ihr das Haus von Assumptionis (15. August) bis wieder Assumptionis zugesagt. Bis Exaudi 1480 betrug der Wochenzins nur 19 Gr., am höchsten stieg er 1482, wo er eine Zeitlang die Höhe von 42 Gr. hatte.

β) Die beiden Badestuben[6]), die nach ihrer Lage als „Stoven in der Breiten Straße" und „Stoven zwischen den Städten" bezeichnet werden, weisen erst von 1485 an[7]) Einnahmen auf. Seltener und geringer waren die vom

[1]) Über das Verhältnis des Rates zu den Juden vgl. UB. I Nr. 61, 388, 446 (1463), 456, 514 und UB. II S. 412 Nr. 618a.

[2]) UB. II S. 242 Zeile 5: „Quelibet domus judeorum dabit X sol. pro vigilacione". Vgl. UB. I Nr. 61.

[3]) Über die Frauenhäuser im Mittelalter siehe Alw. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert S. 71 ff.

[4]) 1484 aber und vielleicht auch die folgenden Jahre an Brosius Freseke. Lorenz, Urkundl. Eintr. Nr. 72.

[5]) Den Wortlaut siehe bei Lorenz, a. a. O. S. 227 Anm. 1.

[6]) Vgl. Alw. Schultz, a. a. O. S. 67 ff.

[7]) Doch sind die Badestuben sehr viel älter. Siehe Lorenz, Urkundl. Eintr. S. 253 f.

ersten, die überhaupt mit dem Jahre 1498 wieder aufhören. Der Stoven zwischen den Städten war 1487 für 9 Sch., von 1496 bis 1502, wie es scheint, für 10 Sch. ($7\frac{1}{2}$ M. 5 L.), von 1504 an wohl für 12 Sch. (= 9 M. 6 L.) verpachtet.

γ) Auch erst nach 1477 hatte die Stadt Einnahmen von der Verpachtung der Garküche. Die ersten Posten stehen 1480 in der Alten Schuld, 1481 setzen die ordnungsmäßigen Einnahmen ein. Eine Beilage unterrichtet uns, daß die Küche von Ostern 1481 bis Ostern 1482 für 7 M. an Kunze Risener, Ostern 1482 bis 1483 für die gleiche Summe an Brosius Freseke verpachtet wurde[1]). Die höchste Pacht gab Jakob Hermestorff, der 1508 $18\frac{1}{2}$ M. 5 L. und im nächsten Jahre „für ein viertel Jahr" noch $7\frac{1}{2}$ M. 6 L. entrichtete, doch wohl als rückständigen Zins vom vorigen Jahre, da 1509 noch ein anderer als Garkoch 12 M. $6\frac{1}{2}$ L. bezahlte.

δ) Die Nutzbarkeit des Wagekellers beruhte darauf, daß auf der städtischen Wage, die in ihm stand, alle größeren Warenposten abgewogen werden mußten[2]) und für das Wiegen natürlich eine Gebühr zu entrichten war. Er wurde von 1460 bis 1489 meist für 6 oder 7 M., von 1496 an durchschnittlich für 18 bis 20 Sch. an einen Wagemeister verpachtet.

12. Pächte waren auch die schon zum Teil bedeutenderen Einnahmen der Stadt vom „uptoger" oder „optoger" oder auch „van der optogerye", wie es 1462 und 1464 heißt. Der Optoger hatte die Getränke aus dem Fasse, in Quedlinburg allerdings anscheinend nur das Bier, zu besichtigen und zu probieren[3]), und mit dem Amte übertrug ihm der Rat für eine bestimmte Pachtsumme zugleich die Einnahmen, die in den Gebühren für seine Tätigkeit bestanden. Die Höhe der Pacht hing natürlich von der Höhe der Gebühren ab, die der Rat festsetzte. Die Abgabe war eine Art indirekter Steuer auf das Bier.

[1]) Es ist interessant zu beobachten, wie hier das Vertragsjahr weiter mit Ostern beginnt, während das Geschäftsjahr der Stadt seit 1477 bis mindestens 1489 von Assumptionis Mariä bis wieder Assumptionis lief. Die Pächte mußten sich dadurch, selbst wenn sie pünktlich gezahlt wurden, auf zwei Jahre verteilen.

[2]) Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 23.

[3]) Schiller und Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v. uptoger und uptên und UB. der Stadt Halberstadt II S. 542 unter uptoger und Bd. I Nr. 686, 47c (S. 578). Es handelt sich danach nicht um eine Apotheke, woran Lorenz (Urkundl. Eintr. S. 196) denkt.

13. Höher als die zuletzt besprochenen waren die Einnahmen, die die Stadt aus dem Rats- oder Bierkeller[1]) zog. Derselbe hatte in der Stadt offenbar den alleinigen Vertrieb fremden Bieres; noch 1464 heißt es in der auf uns gekommenen Abmachung über seine Verpachtung[2]): „Tile Geverdes de junge hefft an genomen des rades keller eyn jar to fromdem beire vor XLV sch. unde schal dat stoveken Servester beirs geven vor X pennige, dat stoveken Einbekers beirs vor V gr., dat stoveken Wittenberges beirs vor IV gr., de gose to VIII penigen . . . .“ Nach 1477 wurde aber auch Wein in ihm geschenkt. Die Getränke durften nur zu bestimmten Preisen verkauft werden, die beim Biere jährlich festgesetzt wurden. Vielleicht ist die jeweilige Höhe derselben nicht ohne Einfluß auf die Höhe der Pacht, die jedenfalls sehr schwankend erscheint, gewesen.

Der Bierkeller wurde gewöhnlich verpachtet, aber nicht immer. Nach 1477 hat ihn die Stadt, vielleicht gleich von 1477 bis Ostern 1485, jedenfalls 1482, 1483 und zum Teil 1484, 1486 und auch wohl 1485, endlich noch 1509, in eigener Regie gehabt. Das zeigt sich in den Verkäufen von Bier und Wein, die sich in diesen Jahren an Stelle oder neben den Pachtsummen finden, und in den Löhnen, die die Stadt für Schenken ausgeben mußte[3]). Allerdings finden sich geringere Einnahmen von Bier auch in Jahren, wo der Keller verpachtet war. Doch handelt es sich dann vielleicht einmal um den einzelnen Verkauf von ein paar Tonnen oder einem Fasse Einbecker Biers. Besonders hoch waren die Einnahmen im Jahre 1509. Sie setzten sich zusammen aus:

417	M.	3 1/2 L.,	1 Jahr verdient an Gose zu verkaufen (= 152 Gulden),
93 1/2	„	4 „	verdient 1 Jahr an Einbecker Bier,
9 1/2	„	4 „	verdient an „Mumme“ und „Numborgeschen beier“; dazu
19	„	3 1/2 „	verdient 1 Jahr an Wein.

Nach dem Ausdruck „verdient“ zu schließen, hätten wir in diesen Summen Nettoerträge zu sehen. Am auffälligsten sind dabei die Einnahmen von der Gose, die in den achtziger Jahren

[1]) Hierzu gehören in der Tabelle die Rubriken „Pacht vom Bierkeller“ und „Bier- und Weinverkauf“.

[2]) Lorenz, Urkundl. Eintr. Nr. 28. Vgl. für Zerbst H. Wäschke, Das Zerbster Bier, Halle 1906 S. 23: „Für fremde Biere kommen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nur zwei Abnehmer in Betracht, der Fürstenhof und der Ratskeller“.

[3]) Einmal wird es auch ausdrücklich gesagt in einem Ausgabeposten des Jahres 1496, der 7 1/2 M. 6 L. „hinterstellig“ (= rückständig) von zwei Faß verzeichnet, die der Rat bezogen hatte, als er „win schenckede obir 12 jarn“.

völlig unbedeutend waren. Sie erklären sich daraus, daß der Rat im Anfang des 16. Jahrhunderts für den Vertrieb der Gose ein städtisches Monopol geschaffen hatte[1]). Schon die Steigerung der Pacht des Kellers in den letzten Jahren unserer Epoche ist sicherlich auf diesen Umstand zurückzuführen.

Meist ist in den Rechnungen gleich der Reingewinn der Stadt, „der Verdienst", wie er heißt, gebucht, seltener der ganze Erlös „aus Bier" oder „von Wein". Deshalb erscheinen die Einnahmen im allgemeinen ziemlich niedrig, stehen ihnen aber auch nur geringe Ausgaben gegenüber. Für Bier sind nur 1481 : 48 M. für fünf und 1497 : 27 M. 3 L. für zwei Faß Einbecker Bier in den Ausgaben verzeichnet, für Wein allerdings 1482 : 63 M. 7 L., 1483 : 116½ M. 2 L., 1486 : 67½ M. 7 L., dazu noch einige kleine Posten, die „hinterstellig" bezahlt wurden. Die 67½ M. 7 L. von 1486 wurden gezahlt für 20 Eimer Wein, die dem „Bierschenken", dem Pächter des Kellers, zugeschlagen wurden. Ihr Äquivalent in den Einnahmen haben wir offenbar mit in der hohen Summe vom Bierkeller vom Jahre 1487 (161½ M. 1½ L.) zu finden. Den übrigen Ausgaben entsprechen höhere Einnahmen aus dem Verkaufe der Getränke. Der Aufschlag der Stadt auf den Selbstkostenpreis war beim Bier wie beim Wein ziemlich niedrig bemessen, so daß der Reingewinn der Stadt im Verhältnis zur Quantität immer nur gering war[2]). Von dem Verdienst sind außerdem einige Löhne in Abzug zu bringen, die der Rat für Schenken zu zahlen hatte. An solchen sind gebucht: 1482: 8 M. 7 L., 1483 : 28½ M. 7 L., 1484 : 14½ M. 2½ L., 1486 : 3 M. 2 L. (= 4 Sch.) „vor wihn sellen" und 12½ L. (= 1 Sch.) „vor beyr sellen".

[1]) Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 36.

[2]) Einige Zahlen zum Beleg, zunächst für Bier aus dem Jahre 1483:

25 M. 1 L. Verdienst von 42 Faß Einbecker Bier. Dazu ist die Äbtissin der Stadt 4 M. 3 L. schuldig;
25 „ 2 „ Verdienst von 28¼ Faß Zerbster Bier;
6 „ 2 „ Verdienst von 3¼ Faß Gose.

An Wein verdiente die Stadt 1484:

21½ M. 7½ L. von 19½ Eimern;
4 „ 3 „ von 1 Fasse „Frankenwein";
24 „ 5 „ von 18 Eimern;
½ „ 6½ „ von 1 Tonne „alandes win".

Dagegen gab der Rat aus:

1481 : 48 M. für 5 Faß Einbecker Bier;
1482 : 33 G. 22 Gr. für 14 Faß Zerbster Bier;
29½ M. 3 L. für 12 Eimer Wein;
1483 : 25 „ 6 „ für 2 Faß Wein;
18½ „ — „ für 7 Eimer Wein.

Ein Faß hielt durchschnittlich etwa 5 bis 6 Eimer, doch kommen auch kleinere und erheblich größere vor.

14. Die Einnahmen von den städtischen Mühlen. Zur Zeit, wo unsere Rechnungen einsetzen, finden wir die Stadt im Besitze dreier Kornmühlen, der Steinbrückmühle, der Gröpermühle und der Mühle zwischen den Städten. Die letztere erwarb sie im Jahre 1332 vom Wipertikloster[1]). Sie sollte dafür jährlich 6 M. Stendalisch in vier Malen, nämlich zu Michaelis, zu Weihnachten, zu Ostern und zu Johannis zahlen, eine Leistung, die wir regelmäßig im „ewich tins" der Rechnungen vor 1477 wiederfinden. In den Pfandbesitz der Steinmühle kam die Stadt 1410, wo sie sie für 200 lodige M. Halberstädter Währung vom Grafen Ulrich von Reinstein kaufte[2]). Über den Erwerb der Gröpermühle fehlen urkundliche Zeugnisse.

Die Form, in der die Stadt ihre Mühlen nutzte, scheint zuerst die der Verpachtung auf Lebenszeit gegen eine einmalige größere Summe und gewisse jährliche Zinse an Korn und Münze gewesen zu sein[3]). In unserer Zeit dagegen hatte die Stadt die Mühlen in eigenem Betriebe. Sie setzte Müller hinein, die sie besoldete, und sorgte selbst für Erhaltung der Baulichkeiten und alles Zubehörs. Dafür bezog sie selbst die Gebühren, die für das Mahlen zu entrichten waren, und betrieb zugleich in den Mühlen eine ergiebige Schweinemast, deren Einnahmen in den beiden Jahren, wo sie für sich angegeben sind, 1462 und 1465, rund 124 M. und 130 M. betrugen. Lassen wir zunächst die Einnahmen folgen:

1460:	673	M.		„uth der molenkesten op der Kettelbode mit korne unde vetten swinen gekofft",
	143 1/2	„ 4	L.	„uth der melenkesten im wachkelre van moltmelen";
1461:	158 1/2	„ 4	„	„uth der molenkesten in deme wachhuse van molt melende",
	373 1/2	„ 1 1/2	„	„uth der molenkesten op der Kettelboide" mit Korn und fetten Schweinen gekauft;
1462:	138	„		aus der Mühlenkiste im Wagehause von Malzmahlen,
	123 1/2	„ 5	„	„vordeinst van vetten swinen",
	230 1/2	„ 4 1/2	„	von Korn aus der Mühlenkiste auf der „Ketelboyde";
1464:	119 1/2	„ 4 1/2	„	von Malzmahlen,
	135 1/2	„ 4 1/2	„	Verdienst von fetten Schweinen und Gerste aus den Mühlen verkauft;

[1]) UB. I. Nr. 116 bis 118. Vgl. auch Nr. 425, S. 447 Zeile 20 ff.
[2]) UB. I Nr. 257, 258 und 323.
[3]) UB. I Nr. 153 (1349). Siehe auch Nr. 258 (1410), S. 227 Zeile 27 ff.

1465: 129 M. 4 L. aus der Mühlenkiste im Wagekeller von Malzmahlen,
130 1/2 „ 6 1/2 „ Verdienst von fetten Schweinen [1]).

Der Wortlaut mehrerer Posten läßt uns ohne weiteres erkennen, daß die Abgabe, die für das Mahlen von Korn zu entrichten war, selbst wieder in Korn bestand. Für das Malzmahlen dagegen scheint stets ein anderer Modus gegolten zu haben. Wir erschließen ihn vor allem aus folgender Stelle der Beschwerdeschrift der Äbtissin gegen den Rat vom Jahre 1477 [2]):

„. . . eyn itzlich burger in beyden steten mag wintter und sommer alle sechs wochenn von XIII adder XIV scheffel malcz eyn bier brawen, das macht alhir X malder, dorvon her in der moel X alde g. zcu malen geben hat, ist lange zcyt recht und gewonheit gewest: ytzunt uff pfingisten haben sie gesaczt, eyn itzlicher, eher denne her sin malcz in die moel usz seyme husze treyben lest, musz her zcuvor uff das rathhusz XL alde g. dem ratte geben und X alde g. in den wagkeller vor eyn czeychenn. So darff her in der burgere moelen keynen heller dovon meher zcu malen gebenn: wil her nach eyns lon geben, mag her in myner gnedigen frawen ader in des cappittels mol malen laszen, dorusz sie myner gnedigen frawen und des cappittels moel geslossen haben, so das kein malcz meher uszwendig der stat gemalen sal werdenn."

Es durfte ein Bürger in Quedlinburg also nur in bestimmten Zeitabschnitten, damals alle sechs Wochen, brauen und nur von einer genau vorgeschriebenen Quantität Malz. Für das Mahlen aber hatte er eine bestimmte Gebühr in Geld, wohl schon in den 60er Jahren der Rechnungen 10 Gr., zu bezahlen, und das in der Mühle, die er benutzte, in einer stiftischen oder dem Wipertikloster gehörigen so gut wie in einer städtischen. Außerdem mußte er sich ein Malzzeichen von dem Wagekeller holen [3]), vermutlich, um es als Ausweis, daß er an der Reihe war zu brauen, nicht wie später, städtischen Brauern, sondern dem Müller abzugeben [4]), der Malzzeichen und, wenn er der Stadt Müller war, auch Geld von Zeit zu Zeit wieder im Wagekeller ablieferte. So wenigstens würde es sich leicht erklären, wie es

[1]) 33 M. 6 L. von Gerste vom Zehnten und auch aus den Mühlen haben wir früher zum Zehnten von Marsleben gezogen.

[2]) UB. I Nr. 514, S. 538 Zeile 9 ff.

[3]) Das geht hervor aus dem Verzeichnis von Malzzeichen vom 13. April 1460, die dem Wagemeister Johannes Mevs übergeben werden. Lorenz, Urkundl. Eintr. Nr. 16.

[4]) Da die Stadt noch kein Braugeld vereinnahmte, so waren wohl auch noch keine Brauer (s. das Kap. „Braugeld") von ihr angestellt. Dann wäre aber beim Mahlen des Malzes die einzige Gelegenheit gewesen zu kontrollieren, ob jemand auch rechtmäßig braute.

kommt, daß die Einnahmen vom Malzmahlen gerade in einer Kiste im Wagekeller aufbewahrt wurden.

Auf Pfingsten, doch wohl des Jahres 1477[1]), hatte nun der Rat eigenmächtig einige Neuerungen eingeführt. Einmal mußten für jedes Brauen 40 Gr. besonders auf dem Rathause bezahlt werden; diese Einnahme finden wir noch nach 1477 als Braugeld wieder. Die 10 Gr. aber, die bisher erst in den Mühlen erlegt wurden, mußten jetzt bereits im Wagekeller für das Malzzeichen gegeben werden, und das Mahlen war in den städtischen Mühlen dann frei. Damit traf man natürlich die Mühlen der Äbtissin und des Wipertikloster, in denen doch für das Mahlen „nach eyns lon" hätte gegeben werden müssen: „dorusz sie myner gnedigen frawen und des cappittels moel geslossen haben".

Der Höhe der Einnahmen entsprechend waren auch die Ausgaben nicht gering. Sie bestanden in der Löhnung der Müller und ihrer Gehilfen und in dem, was sonst an die Mühlen zur Instandhaltung der Baulichkeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes gewandt werden mußte und als „in de molen" gebucht erscheint. Für jede Mühle werden ein oder zwei Müller und ein „Hilfstreiber" genannt. Ihren Lohn können wir genau für 1461, 1462 und 1465 bestimmen[2]). Es erhielten der (oder die) Müller in der Mühle zwischen den Städten 40 Sch., in der Gröpermühle 38 Sch., in der Steinbrückmühle 36 Sch. und jeder der drei „hulper drivers" 4 Sch. Die letzteren hatten sicherlich außerdem Kost in der Mühle. Dazu scheinen die Müller noch Nebeneinnahmen gehabt zu haben. 1465 ist unter „in de molen" verzeichnet für Hans Kreye, den Müller der Mühle zwischen den Städten:

3 1/2	Sch.	21 Gr.	„vor sin deyl korns",
10	„	— „	für allerlei Arbeit an der Mühle,
4 1/2	„	1 „	wahrscheinlich wieder als sein Anteil am Korn,
8	„	43 „	sein Teil Korns.

Die Müller der beiden anderen Mühlen erhielten, wenn auch weniger, doch ebenfalls mehrere Schock für ihr „part" oder „deyl korns". Danach müssen sie also im Jahre 1465 außer ihrem Lohne gewisse Anteile an dem Korn gehabt haben; auf diese Weise vor allem trug man wohl der größeren Inanspruch-

[1]) Hiernach müßte die Beschwerdeschrift allerdings nach Pfingsten, d. h. nach dem 25. Mai, angesetzt werden. Janicke datiert sie im UB. auf April bis Mai.

[2]) 1461 und 1465 ist nicht nur gesagt, was sie erhielten, sondern auch ausdrücklich bemerkt, was sie zu erhalten hatten.

nahme einer Mühle in der Löhnung des Müllers Rechnung. Außerdem bekamen sie besondere Arbeiten extra bezahlt.

Die Rubrik „in de molen" verzeichnet Ausgaben für Stroh, Schaufeln, Mulden, Eimer, Mühlensteine, für Esel, Schweine, für Korn „umen to kerende", „vor samelen in al drey molen Martini" u. a. m.

Die Ausgaben für Löhne betrugen stets nahe an 100 M., die in die Mühlen zwischen 23 1/2 M. 3 L. und 58 1/2 M. Der Reingewinn der Stadt war also sehr bedeutend.

Außer den drei Kornmühlen ist noch eine Ölmühle zu erwähnen, die nur geringe Erträge brachte, die freilich Reinerträge sind, da sie von der Stadt nicht selbst betrieben, sondern verpachtet wurde. Die Einnahmen waren 1460: 3 Sch., 1461: 8 Sch., 1462 und 1464: 6 Sch., 1465: 8 Sch.

Die Mühlen blieben im Besitze der Stadt nur bis zum Jahre 1477. Sie waren der Äbtissin stets ein Dorn im Auge gewesen, weil sie durch ihre Konkurrenz die stiftischen schädigten. Der Rat scheint aber auch geflissentlich bemüht gewesen zu sein, ihren Mühlen Abbruch zu tun und die seinen desto ergiebiger zu machen. Wir sehen, wie sich die Äbtissin — mit gutem Grunde — über das neueingeführte Verfahren beim Malzmahlen beschwerte, und das war nicht die erste und einzige Klage[1]). Es war deshalb nicht zu verwundern, wenn der Ausgang des Streites für die Stadt den Verlust ihrer Mühlen zur Folge hatte.

15. Nicht regelmäßige, aber doch ziemlich häufige Einnahmen erzielte die Stadt aus ihrem Marstall durch den Verkauf von Pferden. Freilich waren die Einnahmen viel geringer als die ihnen entgegenstehenden Ausgaben. Die Pferde brachten beim Verkauf nicht immer ihren Kaufpreis wieder ein. Vor allem waren große Unkosten mit dem Halten des Marstalles verbunden. Die Ausgaben waren am höchsten vor 1477, nur in dieser Zeit auch hatte die Stadt ständig einen Marschalk. Später wurde der Pferdebestand offenbar erheblich verringert.

Der Zweck, zu dem man einen Marstall hielt, war in erster Linie ohne Frage die Versorgung der reitenden Söldner mit Pferden. Nach 1477 war dies sogar bestimmt der einzige Grund, aber auch vorher ist eine Verwendung der Pferde zu anderen Zwecken nicht sicher zu behaupten[2]). Nach 1477 trug der Rat den Söldnern selbst auch die Verpflegung der Pferde auf, daher verschwinden

[1]) UB. I. Nr. 382 (S. 377 Zeile 18 ff.), Nr. 407 (S. 416 Zeile 36 ff.) und 424 (S. 441 Zeile 8 ff.).

[2]) Eine einzige Stelle aus Lorenz, Urkundl. Eintr. Nr. 2 (1457): „Dyt heft de rath gedan tom torme oppm Heitberge und mit orem wagen laten foiren" deutet darauf hin, daß städtische Pferde und Wagen auch zu Fuhren im Dienste des Bauamtes und zu ähnlichen Zwecken benutzt sind.

auf einmal alle Ausgaben für Futter und Geschirr, während aus dem Verkauf von Futtermitteln vom Zehnten zu Marsleben und vom Kleers und Rot neue Einnahmen auftauchen[1]). So blieb es bis wenigstens 1489. Von 1496 an erscheinen wieder Ausgaben für Hafer, Hufeisen, Sättel, Steigbügel usw., ganz wie vor 1477, ohne freilich die damalige Höhe zu erreichen.

16. Auch nur unregelmäßige und sehr verschiedene Einnahmen ergaben für die Stadt die Verkäufe ihr gehöriger Häuser, die sich bis an das Ende der Rechnungen wiederholen. Das letztere war dadurch möglich, daß, wie wir bereits erwähnten, der Rat im allgemeinen die Häuser dem oder den Käufern nur auf Lebenszeit übereignete, so daß sie von selbst wieder an ihn zurückfielen. Ausgaben, die die Stadt für den Ankauf von Häusern machte, finden wir nur zweimal, nämlich 1496: 18½ M. ½ L. und 1508: 33 M. ½ L. In der ausgeführten Weise, nämlich nicht nur gegen einen jährlichen Zins, sondern zugleich einen einmaligen Kaufpreis, wurden, wie es scheint, auch die Standbuden und Scharren an Bürger vergeben. 1462 werden 10 M. für eine „boyde", 1462 zweimal 8 M. — beide Male von Vater und Sohn — „vor eynen schernen to orem live" bezahlt.

Die Einnahmen waren in Wirklichkeit wesentlich höher, als sie die Übersicht darstellt, da vielfach nur ein kleiner Teil des Kaufpreises an die Stadt angezahlt, der später einkommende Rest aber als alte Schuld gebucht wurde.

17. Einnahmen aus städtischem Eigentum sind endlich eine Reihe meist kleinerer, vereinzelt vorkommender Posten[2]), wie für übriggebliebenes Tuch für die Stadtknechte, für Fleisch und Speck und anderes, was die Stadt gelegentlich verkaufte. Namhaft machen wollen wir von ihnen nur zwei Einnahmeposten des Jahres 1464:

12 ½ M. „van gefündem (wohl gleich gepfündetem) sülver van Nygeland",

20 ½ M 3 L. „vordeinst van Nygeland an drilingen", und einen dritten, unserer Meinung nach verwandten Posten vom Jahre 1509:

82 ½ M. 6 L. „van 14 marcken bosser peyger munte up dem radt huse gesammet jo de marck to 2 gulden und 1 oert."

Es handelt sich darum, daß die Stadt ältere Münzen, die sich von länger her auf dem Rathause vorfanden und nicht mehr kursierten, gewichtsweise verkaufte.

[1]) Vgl. S. 37 u. 39.
[2]) In der Übersicht sind sie in den „Sonstigen Einnahmen" enthalten.

b) Einnahmen aus städtischem Pfandbesitz.

Unter diesen Titel fallen die Einnahmen aus der städtischen Vogtei, „von Ruxlebens Gelde“ und von Kohlen und Kupfer und aus dem Gericht zu Hoym.

1. Die städtische Vogtei. In den Pfandbesitz ihrer eigenen Vogtei war die Stadt 1396 gekommen[1]) und blieb in ihm bis 1477. Dieselbe war eins der wichtigsten Streitobjekte zwischen Äbtissin und Stadt, deshalb ging sie der letzteren auch nach ihrer Niederlage verloren. Es ist ein wichtiges Merkmal für das, was zur Vogtei gehörte[2]), daß das Stift es nach seinem Siege für sich in Anspruch nahm. Aus dem Besitze der Vogtei nun schreiben sich offenbar folgende Einnahmeposten her: „Von dem Stadtvogt“, „von Vogthufen“, „von den Lakenmachern“, „Fronzins“, „von vestinge unde loffte, „von panden“ und „von herwede und gerade“ und „dem dritten Pfennige“, vor allem also gerichtliche Einnahmen, wie ja zur Vogtei in erster Linie das Gericht gehörte; dazu ein Posten den wir schon vorweggenommen haben: von dem Fischteich in der Hackelwiese[3]). Zusammen ergeben sie eine recht beträchtliche Einnahme.

1. Worin die Einnahmen vom Stadtvogte bestanden, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, da der Titel des Postens der einzige Anhaltspunkt ist, vielleicht in gerichtlichen Einkünften, vielleicht in irgendwelchen Zinsen. Als Stadtvögte werden genannt: 1460 Claus Wevel, 1461 Jorden Walmeden, 1462 Tile Geverdes, 1464 Tile Dopelhere, stets Leute, die das zweite Jahr im Rate saßen.
2. In den Posten „van vogethoyfen“ haben wir jedenfalls irgendwelche Zinse von Hufen vor uns, die als Ausstattung der Vogtei an die Stadt gelangt waren. Die Stellung der Posten mitten zwischen denen von Gärten und Höfen läßt darauf schließen, daß es sich wie bei diesen um eigentliche Pachtsummen handelt.
3. Dagegen waren die Einnahmen „van den lakenmekern“, die von 1460 bis 1465 einkamen, wohl denen von den Zinsmeistern nahe verwandt. Sie bestanden in viermal 8 1/2 ferding, die die Lakenmacher zu Ostern, Johannis,

[1]) UB. I. Nr. 226 bis 229. Wir bemerken, daß es sich nur um eine Untervogtei, d. h. um gewisse Vogteirechte in der Stadt handelt. Was alles zur Obervogtei gehörte, s. UB. II Nr. 572 vom Jahre 1479.

[2]) Eine Zusammenfassung der Einnahmen aus der Vogtei in den Rechnungen liegt also nicht vor.

[3]) Hat etwa auch der Zins von den Judenhäusern mit der Vogtei zu tun? Die Vermutung liegt nahe, weil die Juden unter dem besonderen Schutze der Äbtissin standen. Zwar finden sich Posten bis 1482.

Michaelis und Weihnachten gaben, offenbar von Innungskammern, die sie innehatten, und in 1 M. „von der walkemolen". Daß sie von den Einnahmen der Zinsmeister getrennt erscheinen und nach 1477 aus den Rechnungen verschwinden, weist deutlich darauf hin, daß sie zur Vogtei gehörten.

4. Daß auch der Fronzins an der Vogtei haftete, können wir ebenso mit Bestimmtheit behaupten. Im Jahre 1375[1]) verkaufte der Bischof von Halberstadt als Inhaber derselben Vogtei — die Stadt erwarb sie von ihm selbst — 1 M. Brandenburgisch aus dem Fronzins von Quedlinburg. Auch der Charakter des Fronzinses kann nicht zweifelhaft sein. Es ist jener alte Wortzins, den die Äbtissin als ursprüngliche Grundherrin des Bodens, auf dem Altstadt und Neustadt erbaut waren, von jeder Hausstätte zu beanspruchen hatte.

   Die Rechnungen buchen getrennt den Fronzins, den der Rat aus der Altstadt und den er aus der Neustadt bezog. Der Anteil, den die letztere lieferte, belief sich auf 1 M. bis 1 M. 3 L., der der Altstadt auf $9\frac{1}{2}$ bis 10 M.

   Dagegen gehörte der früher erwähnte und noch in den Rechnungen so genannte Wortzins nicht zu der Vogtei, und wir glauben auch nicht, daß es ein Teil des ursprünglichen stiftischen Fronzinses ist, der auf anderem Wege in die Hände der Stadt übergegangen wäre. Vielleicht war es ein Zins, der auf früher der Stadt gehörigen „Worten" lastete, die diese in ähnlicher Weise wie einst die Äbtissin gegen einen bleibenden Zins ausgetan hatte[2]). 1504, allerdings auch nur in diesem Jahre, wird der Posten als „Zinse von der Wort" gebucht[3]). „Die Word" aber hieß auch eine jüngere Straße Quedlinburgs — vielleicht daß der Grund und Boden hier ehemals städtisch gewesen ist.

5. Die Einnahmen „von vestinge unde loffte"[4]) kamen dadurch ein, daß die vom Gerichte Verfesteten oder aus der Stadt Verwiesenen[5]) sich mit einer bestimmten, nach

[1]) UB. I Nr. 187 und 188.

[2]) Huber, a. a. O. S. 50, macht einen solchen Zins für Hildesheim namhaft.

[3]) Vom Jahre 1504 sind zwei Rechnungen auf uns gekommen. Der Ausdruck findet sich nur in Bd VI.

[4]) Loffte oder vorloffte = Verbannung aus der Stadt. Siehe Lorenz, Alt-Quedlinburg S. 20: verlowen = verbannen.

[5]) Über den Unterschied zwischen Verfestung und Stadtverweisung siehe R. Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. (5. Aufl. 1907) S. 779. Doch pflegte man auch „die Stadtverweisung als Verfestung zu bezeichnen".

den Umständen schwankenden[1]) Geldsumme von der Verfestung lösen konnten.

6. Sicherlich hängen mit dem Besitze der Vogtei auch die Einnahmen „von herwede und gerade“ und „von dem dritten Pfennige“ zusammen. Allerdings finden sich die ersteren noch bis zum Jahre 1480, erst danach scheint die Äbtissin sie für sich in Anspruch genommen zu haben, jedenfalls aber sind beides gerichtliche Einkünfte.

   Die eine bezieht sich darauf, daß dem Richter des Mannes Heergewäte, wenn kein männlicher, der Frau Gerade, wenn kein weiblicher Erbe da war, gehörte[2]). Die andere ist ihr nahe verwandt. Den dritten Pfennig, d. h. den dritten Teil des Gutes, beanspruchte die Stadt, wenn Auswärtige das Erbe eines Bürgers antraten[3]). Nach 1477 haben wir hier nur 1480 noch einen Posten in Alter Schuld gefunden.

7. Auch Gerichtsgefälle waren das „pandegelt“ oder die Einnahmen „von panden“. Es handelt sich darum, daß einem Manne, der seinen Verpflichtungen nicht nachkam, ein Stück seines Besitztums gepfändet wurde, das er nachher mit einer bestimmten Summe, etwa 10 oder 20 Gr., wieder lösen mußte[4]). Mit dem Jahre 1481 hören auch diese Einnahmen auf.

2. Einnahmen „von Ruxlebens Gelde“ und von Kohlen und Kupfer. „Von Ruxlebens wegen“ oder „von Ruxlebens Gelde“ zahlten jährlich

„die von Ballenstedt“ 3 lodige M. und 6 schwarze oder Usual-Mark,
„die von Hoym“ 3 lodige M.
„die von Badeborn“ 6 Usual-Mark.

Es handelt sich hier offensichtlich um Einkünfte, die ursprünglich einem Ruxleben gehörten, und die der Stadt gegen etliche Summen Geldes verpfändet waren[5]). Wann sie an die Stadt gekommen und wann wieder eingelöst sind, müssen wir dahingestellt sein lassen, da urkundliche Zeugnisse darüber fehlen. Nach 1477 verschwindet auch dieser Posten aus den Rechnungen.

[1]) Siehe UB. der Stadt Halberstadt I Nr. 686 Art. 27, 28 und 49.
[2]) R. Schröder, a. a. O. S. 756 und Sachsenspiegel, Ldr. I. Buch Art. 28.
[3]) UB. der Stadt Halberstadt Bd. I Nr. 686, 38a, Bd. II Nr. 992 (S. 269) und 1138a, 8 (S. 389).
[4]) Der Schuldner blieb Eigentümer des Pfandes und konnte es, wenigstens während einer bestimmten Frist, einlösen. R. Schröder, a. a. O. S. 286, 382, 731, 744.
[5]) Siehe Wäschke, Regesten der Urkunden des Herzogl. Haus- u. Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401 bis 1500. Dessau 1911, Nr. 1000 und 1005 (1485).

Ganz ungewiß ist die Herkunft der Einnahmen der Stadt von Kohlen und Kupfer, die auch nur vor 1477 vorhanden waren. Es sind verzeichnet:

1461: 25 M. 1 L. von Berthold Lodenbeck für 2 1/2 Ztr. Kupfer;
1464: 30 1/2 „ „van kolen" von Michael Becker „to Hestede;
1465: 134 1/2 „ „vordeinst van dem kolwargke"[1]).

Außerdem sind in Alter Schuld 1460 allein 50 Sch. für Kupfer und wohl mindestens ebensoviel vom Kohlenwerke, von letzterem hohe Posten auch 1461 und wenigstens niedrigere auch in den anderen drei Jahren gebucht.

Diese Angaben der Rechnungen sind leider das einzige, wodurch wir von dem Kohlenwerke erfahren. Jedenfalls hatte der Rat irgendwelche Bergwerksgerechtigkeiten und trat seine Nutzungsrechte an andere gegen bestimmte Abgaben ab.

3. Das Gericht zu Hoym. Weit höher als diese Einnahmen waren die vom „richt" (Gericht) zu Hoym. Wir sind über dasselbe recht gut unterrichtet, da wir außer Urkunden über seinen Erwerb und teilweisen Wiederverkauf[2]) Statuten für das Gericht[3]) sowie Sonderrechnungen der Vögte von 1456 bis 1470 besitzen.

Der Fürst Bernhard von Anhalt verpfändete 1434 sein Schloß Hoym „mit allem rechten und aller tobehoringe, mit gerichte und ungerichte, mit deinste an velde und an dorpen, an holte, an grase, an watere, an visscharige, an jacht, an weyde . . . ., den tegheden to Vrose in velde und in dorpe mit allem rechten, den hoff und dat bleck to Ballenstede . . . nichtes utgesloten, sunder alleine unse lehn"[4]) für 5000 rh. Gulden dem Rate von Quedlinburg. Im Jahre 1456 wurde ein Teil des Pfandes, nämlich der Zehnte zu Frose, mit 1600 rh. Gulden wieder eingelöst, weshalb in den Rechnungen Einnahmen aus diesem fehlen und auch einige andere Posten schnell verschwinden[5]). Die übrigen

[1]) Auf einer Beilage heißt es, daß die Stadt von Michael Becker 100 Guld. „op kolen" erhalten habe.

[2]) UB. I Nr. 334 bis 337, Regesten der Zerbster Urkunden Nr. 267 (1434) und 490 (1456). Vgl. auch Lorenz, Urkundl. Eintr. Nr. 4 vom Jahre 1460.

[3]) UB. I Nr. 423 (1455).

[4]) UB. I S. 303 Zeile 30 ff.

[5]) Nämlich die Einnahmen „von Lehngut" und „von Zinsgut". Sie waren in folgender Höhe vorhanden:

	Lehngut:	Zinsgut:
1456	21 Sch. 24 Gr.	3 Sch. 25 Gr.,
1457	12 1/2 „ 28 „	6 1/2 „ 15 „
1458	1 1/2 „ 11 „	

Übrigens findet sich 1456 in der Alten Schuld auch noch ein Posten von 4 1/2 Sch. vom Zehnten zu Frose.

3400 Gulden sind der Stadt wohl bald nach dem Jahre 1470, mit dem die Vogtrechnungen schließen, zurückbezahlt worden, anscheinend aber nicht von den Anhaltinern, sondern von Privaten, mit denen wir den Fürsten Waldemar 1473 wegen Lösung des Gerichtes verhandeln sehen[1]).

Von den Einnahmen aus dem Gerichte waren die wichtigsten „Schoß", „Herrendienst" (herendeinst) und „Bede".

Von Anfang bis Ende der Vogtrechnungen jährlich dieselbe Höhe von 185 Sch. 18 Gr. und 97 Sch. weisen Schoß und Herrendienst auf. Der Charakter der ersten Einnahme ist bekannt, in der anderen erkennen wir ohne weiteres die Ablösung in Geld von der Verpflichtung zu Herrendiensten, d. h. zu Hof- und Feld- oder Flurdiensten. Auf die Ortschaften, die in das Gericht zu Hoym gehörten, verteilen sich die Summen folgendermaßen:

	Schoß:	Herrendienst:
die von Gernrode	28 Sch. — Gr.	12 Sch.
die von Radisleben	18 „ — „	12 „
die von Ballenstedt	42 „ 12 „	20 „
die von Hoym	32 „ — „	22 „
die von Badeborn	30 „ 41 „	16 „
die von Rieder	17½ „ 25 „	12 „
die von Reinstedt[2])	16½ „ — „	3 „
	185 Sch. 18 Gr.	97 Sch.

In der „Bede"[3]) tritt uns die bekannte landesherrliche Steuer entgegen. Sie wurde nur 1456, 1459, 1462, 1466 und 1470[4]), und zwar in der Höhe von 119 Gulden erhoben. Davon brachten die von Gernrode 19, von Hoym 22, von Rieder 18, von Badeborn 12, von Ballenstedt 30, von Radisleben 13, von Reinstedt 5 Gulden auf. In den Jahren, wo die Bede gefordert wurde, waren die Einnahmen des Gerichtes natürlich am höchsten.

Sehr ansehnlich waren ferner die Einnahmen öffentlich-gerichtlicher und hofrechtlicher Art, unter ihnen vor allem die Broke, die sogar einige Male die Summe von 100 Sch. überstieg, nennenswert auch die Pachtsumme für die zum Gerichte gehörige Schenke (thaverne) zu Hoym, die jährlich 30, 36 Sch., auch mehr und weniger betrug. Endlich erwähnen wir noch,

[1]) Regesten der Zerbster Urkunden Nr. 763.
[2]) Alles Ortschaften, die heute wieder zum Herzogtum Anhalt gehören und östlich bis südlich von Quedlinburg liegen.
[3]) Vgl. G. v. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II S. 535 ff.
[4]) Entsprechend der Bestimmung in den Statuten von 1455, daß der Rat „die bethe . . . nicht ehir, dann ober das vierde jar eyns nehmen sollen und wollen".

daß zu der Vogtei auch Einnahmen in Hafer gehörten, anfangs in der Höhe von 132 Malter, bald aber erheblich weniger.

Natürlich kamen die Abgaben, Strafgelder, Pächte usw. nicht immer pünktlich ein, und so haben wir regelmäßig in den Rechnungen auch eine starke „Alte Schuld".

Die Verwaltung des Gerichtes war von der Stadt zwei Vögten übertragen, die, wie wir in der Einleitung bemerkten, stets zwei Kämmerer waren. Sie hatten am Ende des Jahres vor dem Rate Rechenschaft abzulegen. Ein einmal jährlich stattfindendes Vogtessen war der einzige Lohn für die Mühen ihres Amtes.

Außer den Kosten dieses Essens waren geringe Summen Geldes, die gelegentlich an der Schenke verbaut wurden, und jährlich zwei oder drei Schock, die der Schreiber, der „lantknecht" oder „lantrider" und zuweilen des Rates Knechte als Trinkgeld erhielten, die einzigen Ausgaben, die die Vogtrechnungen buchen[1]), und die von den hohen Einnahmen in Abzug zu bringen waren.

IV. Sonstige Einnahmen.

Am Schluß ist zu erwähnen, daß es noch einige Einnahmen gibt, die unter keine der besprochenen Rubriken fallen. Hierher gehört erstens die „Alte Schuld", die jährlich und oft in ansehnlicher Höhe vorhanden war. Hierher gehören aber auch eine Reihe vereinzelt vorkommender Einnahmen, für sich stehende Posten vom alten Zins und von Broke, nachgemahntem Schoß und Wachtgeld und andere mehr oder solche, die für sich wirklich etwas Besonderes darstellen. Sie alle haben wir in der Tabelle an letzter Stelle zusammen als „Sonstige Einnahmen" rubriziert.

Unter ihnen sind eine Reihe sehr bemerkenswerter Posten, wie 1500 von 160 M. 5 L. = 57 Gulden, die der Rat von den armen Leuten von St. Johannis-Hof borgte, oder von Summen, die der Rat „utgelecht", d. h. verliehen hatte, und die nun zurückkamen, wie 1506 : 48 M. $^1/_2$ L., 1507 : 49 M. 7 L. und 14 M. 1 L. Besonders wichtig ist ein Posten vom Jahre 1486, der lautet: 472$^1/_2$ M. $^1/_2$ L. „ingenomen von den borgern tom hergelde und kostunge von Halberstadt und Ysslove". Hier haben wir eine außerordentliche Auflage, die von den Bürgern zur Bestreitung der Kosten zweier Heerfahrten erhoben wurde. Sie war übrigens erheblich höher als die Aufwendungen des Rates für jene Züge[2]).

Die Höhe der „Sonstigen Einnahmen" schwankt natürlich je nach Umständen sehr erheblich.

[1]) Dazu kommt in den Hauptrechnungen das Gehalt des Landknechts.
[2]) Vgl. unter Ausgaben II b: Kosten von Fehden und Kriegszügen.

Betrachten wir die Einkünfte in ihrer Gesamtheit, so ist zu bemerken, daß die einzelnen Einnahmen in ihrer Bedeutung für die Finanzkraft der Stadt sehr verschieden gewertet werden müssen. Die Grundlage des Finanzwesens war zweifellos der Schoß, d. h. die direkte Steuer. Die übrigen Einnahmen sind zwar auch oft und vor allem vor 1477 recht ansehnlich, doch stärkten sie zu einem großen Teile die Finanzkraft der Stadt nur wenig, da durch sie vielfach hohe Ausgaben bedingt waren. Den Einkünften aus dem Zehnten zu Marsleben, den Mühlen, der städtischen Vogtei, dem Gericht zu Hoym und anderen privatrechtlichen Einnahmen gegenüber ist, ganz abgesehen von Betriebsunkosten, ein großer, vielleicht der größte Teil der Ausgaben für Verzinsung der städtischen Schuldenlast in Anrechnung zu bringen. Gerade der Erwerb von Privilegien und Besitztum war es in erster Linie, der die Aufnahme hoher Anleihen nötig machte. Die Mittel aber für die eigentlichen ständigen Aufgaben der Stadt wurden durch Gebühren und Steuern, unter denen neben dem Schoß nach 1477 besonders die Brausteuer hervorragt, aufgebracht.

Anhang.

Beilage I.

(Zu Seite 8.)

Tabelle zur

Ratmänner[1])	1455	1456	1457	1458	1459	1460
Tile Kremer	B. A.	—	—	—	K.A.V.	B. A.
M. Berndes	B. N.	V.	—	—	—	B. N.
Cort Westval	—	B. A.	—	—	—	K.A.V.
Lange Hermen	—	V.	B. A.	—	—	—
Henning Peckfeld	—	B. N.	—	—	—	—
Cort Doring	—	B. N.	V.	—	—	—
Hinr. Wingarden	—	—	B. N.	V.	—	—
Frederik Glenig	—	—	V.	—	—	—
Tile Geverdes	—	—	B. A.	—	—	—
Olricus Berndes	—	—	—	V.	B. A.	—
Lud. Derdessem	—	—	—	—	B. A.	R.
Hundertmark	—	—	—	—	B. N.	K. N.
Cl. Hagen	—	—	—	—	B. N.	K.N.V.
Middelhusen	—	—	—	—	K. A.	—
Fricke Molle	—	—	—	—	K.N.V.	—
Tile Dencker	—	—	—	—	K. N.	B. N.
Henning Egelef	—	—	—	—	R.	—
Peter Blome	—	—	—	—	R.	—
Hans Neinstidde	—	—	—	—	R.	—
Claus Weffel	—	—	—	—	R.	R.
Hans Torey	—	—	—	—	—	B. A.
Tile Gronaw	—	—	—	—	—	K. A.
Jorden Walmeden	—	—	—	—	—	R.
Hinr. Lobeck	—	—	—	—	—	R.
Cl. Moldenhauwer	—	—	—	—	—	—
Fricke Nyefint	—	—	—	—	—	—
Tile Kok	—	—	—	—	—	—
Cort Kannegeter	—	—	—	—	—	—
Kersten Wilden	—	—	—	—	—	—
Tile Dopelhere	—	—	—	—	—	—
Hans Scroder	—	—	—	—	—	—
Pawel Paulin	—	—	—	—	—	—
Tile Grotert	—	—	—	—	—	—
Hans Doringk	—	—	—	—	—	—

[1]) Namen von Ratmännern, die 1459 bis 1465 nicht vorkommen, sind nicht aufgeführt. Im folgenden bedeutet:

B. A. Bürgermeister der Altstadt,
B. N. „ „ Neustadt,
K. A. Kämmerer „ Altstadt,
K. N. „ „ Neustadt,
V. Vogt im Gericht zu Hoym,
R. Ratmann.

Ratsverfassung.

1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469	1470
—	—	K.A.V.	B. A.	—	—	—	—	—	—
K.N.V.	—	—	—	—	—	V.	—	—	—
B. A.	—	—	R.	B. A.	—	—	—	—	—
B. A.	R.	—	—	K.A.V.	—	—	—	—	V.
B. N.	K.N.V.	—	—	B. N.	—	—	—	—	—
B. N.	K. N.	—	—	—	—	—	B. N.	—	—
—	B. N.	K. N.V.	—	—	—	—	V.	—	—
—	K.A.V.	B. A.	—	—	—	—	B. A.	V.	—
—	R.	R.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	K.A.V.	B. A.	—	—	—	—	—
—	—	—	B. A.	R.	—	—	—	—	—
—	—	K. N.	B. N.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	B. N.	V.	—	—	—	V.
—	—	B. A.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	B. N.	K.N.V.	—	—	—	—	—	—
—	—	B. N.	K. N.	—	—	—	—	—	—
—	B. A.	R.	—	—	—	—	V.	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	R.	R.	—	—	—	—	—
—	—	—	—	R.	—	—	—	—	—
R.	—	—	—	—	V.	—	—	—	—
K. A.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
R.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
R.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
K.A.V.	B. A.	—	—	—	—	—	B. A.	—	—
R.	K. A.	—	—	—	—	—	—	—	—
R.	B. N.	—	—	—	—	—	R.	—	—
—	R.	R.	—	—	—	—	R.	—	—
—	R.	K. A.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	R.	R.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	B. N.	K.N.V.	—	—	B. N.	V.	—
—	—	—	K. A.	K. A.	—	—	—	—	—
—	—	—	R.	R.	—	—	—	—	—
—	—	—	—	K. N.	—	—	—	—	—

Beilage II.

(Zu Seite 39.)

Die Verkäufe von landwirtschaftlichen Produkten[1]).

1460	nichts.			
1461	nichts.			
1462	28 1/2	M. 7	L.	von Gerste vom Zehnten zu Marsleben;
1464	46	„ 4	„	ebenso,
	10	„ 4 1/2	„	gekauft mit Kaff;
1465	33	„ 6	„	„von Gerste vom Zehnten und auch aus den Mühlen“;
1480	17 1/2	„ 4	„	gekauft mit Stroh und Kaff,
	63 1/2	„ 3	„	Roggen und Brotkorn vom Hospital,
	172	„ 5	„	Weizen, Gerste, Roggen und Brotkorn vom Marstall;
1481	293	„ 2	„	Weizen „van des rades keller“,
	28	„ 7	„	Weizen vom Zehnten,
	14	„ 3 1/2	„	Brotkorn vom Zehnten,
	2	„ 3	„	Weizen,
	34	„ 6	„	Roggen,
	125	„ 1 1/2	„	Gerste (9 Posten),
	7 1/2	„ 5	„	„op 9 malder gersten von Siman Nagel dede ward gehalt to Stasforde“[2]),
	7	„ 4 1/2	„	Stroh,
	12	„ 1/2	„	Kaff,
	7 1/2	„ 7	„	Erbsen;
1482	5 1/2	„ 2 1/2	„	Stroh,
	3 1/2	„ 3 1/2	„	Kaff,
	4	„ 5 1/2	„	Roggen,
	121	„ 1 1/2	„	Gerste;
1483	13 1/2	„ 7 1/2	„	Roggen,
	24 1/2	„ 2	„	Gerste;
1484	41 1/2	„ 1 1/2	„	Gerste,
	5	„ 2	„	Kaff,
	6	„ 1/2	„	Stroh „vom Zehnten“;
1485	45 1/2	„ 2	„	Hafer,
	31	„ 5	„	Roggen „vom Marstall“;
	30 1/2	„ 1/2	„	Gerste,
	6 1/2	„ 6	„	Stroh,
	13 1/2	„ 7	„	Kaff,
	2	„ 3	„	Erbsen;

[1]) Es fehlen in der Übersicht die Verkäufe von Heu, die bei Besprechung der Einnahmen von Kleerswiese und Rot im einzelnen aufgeführt sind.

[2]) Die Stadt scheint damals gewisse Ansprüche an eine Mühle zu Staßfurt gehabt zu haben.

1486	54	„ 3 1/2 „	(13 1/2 M. 5 1/2 L. Gerste, 15 M. 7 1/2 L. Stroh, 24 1/2 M. 6 1/2 L. Hafer);
1487	20	M. 2 1/2 L.	Weizen,
	21	„ 1 1/2 „	alter Roggen,
	35	„ 5 1/2 „	neuer Roggen,
	20 1/2	„ 4 1/2 „	alte Gerste,
	68 1/2	„ 4 1/2 „	neue Gerste,
	36 1/2	„ 7 „	Hafer,
	32 1/2	„ 5 „	Hafer vom vorigen Jahre,
	14	„ 1 „	Stroh,
	3 1/2	„ 6 1/2 „	Kaff;
1488	109 1/2	„ 3 „	Gerste (85 M.), Stroh und Kaff;
1489	132 1/2	„ 1 „	Gerste (83 M. 3 L.), Hafer (30 1/2 M. 5 1/2 L.), Stroh und Kaff;
1496	82	„ 2 „	Gerste, Kaff, Stroh;
1497	136 1/2	„ 5 1/2 „	Gerste (72 1/2 M. 2 1/2 L.), Roggen, Stroh, Kaff;
1498	128	„ 4 „	Gerste,
	2 1/2	„ 4 1/2 „	Stroh,
	13 1/2	„ 1/2 „	mit Erbsen gekauft vom Zehnten;
1499	227 1/2	„ 4 1/2 „	Gerste (166 M. 5 1/2 L.), Roggen, Stroh;
1500	114 1/2	„ 4 1/2 „	Gerste (80 1/2 M. 4 1/2 L.), Roggen, Stroh;
1501	43	„ 2 1/2 „	Roggen,
	14	„ 1 „	Stroh und Kaff;
1502	119	„ 2 1/2 „	Gerste und Stroh;
1503	198	„ — „	Gerste, Stroh und Kaff;
1504	166	„ 5 „	Gerste (107 1/2 M. 7 L.), Roggen, Stroh, Erbsen (3 Malter 14 1/2 M. 3 1/2 L.);
1505	224 1/2	„ — „	Gerste (164 M. 5 1/2 L.), Roggen, Stroh;
1506	128	„ 6 1/2 „	Gerste, Roggen, Weizen, Stroh, eingerechnet 10 M. 7 1/2 L. für 8 Malter Weizen „dede quemen tho der spende Henigk van Rode“;
1507	60	„ 7 „	Gerste und Stroh;
1508	67	„ 3 1/2 „	Gerste,
	12 1/2	„ 4 „	für 7 Malter Weizen zu der Spende H. v. Rode;
1509	142 1/2	„ 1 „	Gerste (94 M. 1/2 L.), Weizen (3 1/2 M. 3 1/2 L.), Roggen (6 1/2 M. 1/2 L.), Stroh (38 1/2 M. 4 1/2 L.).

Beilage III.

Die städtischen Einnahmen.

	1460	1461	1462	1464	1465	1480
Prompta	1119½ M. 2 L.	1281 M. 6 L.	1261 M. 1 L.	2241 M. 4 L.	960 M. 6½ L.[1]	1106½ M. 3½ L.
Von Bürgerrecht	18 „ 4½ „	9½ „ 4½ „	13 „ — „	3 „ 5½ „	8½ „ 2½ „	16½ „ 5 „
Für die Gewandschneiderinnung	— „ — „	2 „ — „	½ „ — „	2 „ — „	½ „ — „	— „ — „
Von Angeln	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Joddengrafft	— „ — „	— „ — „	2 „ 6½ „	6 „ 7 „	— „ — „	7½ „ 1½ „
Braugeld	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	473½ „ 1½ „
Ohmpfennig	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	24½ „ 5½ „
Von Setzwein	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vorschoß	332½ „ 3½ „	324½ „ 1½ „	322 „ 4½ „	315½ „ 3½ „	303½ „ 4½ „	288½ „ 4½ „
Schwörschoß (Johanni)	533 „ 1 „	550½ „ — „	538½ „ 2 „	535½ „ — „	538½ „ 2 „	— „ — „
Schwörschoß (Nicolai)	955 „ — „	997½ „ — „	1010½ „ 6 „	988 „ 2½ „	988½ „ 3½ „	1957½ „ 2½ „
Wachtgeld	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Broke von slan	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Doppelspiel	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Unzucht	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	18 „ 7 „	— „ — „
Von Wertschoppen	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	5 „ 7 „
Von Mestenehmen	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	11½ „ 6 „
Allgemeine Broke	74 „ 4 „	54 „ 6 „	88½ „ 7 „	72½ „ 7½ „	11 „ 2 „	— „ — „
Von Florpanden	8 „ 7 „	6 „ 4½ „	6 „ 1½ „	4 „ — „	3 „ 3 „	— „ 6 „
Kleerswiese und Rot	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	13½ „ 6½ „
Verkauftes Holz	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	32½ „ 1½ „
Landwirtsch. Produkte	— „ — „	— „ — „	28½ „ 7 „	56½ „ ½ „	33 „ 6 „	— „ — „
Fischerei	23 „ 7 „	49 „ 7 „	61½ „ 7½ „	19½ „ 4 „	77½ „ 4 „	253½ „ 4 „
Gärten und Höfe	51 „ 5½ „	48½ „ 4½ „	45 „ 4½ „	46 „ 5½ „	44 „ 3½ „	38 „ 6 „
Der graue Hof	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	38 „ 6½ „
Wortzins	6½ „ 3 „	6½ „ — „	6½ „ 1½ „	6½ „ 4 „	6 „ 6 „	4½ „ — „
Von den Zinsmeistern	86½ „ 1 „	44½ „ 6½ „	76 „ 2½ „	93½ „ ½ „	84 „ 3 „	6 „ ½ „
Judenzins	21½ „ 6 „	31½ „ 1½ „	38½ „ 2½ „	48½ „ — „	56 „ 2½ „	52 „ 1 „
Vom Frauenhause	5 „ 7½ „	5½ „ 6½ „	7 „ — „	5 „ 5 „	5 „ 2½ „	53 „ 2 „
Badestuben	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	13 „ 4 „
						— „ — „

Garküche	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Wagekeller	5	„	—	„	7	„	—	„	7	„	—	„	7	„	—	„	7	„	—	„	6	„	—	„
Optogerye	5	„	7½	„	—	„	—	„	9	„	6	„	6½	„	6	„	6	„	4	„	14½	„	2½	„
Pacht vom Bierkeller	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	35	„	2½	„	21	„	1½	„	—	„	—	„
Bierverkauf	28½	„	1	„	5½	„	6½	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	3½	„	3½	„
Weinverkauf	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Kornmühlen	816½	„	4	„	532	„	5½	„	492½	„	1½	„	255½	„	1	„	260	„	2½	„	—	„	—	„
Ölmühle	2	„	5½	„	6	„	4	„	4½	„	3	„	4½	„	3	„	6	„	4	„	—	„	—	„
Marstall	17½	„	7½	„	168½	„	4	„	31½	„	2	„	15½	„	—	„	5	„	7½	„	18½	„	7½	„
Verkauf von Häusern	64	„	—	„	83½	„	—	„	10	„	—	„	—	„	—	„	16	„	—	„	—	„	—	„
Vom Stadtvogt . . .	15	„	5½	„	13	„	1	„	13½	„	5½	„	13½	„	7	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Vogthufen	—	„	—	„	2½	„	1	„	4	„	1	„	2	„	5	„	2	„	7½	„	—	„	—	„
Von den Lakenmach.	9½	„	—	„	7	„	6	„	9½	„	—	„	9½	„	—	„	9½	„	—	„	—	„	—	„
Fronzins	10½	„	3½	„	10½	„	2	„	11	„	2	„	10	„	7	„	10½	„	4½	„	—	„	—	„
Von vestinge unde loffte	3½	„	5½	„	4½	„	4½	„	13½	„	5½	„	—	„	—	„	½	„	4½	„	—	„	—	„
Von panden	31	„	7½	„	29	„	3½	„	32	„	1	„	72	„	7	„	12½	„	2	„	—	„	—	„
Von Heergewät und Gerade	21	„	5½	„	6	„	8½	„	218	„	5	„	43½	„	—	„	17	„	1	„	7	„	½	„
Von dem dritten Pfennige	7½	„	1	„	17½	„	2	„													—	„	—	„
Von Ruxlebens Gelde	26	„	1	„	26	„	1	„	26	„	1	„	26	„	7	„	26	„	5	„	—	„	—	„
Von Kohlen u. Kupfer	—	„	—	„	25	„	1	„	—	„	—	„	30½	„	—	„	134½	„	—	„	—	„	—	„
Gericht zu Hoym . .	393	„	5½	„	314½	„	1	„	563	„	3½	„	345½	„	3	„	282½	„	4½	„	—	„	—	„
Alte Schuld	206	„	1½	„	75½	„	1½	„	90	„	6½	„	121½	„	3	„	38½	„	—	„	105	„	5	„
Anleihen	175½	„	4½	„	78	„	2	„	—	„	—	„	1220½	„	2	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Sonstige Einnahmen	3½	„	—	„	4½	„	3	„	—	„	—	„	33	„	3	„	—	„	—	„	½	„	4½	„
Summa	5125½ M. 6½ L.				4837½ M. 2½ L.				5050½ M. 1½ L.				6705½ M. 2 L.				4002½ M. 3 L.				4556 M. 2½ L.			
Vorlage	5130½ M. 6½ L.				ebenso				ebenso				ebenso				4002½ M. 1½ L.				ebenso			

[1]) In den Jahren 1465, 1480 und 1484 waren dem Rate nominell höhere Überschüsse übergeben, von denen aber Abzüge gemacht werden mußten wegen „Verlust am Gelde“, d. h. weil die überlieferten Münzsorten zu einem niedrigeren Kurse als dem angenommenen gerechnet werden mußten. Der Verlust macht 1465 25 M. 6 L., 1480 14 M. 7½ L., 1484 39 M. 1 L. aus.

	1481	1482	1483	1484	1485	1486
Prompta	2222 M. 5½ L.	2645½ M. 1½ L.	489 M. 1 L.	176½ M. 2½ L.	4 M. 3 L.	8½ M. 6½ L.
Von Bürgerrecht	14½ „ — „	19½ „ 5½ „	3½ „ 7 „	15½ „ 2 „	23½ „ ½ „	2½ „ 4½ „
Für die Gewandschneiderinnung	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Angeln	— „ 7½ „	½ „ 3 „	— „ 4 „	½ „ 4 „	½ „ — „	— „ — „
Joddengrafft	5 „ 3 „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Braugeld	370½ „ 1 „	392 „ 5½ „	187 „ ½ „	306 „ 5 „	302 „ 2 „	374 „ 3½ „
Ohmpfennig	11½ „ 2 „	22½ „ 7½ „	— „ — „	— „ — „	1½ „ 6 „	— „ — „
Von Setzwein	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vorschoß	270½ „ 1½ „	289 „ 5½ „	280½ „ 5½ „	241½ „ 3 „	246 „ 3½ „	277½ „ ½ „
Schwörschoß (Johanni)	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Schwörschoß (Nicolai)	1921 „ 2 „	1972½ „ 2 „	1953½ „ 4 „	1798 „ 3 „	1766½ „ 3½ „	1849 „ 7 „
Wachtgeld	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Broke von slan	— „ — „	— „ — „	— „ — „	19½ „ — „	6½ „ 6½ „	24½ „ ½ „
Doppelspiel	— „ — „	10 „ 2½ „	2 „ 5½ „	— „ 6 „	2 „ 5½ „	— „ — „
Unzucht	2½ „ 7½ „	3½ „ 4 „	5 „ — „	4 „ — „	1 „ — „	3 „ — „
Von Wertschoppen	15½ „ 5 „	14 „ 6½ „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Mestenehmen	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ 5 „	½ „ 1 „
Allgemeine Broke	2½ „ 6 „	5 „ 7 „	16 „ 3 „	16 „ 1 „	18 „ 7½ „	9½ „ 1 „
Von Florpanden	19½ „ 5½ „	13½ „ 1½ „	20 „ 2½ „	9 „ 2½ „	3½ „ 1½ „	16½ „ 4½ „
Kleerswiese und Rot	1 „ 4 „	34½ „ 4 „	17½ „ — „	15½ „ 6 „	6 „ 1½ „	45 „ 5 „
Verkauftes Holz	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	37 „ 5 „	33½ „ 7½ „
Landwirtsch. Produkte	532½ „ — „	134½ „ 5 „	38½ „ 1½ „	52½ „ 4 „	130 „ 7½ „	54 „ 3½ „
Fischerei	3½ „ 5 „	9½ „ 4 „	4½ „ 7½ „	10½ „ 3½ „	7½ „ 3 „	2½ „ 3½ „
Gärten und Höfe	29 „ 2½ „	40½ „ 2 „	30 „ 5 „	29½ „ 2½ „	30 „ 2½ „	29 „ 5 „
Der graue Hof	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „
Wortzins	5 „ ½ „	5½ „ 3½ „	5½ „ 2 „	6 „ 4 „	6 „ 4½ „	6 „ 5½ „
Von den Zinsmeistern	42½ „ 7½ „	— „ — „	41 „ 6 „	46½ „ 2 „	39½ „ 2½ „	38½ „ 3½ „
Judenzins	55 „ 1 „	4 „ 7 „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vom Frauenhause	18½ „ 4 „	22 „ 5½ „	9½ „ ½ „	4 „ 3½ „	3 „ 2 „	4 „ 1½ „
Badestuben	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	2 „ 5½ „	4½ „ 2½ „

Garküche	8	„	6	„	$5^1/_2$	„	$^1/_2$	„	$4^1/_2$	„	$^1/_2$	„	—	„	—	„	$3^1/_2$	„	$3^1/_2$	„	—	„	—	„
Wagekeller	6	„	—	„	6	„	—	„	3	„	—	„	6	„	—	„	11	„	—	„	6	„	—	„
Optogerye	8	„	$6^1/_2$	„	$8^1/_2$	„	5	„	—	„	—	„	3	„	2	„	$6^1/_2$	„	$1^1/_2$	„	11	„	5	„
Pacht vom Bierkeller	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	48	„	1	„	$22^1/_2$	„	$2^1/_2$	„	$1^1/_2$	„	1	„
Bierverkauf	58	„	$1^1/_2$	„	13	„	7	„	70	„	6	„	45	„	5	„	—	„	5	„	17	„	6	„
Weinverkauf	—	„	—	„	32	„	—	„	$231^1/_2$	„	$1^1/_2$	„	118	„	2	„	$10^1/_2$	„	—	„	$31^1/_2$	„	4	„
Kornmühlen	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Ölmühle	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Marstall	—	„	—	„	35	„	—	„	—	„	—	„	$13^1/_2$	„	$1^1/_2$	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Verkauf von Häusern	—	„	—	„	—	„	—	„	45	„	5	„	45	„	5	„	2	„	$5^1/_2$	„	—	„	—	„
Vom Stadtvogt . . .	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Vogthufen	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von den Lakenmach.	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Fronzins	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von vestinge unde loffte	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von panden	—	„	6	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von Heergewät und Gerade	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von dem dritten Pfennige	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von Ruxlebens Gelde	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von Kohlen u. Kupfer	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Gericht zu Hoym .	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Alte Schuld	83	„	5	„	$108^1/_2$	„	$4^1/_2$	„	$57^1/_2$	„	5	„	$34^1/_2$	„	$3^1/_2$	„	65	„	1	„	32	„	3	„
Anleihen	$1268^1/_2$	„	4	„	—	„	—	„	915	„	$4^1/_2$	„	906	„	4	„	—	„	—	„	657	„	$^1/_2$	„
Sonstige Einnahmen	$21^1/_2$	„	$4^1/_2$	„	—	„	—	„	$4^1/_2$	„	3	„	—	„	—	„	5	„	$7^1/_2$	„	$472^1/_2$	„	$^1/_2$	„
Summa	7006	M.	$^1/_2$	L.	5857	M.	4	L.	$4443^1/_2$	M.	1	L.	3979	M.	$6^1/_2$	L.	2773	M.	1	L.	$4020^1/_2$	M.	$6^1/_2$	L.
Vorlage	ebenso				ebenso				4475	M.	3	L.	$3979^1/_2$	M.	$^1/_2$	L.	ebenso				4021	M.	—	L.

	1487	1488	1489	1496	1497	1498
Prompta	92 M. 6 L.	279 M. 4½ L.	246 M. 6 L.	453 M. 6 L.	426 M. 3 L.	179 M. 1½ L.
Von Bürgerrecht	18 „ — „	66½ „ 1 „	41 „ 1 „	12½ „ 7 „	5 „ 1 „	28 „ 4½ „
Für die Gewandschneiderinnung	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Angeln	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Joddengrafft	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Braugeld	450½ „ ½ „	431½ „ 3½ „	451½ „ 4 „	398½ „ 4 „	399½ „ 5½ „	319 „ 3 „
Ohmpfennig	7 „ 6 „	3½ „ 3½ „	5 „ 1 „	11½ „ 4½ „	15 „ 2 „	16 „ 4 „
Von Setzwein	23 „ 7 „	8½ „ 2 „	17½ „ 7½ „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vorschoß	282 „ 4 „	273 „ 1 „	285½ „ 3 „	279 „ 1½ „	271½ „ 7½ „	276½ „ 5 „
Schwörschoß (Johanni)	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ —[1] „
Schwörschoß (Nicolai)	1984½ „ 6½ „	1982½ „ 5 „	2054 „ 5 „	2159½ „ ½ „	2357½ „ 3 „	2483 „ 2½ „
Wachtgeld	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Broke von slan	34½ „ 4 „	33½ „ 3 „	23½ „ 4½ „	24 „ 1½ „	22½ „ 2½ „	18 „ 6 „
Doppelspiel	4½ „ 3 „	17½ „ 4½ „	16 „ 4 „	— „ — „	2 „ 5½ „	16 „ 7 „
Unzucht	1 „ — „	11½ „ 6 „	5 „ 1 „	— „ — „	10½ „ 6 „	11 „ 4 „
Von Wertschoppen	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	16½ „ 4 „
Von Mestenehmen	— „ 6 „	— „ 2½ „	— „ — „	½ „ 4½ „	— „ 6 „	— „ 1 „
Allgemeine Broke	22 „ 7½ „	18½ „ 1½ „	3 „ 7½ „	4 „ — „	3 „ 1½ „	7 „ 7 „
Von Florpanden	16 „ 7½ „	— „ — „	12 „ 4½ „	20 „ — „	15½ „ 3½ „	14 „ 5½ „
Kleerswiese und Rot	21 „ 1½ „	18½ „ 1 „	36 „ 6 „	13½ „ 7½ „	34½ „ 6½ „	37½ „ 3 „
Verkauftes Holz	5½ „ 2 „	11½ „ 3½ „	15½ „ 2 „	— „ — „	5½ „ ½ „	40½ „ 2 „
Landwirtsch. Produkte	253½ „ 6 „	109½ „ 3 „	132½ „ 1 „	82 „ 2 „	136½ „ 5½ „	144½ „ 1 „
Fischerei	14 „ 5½ „	4 „ 3 „	4½ „ 3 „	4 „ 4½ „	21 „ 2 „	5 „ 7 „
Gärten und Höfe	52½ „ 3½ „	41½ „ 2 „	36 „ 2 „	40½ „ 3½ „	41 „ 2½ „	41½ „ 7 „
Der graue Hof	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „
Wortzins	5 „ 3 „	6½ „ 4 „	5 „ 5½ „	6 „ 2½ „	6 „ 5½ „	6 „ 4 „
Von den Zinsmeistern	49 „ 7 „	67½ „ 4 „	49½ „ 6½ „	63 „ 4½ „	13 „ 4½ „	123 „ 4½[2] „
Judenzins	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vom Frauenhause	9 „ 1½ „	9 „ 1½ „	10 „ 6½ „	9 „ 2 „	6 „ 3 „	4 „ 3 „
Badestuben	4½ „ 3 „	— „ — „	6 „ ½ „	9½ „ 5 „	11 „ 1½ „	7 „ 4 „

Garküche	3½	„	2	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	1	„	5	„
Wagekeller	10	„	—	„	6½	„	7	„	7	„	—	„	15½	„	5	„	15½	„	2	„	13½	„	1½	„
Optogerye	10½	„	2½	„	12½	„	6	„	19½	„	7½	„	20	„	7	„	20	„	4½	„	20½	„	7	„
Pacht vom Bierkeller	161½	„	1½	„	84	„	6	„	20½	„	3	„	26	„	3½	„	18½	„	5½	„	32	„	1	„
Bierverkauf	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	14	„	4½	„	5½	„	2	„
Weinverkauf	4	„	1	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Kornmühlen	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Ölmühle	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Marstall	18½	„	3½	„	42	„	3	„	9	„	6	„	14	„	7	„	9	„	4½	„	—	„	—	„
Verkauf von Häusern	28	„	2	„	18½	„	4	„	10½	„	7	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Vom Stadtvogt . . .	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Vogthufen	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von den Lakenmach.	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Fronzins	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von vestinge unde loffte	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von panden	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von Heergewät und Gerade	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von dem dritten Pfennige	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von Ruxlebens Gelde	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Von Kohlen u. Kupfer	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Gericht zu Hoym . .	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
Alte Schuld	77	„	6	„	78½	„	6½	„	29	„	6½	„	8	„	5	„	7	„	—	„	55½	„	4	„
Anleihen	—	„	—	„	703	„	2	„	—	„	—	„	1050	„	—	„	703	„	2	„	—	„	—	„
Sonstige Einnahmen	2½	„	4½	„	—	„	—	„	12½	„	3	„	2½	„	2	„	3½	„	1	„	3	„	—	„
Summa	3676	M.	2	L.	4348½	M.	6½	L.	3575½	M.	3	L.	4736	M.	2½	L.	4603½	M.	6½	L.	3935	M.	7	L.
Vorlage	3673	M.	3½	L.	ebenso				ebenso				ebenso				4604½	M.	6½	L.	ebenso			

[1]) Hier und im folgenden öfter sind als „Nachschoß“ gebuchte einzeln nachgemahnte Posten eingerechnet, wenn sie in den Rechnungen ihren Platz unmittelbar neben den Hauptsummen hatten.

[2]) Hier sind 12½ M. 7 L. Standgeld von den fremden Gewandschneidern eingerechnet.

	1499	1500	1501	1502	1503	1504
Prompta	358½ M. 5 L.	5½ M. 5½ L.	27½ M. — L.	90 M. 5½ L.	430 M. 1 L.	388 M. ½ L.
Von Bürgerrecht	5½ „ 6½ „	15½ „ 7 „	15½ „ 5 „	21½ „ 4½ „	31½ „ 7 „	15½ „ 3 „
Für die Gewandschneiderinnung	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Angeln	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Joddengrafft	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Braugeld	402½ „ 1 „	381 „ 1 „	458½ „ 3 „	477½ „ 4½ „	325½ „ 1 „	325 „ 6 „
Ohmpfennig	34 „ 5 „	60 „ 5 „	37 „ 5½ „	30 „ 6 „	21½ „ 7 „	77½ „ 5 „
Von Setzwein	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vorschoß	274½ „ 2½ „	273½ „ 5 „	277½ „ 6 „	278½ „ 4½ „	280 „ 4 „	290½ „ 3½ „
Schwörschoß (Johanni)	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Schwörschoß (Nicolai)	2462½ „ 4 „	2355 „ 2 „	2423 „ 6 „	2515½ „ 7½ „	2400 „ 7 „	2660 „ 2½ „
Wachtgeld	— „ — „	1 „ 3 „	9½ „ 3 „	17 „ 5 „	5 „ 7½ „	7 „ — „
Broke von slan	22½ „ 6½ „	42 „ 7 „	26 „ 4 „	29 „ 1½ „	6½ „ 7 „	9½ „ 3½ „
Doppelspiel	13½ „ 5½ „	12½ „ 6½ „	21½ „ 5½ „	½ „ 4½ „	14 „ — „	13½ „ 2½ „
Unzucht	— „ — „	— „ — „	6½ „ 7 „	8 „ 7 „	— „ — „	— „ — „
Von Wertschoppen	— „ — „	— „ — „	10 „ — „	30 „ — „	17 „ — „	20 „ — „
Von Mestenehmen	— „ — „	— „ — „	— „ — „	½ „ 1 „	— „ — „	— „ — „
Allgemeine Broke	7 „ 7½ „	51½ „ ½ „	22 „ ½ „	— „ — „	13½ „ ½ „	— „ — „
Von Florpanden	16 „ ½ „	14½ „ 3 „	14½ „ 1 „	12½ „ 5 „	10 „ 3½ „	11½ „ 3 „
Kleerswiese und Rot	22 „ ½ „	17½ „ ½ „	34½ „ 5½ „	21½ „ 5 „	20½ „ 2 „	30½ „ 6½ „
Verkauftes Holz	3 „ 6½ „	7½ „ 1½ „	17 „ 6 „	— „ — „	— „ — „	13½ „ 2 „
Landwirtsch.Produkte	227½ „ 4½ „	114½ „ 4½ „	57 „ 3½ „	119 „ 2½ „	198 „ — „	166 „ 5 „
Fischerei	14½ „ 1 „	8 „ 7 „	11 „ 1½ „	14 „ 7 „	21 „ 7½ „	12½ „ — „
Gärten und Höfe	45½ „ 1½ „	40½ „ 4½ „	40½ „ 2 „	40½ „ 3 „	36½ „ ½ „	38½ „ — „
Der graue Hof	4½ „ — „	4½ „ „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „
Wortzins	6 „ 3 „	6 „ 1 „	5½ „ 4½ „	5½ „ 5½ „	5½ „ 5 „	6 „ 5 „
Von den Zinsmeistern	44 „ 7 „	29½ „ — „	58½ „ — „	46½ „ 1½ „	37½ „ 6½ „	71 „ 5 „
Judenzins	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vom Frauenhause	2 „ 3½ „	4 „ — „	3 „ 4 „	6½ „ 6 „	5 „ 6 „	3½ „ 5 „
Badestuben	8½ „ 1½ „	7½ „ 5 „	7½ „ 5 „	7½ „ 5 „	3½ „ 6½ „	9 „ 6 „

Garküche	— „ — „	— „ — „	— „ — „	11 „ 4 „	— „ — „	— „ — „
Wagekeller	14 „ 1 „	14 „ 1 „	16½ „ 5½ „	16½ „ 5½ „	13½ „ 2½ „	4½ „ 3 „
Optogerye	26 „ 3½ „	25 „ 6½ „	28½ „ 3 „	39½ „ 7½ „	16 „ — „	15 „ 4½ „
Pacht vom Bierkeller	28 „ 2 „	28 „ 2 „	39 „ 6 „	39 „ 6 „	56 „ 4 „	84 „ 6 „
Bierverkauf	— „ — „	1 „ 2 „	— „ — „	1½ „ 6 „	1 „ 3 „	3 „ 2 „
Weinverkauf	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Kornmühlen	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Ölmühle	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Marstall	20½ „ 2 „	— „ — „	45 „ — „	42 „ 3 „	— „ — „	— „ — „
Verkauf von Häusern	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vom Stadtvogt	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vogthufen	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von den Lakenmach.	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Fronzins	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von vestinge unde loffte	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von panden	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Heergewät und Gerade	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von dem dritten Pfennige	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Ruxlebens Gelde	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Kohlen u. Kupfer	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Gericht zu Hoym	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Alte Schuld	16½ „ 1 „	35 „ 7 „	57 „ 5½ „	24 „ 7 „	18 „ 5 „	59½ „ 7 „
Anleihen	1125 „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Sonstige Einnahmen	½ „ 1 „	164 „ 7½ „	23½ „ 1 „	6 „ 3 „	— „ — „	32 „ 1½ „
Summa	5209½ M. 3½ L.	3724 M. 7½ L.	3803½ M. 3½ L.	3963½ M. 6 L.	3996½ M. 4½ L.	4376½ M. — L.
Vorlage	ebenso	ebenso	3803 M. 4 L.	3963½ M. 5½ L.	3996½ M. 3 L.	ebenso

	1505	1506	1507	1508	1509
Prompta	692½ M. 1 L.	737 M. 7 L.	698½ M. 6 L.	1175 M. 2 L.[1]	544½ M. 1 L.
Von Bürgerrecht	16 „ 1½ „	25 „ 6 „	38½ „ — „	38½ „ 1½ „	24 „ ½ „
Für die Gewandschneiderinnung	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Angeln	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	½ „ — „
Joddengrafft	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Braugeld	397½ „ 1 „	528 „ 7 „	522 „ 4½ „	430½ „ 1 „	406½ „ 7 „
Ohmpfennig	43½ „ 5½ „	26 „ 7½ „	— „ — „	31½ „ 7 „	19 „ 4½ „
Von Setzwein	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vorschoß	293 „ 6 „	285½ „ 1 „	288 „ 2 „	280 „ 5½ „	278 „ 1 „
Schwörschoß (Johanni)	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Schwörschoß (Nicolai)	2760½ „ 5 „	2478½ „ 4½ „	2479 „ 5½ „	2501 „ 3 „	2672 „ 2½ „
Wachtgeld	7½ „ 1 „	12½ „ ½ „	8 „ — „	11½ „ 3½ „	3½ „ 2½ „
Broke von slan	43½ „ 1½ „	32 „ 3½ „	26 „ 6½ „	26½ „ 5½ „	31½ „ 2 „
Doppelspiel	½ „ 3½ „	20½ „ 4½ „	23 „ 5½ „	16½ „ 2 „	3½ „ 4 „
Unzucht	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	2½ „ 3½ „
Von Wertschoppen	20 „ — „	2½ „ 2½ „	4 „ — „	28 „ — „	28½ „ 3½ „
Von Mestenehmen	— „ — „	— „ 7 „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Allgemeine Broke	11 „ — „	10½ „ — „	18½ „ 2½ „	20½ „ 7 „	18½ „ 4 „
Von Florpanden	14½ „ 5 „	14 „ 2 „	9 „ 2 „	19½ „ — „	18½ „ 6½ „
Kleerswiese und Rot	28 „ 1½ „	23 „ 4 „	29 „ 7½ „	26 „ 3 „	23½ „ 4 „
Verkauftes Holz	24 „ 1 „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Landwirtsch.Produkte	224½ „ — „	128 „ 6½ „	60 „ 7 „	79½ „ 7½ „	142½ „ 1 „
Fischerei	12 „ 5½ „	8 „ 3½ „	9 „ 3½ „	11 „ — „	10 „ 7½ „
Gärten und Höfe	43½ „ 2 „	29½ „ 5½ „	34½ „ 1 „	32½ „ 7½ „	34 „ 1½ „
Der graue Hof	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „	4½ „ — „
Wortzins	9½ „ 4 „	5 „ 7½ „	5 „ — „	5½ „ 7½ „	5 „ — „
Von den Zinsmeistern	59½ „ 4 „	51½ „ 1½ „	50 „ 4 „	67½ „ 2½ „	59 „ — „
Judenzins	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vom Frauenhause	4½ „ 5 „	7 „ 7½ „	7 „ ½ „	5½ „ 7½ „	6½ „ 1½ „
Badestuben	9 „ 6 „	9 „ 6 „	6 „ 4 „	9 „ 6 „	9 „ 6 „

Garküche	— „ — „	5 „ 3 „	— „ — „	18½ „ 5 „	20 „ 4½ „
Wagekeller	12½ „ — „	15 „ 1 „	16 „ 7 „	16 „ 7 „	16 „ 7 „
Optogerye	20 „ 4 „	19½ „ 7 „	25 „ 5 „	42½ „ 3½ „	45 „ 6 „
Pacht vom Bierkeller	84 „ 6 „	82 „ 7½ „	87½ „ 7½ „	90½ „ 4 „	— „ — „
Bierverkauf	— „ — „	— „ — „	— „ „	— „ — „	520½ „ 3½ „
Weinverkauf	— „ — „	— „ — „	— „ „	— „ — „	19 „ 3½ „
Kornmühlen	— „ — „	— „ — „	— „ „	— „ — „	— „ — „
Ölmühle	— „ — „	— „ — „	— „ „	— „ — „	— „ — „
Marstall	32 „ 5 „	79½ „ 7 „	27½ „ — „	— „ — „	49 „ 7½ „
Verkauf von Häusern	10½ „ — „	— „ — „	68½ „ 2½ „	41 „ 1 „	52½ „ 4½ „
Vom Stadtvogt	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Vogthufen	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von den Lakenmach.	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Fronzins	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von vestinge unde loffte	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von panden	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Heergewät und Gerade	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von dem dritten Pfennige	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Ruxlebens Gelde	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Von Kohlen u. Kupfer	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Gericht zu Hoym	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
Alte Schuld	18 „ 3½ „	32½ „ ½ „	49 „ 4 „	30½ „ 2½ „	50 „ 2½ „
Anleihen	— „ — „	275 „ — „	2750 „ — „	— „ — „	1709 „ 7 „
Sonstige Einnahmen	— „ — „	58 „ 1½ „	69 „ 1 „	22½ „ 7½ „	177½ „ ½ „
Summa	4900½ M. 6½ L.	5011½ M. 2½ L.	7418 M. 1 L.	5088 M. 6 L.	7010 M. 6½ L.
Vorlage	4900 M. 5½ L.	4916½ M. 1½ L.	fehlt	fehlt	fehlt

[1]) In zwei Posten verzeichnet: 625 M. 2 L. eigentliche Prompta und, davon geschieden, 550 M. = 200 Gulden im Vorjahre aufgenommenes, aber noch unangegriffenes Kapital.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Walter Hobohm, evangelischer Konfession, bin am 12. Januar 1886 zu Kochstedt im Kreise Quedlinburg als Sohn des Kaufmanns Andreas Hobohm und seiner Ehefrau Dorothee, geb. Muthwille, geboren. Nach dem Tode meines Vaters zog meine Mutter im Oktober 1892 nach Halle, wo ich die städtische Vorschule und das Stadtgymnasium besuchte. Nachdem ich zu Michaelis 1904 das Reifezeugnis erlangt hatte, wendete ich mich dem Studium der Neueren Sprachen und der Geschichte zu und besuchte die Universitäten Greifswald und Halle. Ich nahm an Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten teil:

in Greifswald:

Bernheim, Curschmann, Heller, Heuckenkamp, Konrath, Rehmke, Schmekel, Seeck, Stengel, Ulmann, Werminghoff;

in Halle:

Bauch, Berger, Brode, Carré, Counson, Ebbinghaus †, Fries, Havell, Haupt †, Heim, Heldmann, Hertzberg †, Lindner, Lütgert, Michel, Niese †, Riehl, Ritter, v. Ruville, Schwarz, Schädel, Suchier, Wagner †.

Das Rigorosum bestand ich am 28. Februar 1911. Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich Herrn Prof. Dr. Heldmann, der mich auch bei ihrer Anfertigung durch mancherlei Ratschläge unterstützte. Ihm sei auch an dieser Stelle für seine Mühewaltung herzlichster Dank gesagt.